

# Amtsblatt

## der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 325

33. Jahrgang

24. Dezember 1990

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Europäisches Parlament</b>	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
90/C 325/01	Nr. 2560/88 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Abgrenzung von Sendebereichen (Ergänzende Antwort) .....	1
90/C 325/02	Nr. 497/89 von Herrn Vincenzo Mattina an die Kommission Betrifft: Durchführung der Gemeinschaftsprogramme ERASMUS und Jugend für Europa ...	2
90/C 325/03	Nr. 513/89 von Herrn Domènec Romera i Alcàzar an die Kommission Betrifft: Kontrolle von Naturarzneimitteln .....	3
90/C 325/04	Nr. 839/89 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Cockpitbesatzung .....	3
90/C 325/05	Nr. 850/89 von Herrn Juan Garaikoetxea Urriza an die Kommission Betrifft: Ziel Nr. 2 der Strukturfondsreform (Ergänzende Antwort) .....	4
90/C 325/06	Nr. 1077/89 von Herrn André Sainjon an die Kommission Betrifft: Zulassung von Fahrzeugen und deren Betrieb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft .....	5
90/C 325/07	Nr. 253/90 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Regelung des Vereinigten Königreichs für Arbeitsschutz (Atemschutzmasken) .....	6
90/C 325/08	Nr. 272/90 von Frau Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Probleme im Zusammenhang mit „Remanufacturing“, d. h. Wiederverwertung von getesteten Ersatzteilen aus nicht mehr verwendbaren Einheiten .....	6
90/C 325/09	Nr. 278/90 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Bewertung der in das zweite FuE-Rahmenprogramm aufgenommenen spezifischen Programme .....	7
90/C 325/10	Nr. 284/90 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ansiedlung eines Industrieunternehmens in Sestri Levante (Italien) .....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 325/11	Nr. 311/90 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Kohlenmonoxidausstoß .....	9
90/C 325/12	Nr. 349/90 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Anwendbarkeit der Informationsrichtlinie 83/189/EWG auf die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission .....	9
90/C 325/13	Nr. 351/90 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Schaffung von Instrumenten, um den Bedürfnissen von Behinderten gerecht zu werden (Ergänzende Antwort) .....	10
90/C 325/14	Nr. 362/90 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Weniger verbreitete Sprachen und Kulturen und audiovisuelle Medien .....	10
90/C 325/15	Nr. 429/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Früher ins Meer eingebrachte und verlorengegangene Schadstoffmengen .....	11
90/C 325/16	Nr. 430/90 von Herrn François-Xavier de Donnée an die Kommission Betrifft: Seminare über „Time management“ für Angehörige des Personals der Kommission unter Leitung eines dänischen Beauftragten .....	11
90/C 325/17	Nr. 462/90 von Herrn José Alvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Arbeitsprogramm für 1990 und Kohle .....	12
90/C 325/18	Nr. 486/90 von Herrn Juan de la Cámara Martínez an die Kommission Betrifft: Sitz der Europäischen Umweltagentur .....	13
90/C 325/19	Nr. 532/90 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Vergleichbarkeit und Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen der Qualität der Badegewässer .....	13
90/C 325/20	Nr. 548/90 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Zusammensetzung der Flugzeugbesatzung .....	13
90/C 325/21	Nr. 567/90 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Verschmutzung der Ría (Flußmündung) von Avilés .....	14
90/C 325/22	Nr. 579/90 von Herrn Gérard Monnier-Besombes an die Kommission Betrifft: Sonder-Naturschutzgebiet für das Auerhuhn (Tetrao urogallus in den Pyrenäen .....	14
90/C 325/23	Nr. 593/90 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Mindesteinkommen .....	14
90/C 325/24	Nr. 612/90 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Recycling von Altpapier .....	15
90/C 325/25	Nr. 616/90 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: AIDS und Binnenmarkt .....	15
90/C 325/26	Nr. 621/90 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf im Güterverkehr .....	15
90/C 325/27	Nr. 774/90 von Herrn Florus Wijzenbeek an die Kommission Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts .....	16
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 621/90 und 774/90 .....	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 325/28	Nr. 647/90 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Europäische Gemeinschaft soll karzinogenes Grillen begünstigen .....	16
90/C 325/29	Nr. 661/90 von Frau Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Schädigung der Ozonschicht .....	17
90/C 325/30	Nr. 671/90 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: EUROCODES .....	18
90/C 325/31	Nr. 717/90 von den Abgeordneten Luigi Moretti und Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder .....	19
90/C 325/32	Nr. 745/90 von Frau Lissy Gröner an die Kommission Betrifft: Bildungspolitik .....	19
90/C 325/33	Nr. 751/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Stand der Dinge bezüglich des Schutzes der Mönchsrobben im Nationalpark der nördlichen Sporaden .....	19
90/C 325/34	Nr. 801/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Koordinierung der gesundheitspolitischen Maßnahmen gegen Drogen .....	20
90/C 325/35	Nr. 821/90 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Umweltbeeinträchtigung durch wirtschaftliche Aktivitäten im Hafengebiet um Bootle und Liverpool, Vereinigtes Königreich .....	20
90/C 325/36	Nr. 1544/90 von Herrn Kenneth Stewart an die Kommission Betrifft: Auswirkungen jüngster Wirtschaftstätigkeiten im Gebiet Bootle und Liverpool (Vereinigtes Königreich) auf die Umwelt .....	21
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 821/90 und 1544/90 .....	21
90/C 325/37	Nr. 823/90 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Hormone im belgischen Rindfleisch .....	22
90/C 325/38	Nr. 827/90 von Frau Sylviane Ainardi an die Kommission Betrifft: Mittelmeerfischfang .....	22
90/C 325/39	Nr. 858/90 von Herrn Joaquin Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Einziehung von radioaktiven Blitzableitern .....	23
90/C 325/40	Nr. 862/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Untersuchung von betrügerischen Geschäften in der Landwirtschaft .....	23
90/C 325/41	Nr. 863/90 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Bau einer Sondermülldeponie in der Gemeinde Corvera (Asturien/Spanien) .....	24
90/C 325/42	Nr. 865/90 von Herrn Carles-Alfred Gasoliba I Böhm an die Kommission Betrifft: Zuordnung der Versicherungsverträge in der Kombination Erlebensfall und Todesfall .....	24
90/C 325/43	Nr. 866/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention .....	25
90/C 325/44	Nr. 900/90 von Herrn Luigi Vertemati an die Kommission Betrifft: Ökologische Erzeugnisse .....	26

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 325/45	Nr. 923/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Verwendung von Mitteln aus der Haushaltslinie 636 für die Verteidigung und Förderung von Minderheitensprachen .....	26
90/C 325/46	Nr. 931/90 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Mitarbeit in der CEAS .....	27
90/C 325/47	Nr. 942/90 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Neue Verwendungen für Flachs .....	27
90/C 325/48	Nr. 953/90 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Lenkung des Verkehrs über Funk durch RDS — Standardisierung .....	28
90/C 325/49	Nr. 978/90 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeit des Projekts einer Recycling-Anlage für Aluminiumsalze in Alquife (Granada) .....	29
90/C 325/50	Nr. 1053/90 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Hasenhetzjagd .....	29
90/C 325/51	Nr. 1063/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Versorgungsfonds der Eisen- und Stahlindustrie .....	29
90/C 325/52	Nr. 1084/90 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfen für Gebiete, die von Arbeitsplatzverlusten in der Atomindustrie betroffen sind .....	30
90/C 325/53	Nr. 1091/90 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Homöopathische Mittel .....	30
90/C 325/54	Nr. 1107/90 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Fortbestehende Renten .....	31
90/C 325/55	Nr. 1116/90 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Kontrollbehörde für nukleare Sicherheit .....	31
90/C 325/56	Nr. 1124/90 von Herrn Thomas Maher an die Kommission Betrifft: Statistiken über den tatsächlichen Stand der Beschäftigung und der Wanderungsbewegungen .....	32
90/C 325/57	Nr. 1210/90 von Herrn François-Xavier de Donnée an die Kommission Betrifft: Maximale Strahlenbelastung der Öffentlichkeit durch Radon .....	33
90/C 325/58	Nr. 1216/90 von Herrn François-Xavier de Donnée an die Kommission Betrifft: Gründung eines „Business Council“ EG—Indien .....	33
90/C 325/59	Nr. 1249/90 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Programm für die Aufarbeitung von Salzschlacken aus Aluminiumraffinerien .....	34
90/C 325/60	Nr. 1292/90 von Frau Johanna-Christina Grund an die Kommission Betrifft: Entsorgung eines den Vorfluter (Elbe) verunreinigenden Unternehmens .....	34
90/C 325/61	Nr. 1336/90 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Strahlungen in Centro de Investigaciones Energéticas Medioambientales y Tecnológicas (Forschungszentrum für umweltnahe Energie und Technologie) (Madrid/Spanien) .....	35
90/C 325/62	Nr. 1350/90 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Bericht über die Euratom-Sicherheitsüberwachung — Ziffer 27 .....	35

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 325/63	Nr. 1352/90 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Bericht über die Euratom-Sicherheitsüberwachung — Mit Plutonium kontaminierte Stoffe .....	36
90/C 325/64	Nr. 1388/90 von Herrn Jean-Claude Pasty an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(89) 496 endg.) über Wild- und Kaninchenfleisch .....	36
90/C 325/65	Nr. 1403/90 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Streikrecht in der Europäischen Gemeinschaft .....	36
90/C 325/66	Nr. 1430/90 von Herrn Alonso Puerta an die Kommission Betrifft: Anwendung der Richtlinie 80/336/Euratom in Spanien .....	37
90/C 325/67	Nr. 1449/90 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Erprobung von kosmetischen Erzeugnissen an Tieren .....	37
90/C 325/68	Nr. 1522/90 von Herrn Gordon Adam an die Kommission Betrifft: Formaldehyd-Emissionen .....	37
90/C 325/69	Nr. 1553/90 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Zentralisierung von Informationen zur Verringerung von Tierversuchen .....	38
90/C 325/70	Nr. 1583/90 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Ausgaben von Kommunalbehörden für die Anwendung von Richtlinien .....	38
90/C 325/71	Nr. 1589/90 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf den Binnenmarkt .....	39
90/C 325/72	Nr. 1633/90 von Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Wasserqualität in der Stadt Neapel .....	39
90/C 325/73	Nr. 1672/90 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: SYNROC .....	40
90/C 325/74	Nr. 1682/90 von Frau Guadalupe Ruiz-Giménez Aguilar an die Kommission Betrifft: Giftmüllexporte in die Dritte Welt .....	40
90/C 325/75	Nr. 1699/90 von Herrn Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Ausfuhr von salziger Lakritze .....	41
90/C 325/76	Nr. 1731/90 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: EG-Zuschüsse für Philips .....	41
90/C 325/77	Nr. 1741/90 von Herrn José Alvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Statistiken über Emigranten aus Drittländern .....	42
90/C 325/78	Nr. 1788/90 von Frau Mechthild Rothe an den Rat Betrifft: Ausbürgerung eines griechischen Staatsbürgers wegen angeblicher Verweigerung des Militärdienstes in Griechenland .....	42
90/C 325/79	Nr. 1893/90 von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz an den Rat Betrifft: Ermordung von sechs Jesuiten in El Salvador .....	43
90/C 325/80	Nr. 1912/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Menschenrechte in Haiti .....	43

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
90/C 325/81	Nr. 1915/90 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Menschenrechte in Guatemala .....	43
90/C 325/82	Nr. 1930/90 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Neue Anzeichen für den Rückstand Europas in der Biotechnologie .....	44
90/C 325/83	Nr. 1945/90 von Frau Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Vorsätzliche Freisetzung von genetisch modifizierten Organismen in die Umwelt ....	44
90/C 325/84	Nr. 1953/90 von Frau Cristiana Muscardini an den Rat Betrifft: Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in der Europäischen Gemeinschaft ...	45
90/C 325/85	Nr. 1959/90 von Herrn Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Dosisgrenzwerte für Arbeiter, die Strahlungen ausgesetzt sind .....	46
90/C 325/86	Nr. 2012/90 von Herrn Alexander Langer an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Diplomatische Initiativen betreffend das gewaltsame Eindringen neuer „garimpeiros“ in die Siedlungsgebiete der Yanomami im Staate Roraima (Brasilien) .....	46
90/C 325/87	Nr. 2062/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zum Programm zur Rettung des Amazonasgebiets: Probleme des Erzabbaus im Gebiet der Yanomami und der Projekte Calha Norte und Calha Sud .....	47
90/C 325/88	Nr. 2066/90 von Herrn Ernest Glinne an die Europäische Politische Zusammenarbeit Betrifft: Wiederherstellung des „Duvalier-Regimes“ in Haiti .....	48

## I

(Mitteilungen)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

## SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2560/88

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. März 1989)

(90/C 325/01)

*Betrifft:* Abgrenzung von Sendegebieten

1. Trifft es zu, daß Mitgliedstaaten technische Möglichkeiten haben und nutzen, um Sendungen des Fernsehens oder des Rundfunks aus ihrem Hoheitsgebiet so zu steuern, daß sie über die Staatsgrenzen hinaus möglichst nur geringfügig zu empfangen sind?
2. Trifft es zu, daß auch Frankreich solche technischen Mittel einsetzt und zum Beispiel verhindert, daß in Straßburg Sendungen aus der Bundesrepublik Deutschland empfangen werden können?
3. Wie beurteilt die Kommission bejahendenfalls diese Vorgänge im europäischen Zusammenhang, auch unter dem Gesichtspunkt von Artikel 5, d. h. sich gegenseitig bei der europäischen Integration zu unterstützen?
4. Hat die Kommission rechtliche oder tatsächliche Möglichkeiten, um auf die Mitgliedstaaten im Sinne einer besseren Kooperation und eines gegenseitigen Miteinanders einzuwirken, und hat sie davon Gebrauch gemacht, gegebenenfalls in welchem Umfang und mit welchem meßbaren Erfolg?

Ergänzende Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission

(31. Juli 1990)

Die Kommission ist nun in der Lage, das Ergebnis ihrer Nachforschungen mitzuteilen und so ihre Antwort vom 16. Mai 1989 <sup>(1)</sup> zu ergänzen.

1. Die Bereitstellung und Verteilung der Frequenzen für die Übertragung von Hörfunk- und Fernsehsendungen wird auf internationaler Ebene abgestimmt. Für über Radiowellen übertragene Fernsehprogramme und UKW-Rundfunk gelten die 1961 im Europäischen Rundfunkabkommen von Stockholm festgelegten Verfahren, die Interferenzen und Störungen

unter anderem dadurch verhindern sollen, daß die Ausstrahlung von Rundfunksignalen über das vorgesehene Sendegebiet hinaus weitestgehend begrenzt wird. Vor der Bereitstellung neuer Frequenzen in Grenzgebieten muß der betreffende Staat daher die Nachbarländer konsultieren.

Für den Empfang von Fernseh- und Hörfunksendungen aus Nachbarländern im nationalen Hoheitsgebiet gelten jedoch nicht die gleichen Garantien wie für den Empfang inländischer Programme, so daß es vorkommen kann, daß der Empfang von Sendungen aus Nachbarländern durch neue Einrichtungen gestört werden kann.

2. und 3. Die französischen Behörden haben der Kommission mitgeteilt, daß im Fall von Straßburg mit Einverständnis der Bundesrepublik Deutschland und nach Bekanntmachung der Zulassungen durch den Conseil Supérieur de l'Audiovisuel im Januar 1989 ein neuer UKW-Frequenzplan für das Elsaß in Kraft getreten ist. Den französischen Behörden zufolge hat diese neue Frequenzverteilung eher zu einem besseren Empfang der Sendungen aus Deutschland beigetragen, der in manchen Fällen durch die Nähe der zahlreichen UKW-Sender der Stadt gestört war.
4. Das Gemeinschaftsrecht garantiert den freien Verkehr von Rundfunksendungen. So gilt für Rundfunksendungen gemäß Artikel 59 EWG-Vertrag der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit. Die Anwendung dieses Grundsatzes ist für Fernsehsendungen durch die Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität <sup>(2)</sup> erleichtert worden. Nach dem Gemeinschaftsrecht ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, Maßnahmen zu treffen, die die Ausstrahlung von Rundfunksendungen über die Staatsgrenzen hinaus beschränken, es sei denn, daß für sie die im EWG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmen gelten, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften konkretisiert worden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 174 vom 10. 7. 1989.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 497/89**

von Herrn Vincenzo Mattina (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(12. Oktober 1989)

(90/C 325/02)

**Betrifft:** Durchführung der Gemeinschaftsprogramme ERASMUS und Jugend für Europa

In Anbetracht der Tatsache, daß die Europäische Gemeinschaft mehrere Programme für die Jugend verabschiedet hat, die derzeit durchgeführt werden, bitte ich die Kommission um Antwort auf folgende Fragen:

1. In welchem Umfang werden die Programme in den jeweiligen Mitgliedstaaten durchgeführt?
2. Wie viele Jugendliche nehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten an den jeweiligen Programmen teil?
3. Welche Hochschulen sind bis heute am ERASMUS-Programm beteiligt, und wie viele Studenten nehmen je Hochschule und Fakultät teil?
4. Welche Mittel werden von den Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten zusätzlich zu denen der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt, um den Kreis der durch die Programme geförderten Jugendlichen zu erweitern?
5. Welche Vorschläge macht die Kommission, um die laufenden Programme maximal zu nutzen und um neue zu verabschieden?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(29. Mai 1990)

**1. Programm ERASMUS**

Die erste Dreijahresphase des ERASMUS-Programms war sehr erfolgreich: Rund 1 500 Hochschulen und Hochschulinstitute haben sich dem Austausch- und Kooperationsnetz angeschlossen. Im akademischen Jahr 1989/90 erhielten insgesamt 1 500 Programme finanzielle Unterstützung. Diese Programme verteilen sich folgendermaßen: Belgien: 125; Bundesrepublik Deutschland: 190; Dänemark: 48; Spanien: 135; Frankreich: 238; Griechenland: 31; Italien: 184; Irland: 37; Luxemburg: 1; Niederlande: 140; Portugal: 41; Vereinigtes Königreich: 288.

*Programm Jugend für Europa*

Dieses Programm trat im Jahre 1989 in seine operationelle Phase. Alle Mitgliedstaaten haben nunmehr Einrichtungen zur Koordinierung des Programms auf nationaler Ebene geschaffen, die im allgemeinen zufriedenstellend funktionieren. Sobald der Jahresbericht vorliegt, wird die Kommission ihn dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar zuleiten.

**2. ERASMUS**

Im akademischen Jahr 1989/90 erhielten insgesamt 27 452 Studenten ERASMUS-Stipendien, die sich wie folgt verteilen: Belgien: 1 358, Bundesrepublik Deutschland: 4 235; Dänemark: 538; Spanien: 2 716; Frankreich:

6 103; Griechenland: 437; Italien: 2 296; Irland: 748; Luxemburg: 15; Niederlande: 1 771; Portugal: 446; Vereinigtes Königreich: 6 789. Hierbei handelt es sich lediglich um die absolute Zahl der vergebenen Stipendien, deren Dauer jedoch von Fall zu Fall ganz unterschiedlich ist, so daß sich hieraus keine Rückschlüsse auf das Volumen der finanziellen Unterstützung zugunsten der einzelnen Mitgliedstaaten ziehen lassen.

*Jugend für Europa*

Den bislang vorliegenden — noch vorläufigen — Zahlen zufolge haben sich bis Ende August 1989 rund 20 500 Jugendliche an diesem Programm beteiligt; diese Zahl schlüsselt sich wie folgt auf: Belgien: 1 223; Bundesrepublik Deutschland: 2 331; Dänemark: 792; Spanien: 1 777; Frankreich: 3 778; Griechenland: 1 068; Italien: 1 514; Irland: 444; Luxemburg: 833; Niederlande: 669; Portugal: 1 318, Vereinigtes Königreich: 3 248, Multilateral: 1 419.

**3. ERASMUS**

Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr ein Verzeichnis aller Hochschulaustauschprogramme (ICP — „university cooperation programmes“) mit Angabe der beteiligten Hochschulen (das Verzeichnis für 1989/90 erschien im April 1990).

Der Kommission liegen keine Informationen über die zahlenmäßige Verteilung der Studenten nach Hochschulen vor.

**4. ERASMUS**

Über die von den einzelnen Mitgliedstaaten gewährte zusätzliche Finanzhilfe für das ERASMUS-Programm liegen keine genauen Informationen vor. Von den Regierungen Frankreichs, Italiens und Spaniens wurde angekündigt, sie wollten für ERASMUS-Stipendien ergänzende Mittel in einem Umfang von respektive 1 435 000 Ecu, 3 300 000 Ecu und 1 000 000 Ecu jährlich bereitstellen. Dazu kommen noch die von verschiedenen Regionalbehörden eingeführten Zusatzfinanzierungssysteme.

In einzelnen anderen Mitgliedstaaten existieren bereits großzügige Stipendienregelungen für Auslandsstudien, die ebenfalls auf ERASMUS-Studenten anwendbar sind (Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Vereinigtes Königreich).

*Jugend für Europa*

Da in den meisten Mitgliedstaaten bereits vor Anlaufen dieses Programms Mittel für vergleichbare Aktionen bereitgestellt wurden (z. B. im Wege bilateraler kultureller Abkommen), lassen sich die entsprechenden zusätzlichen Finanzmittel nicht im einzelnen berechnen. Im Prinzip trägt die Gemeinschaft maximal 50 % der Kosten; je nach Mitgliedstaat werden durch den ergänzenden nationalen Finanzbeitrag bis zu 100 % der Gesamtkosten gedeckt.

**5. ERASMUS**

Bei der umfassenden Bewertung der ersten Dreijahresphase des ERASMUS-Programms sind eine Reihe von Problemen zutage getreten, denen in Phase II des Programms begegnet werden muß; im Wege des Ratsbe-



schlusses vom 14. Dezember 1989 wurden bereits einzelne entsprechende Abhilfemaßnahmen getroffen, insbesondere:

- a) Einführung einer Mehrjahresfinanzierung für die Hochschulkooperationsprogramme;
- b) Bestätigung, daß sich das Programm auf Studien bis einschließlich Doktorandenniveau erstreckt;
- c) Forderung einer integrierten Fremdsprachenvorbereitung, die nach Möglichkeit noch vor Beginn des Auslandsstudiums im Herkunftsland in Angriff genommen werden sollte;
- d) Änderung der Parameter für die Verteilung der Stipendienmittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten, um den Reisekosten und den Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen;
- e) Ausdehnung des ERASMUS-Programms auf Studenten aus der Gemeinschaft, die sich in einem anderen Mitgliedstaat weiterbilden wollen, allerdings nur im Rahmen eines entsprechenden Hochschulkooperationsprogramms.

#### *Jugend für Europa*

Die Kommission wird noch vor Ende des Jahres 1990 Vorschläge für eine Diversifizierung der Aktivitäten im Rahmen dieses Programms unterbreiten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 513/89

von Herrn Domènec Romera i Alcàzar (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Oktober 1989)

(90/C 325/03)

*Betrifft:* Kontrolle von Naturarzneimitteln

Hat die Kommission in Erwägung gezogen, auf Gemeinschaftsebene eine medizinische Kontrolle jeder Art von Naturarzneimitteln auf die mögliche Toxizität einiger pflanzlicher Wirkstoffe hin durchzuführen?

Hält die Kommission angesichts der Tatsache, daß in der Bundesrepublik Deutschland solche Maßnahmen bereits seit einiger Zeit existieren, eine solche Kontrolle sowie eine Kontrolle der Einfuhren solcher Arzneimittel aus Drittländern in die Gemeinschaft nicht unter allen Umständen für notwendig?

Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission

(5. April 1990)

Es ist zu unterscheiden zwischen Arzneimitteln auf pflanzlicher Basis, die der traditionellen Medizin angehören, und homöopathischen Arzneimitteln, die in der offiziellen Medizin teilweise umstritten sind. Die Heilmethode der traditionellen Medizin ist die Bekämpfung der Ursachen bzw. der Symptome einer Krankheit, während die Homöopathie für sich in Anspruch nimmt, eine

Krankheit durch Verabreichung sehr geringer Dosen eines Wirkstoffes zu heilen, der ähnliche Symptome hervorruft wie die der Krankheit selbst.

1. Die Arzneimittel auf pflanzlicher Basis unterliegen seit 1977 den allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie 75/318/EWG<sup>(1)</sup> über die Genehmigung für das Inverkehrbringen. Die Kommission hat ferner im Jahre 1989 in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Arzneispezialitäten erläuternde Hinweise herausgegeben, durch die die Qualität dieser Arzneimittel gewährleistet werden soll. Die alten bereits vor dem Jahre 1977 vertriebenen Arzneimittel müssen jedoch noch vor Ende 1990 von jedem Mitgliedstaat im Einklang mit den Gemeinschaftsregelungen überprüft werden<sup>(2)</sup>.
2. Die homöopathischen Arzneimittel sind Gegenstand von zwei Richtlinienvorschlägen<sup>(3)</sup>, die von der Kommission kürzlich verabschiedet wurden. Einer davon betrifft homöopathische Arzneimittel für den Menschen und die andere homöopathische Tierarzneimittel. Aufgrund der sehr gegensätzlichen Auffassungen in der Medizin waren die vorbereitenden Arbeiten sehr schwierig; sie haben jedoch schließlich zu einer insgesamt befürwortenden Stellungnahme sowohl des Beratenden Verbraucherausschusses als auch der europäischen Industrie und der pharmazeutischen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten geführt. Durch die Vorschläge wird nicht für oder gegen bestimmte medizinische Praktiken Partei ergriffen. Vielmehr sollen sie — wie das ja auch von dem Herrn Abgeordneten gewünscht wird — für den europäischen Verbraucher die Sicherheit und vor allem die Unbedenklichkeit der homöopathischen Arzneimittel gewährleisten.
3. In beiden Fällen zielen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nur auf die Arzneimittel ab, die weit verbreitet sind, d. h. industriell zubereitet werden und für die gesamte Bevölkerung ein, insbesondere im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels, Risiko darstellen könnten. Das Recht, in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften individuell geerntete oder verwendete Heilpflanzen oder alternative Arzneimittel, die nach magistralen oder offizinellen Methoden hergestellt werden, zu verschreiben oder herzustellen, wird davon nicht berührt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

<sup>(2)</sup> Artikel 39 der Richtlinie 75/319/EWG; ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

<sup>(3)</sup> Dok. KOM(90) 72 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 839/89

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. November 1989)

(90/C 325/04)

*Betrifft:* Cockpitbesatzung

Die europäischen Luftfahrtbehörden haben in einer gemeinsamen Erklärung ergänzende Sicherheitsanforde-

rungen an die Boeing 747-400 gestellt, damit sie als flugtauglich gelten kann. In dieser an sich begrüßenswerten gemeinsamen Aktion sind die nationalen Luftfahrtbehörden nicht auf das Problem der Zusammensetzen der Cockpitbesatzung eingegangen. Schon 1980 wurden in den Vereinigten Staaten Zweifel an der Bedienung mit einer Zweiermannschaft laut. Eine dem Präsidenten unterstehende „Task Force on Aircraft Crew Complement“ kam zu dem Schluß, daß eine Besatzung mit zwei Mann als sicher gelten kann, sofern folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Nachweis des Vorhandenseins von Software für die digitalen Avionics und Flugkontrollsysteme,
2. eine direkte von der Pilotenkanzel unabhängige Kommunikationsmöglichkeit zwischen dem Kabinenpersonal und den Bodendienststellen während des Fluges,
3. Verbesserung der Flugverkehrslenkung.

Keine dieser Bedingungen ist nach Aussage der European Flight Engineers' Organisation erfüllt.

1. Hält die Kommission auch in Anbetracht der jüngsten Unfälle u. a. mit Boeing 737-400-Maschinen eine nähere Untersuchung über die Fragen, ob dieses Flugzeug mit einer Zweimannbesatzung im Cockpit sicher bedient werden kann, für nötig?
2. Kann die Kommission der Frage nachgehen, inwieweit die von der Task Force formulierten Bedingungen von den europäischen Luftfahrtbehörden in ihre Überlegungen einbezogen wurden, und ihre Erkenntnisse daraus mitteilen?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Zweimannbesatzung im Cockpit verantwortlich ist, auch auf langen Flugstrecken, solange keine der von der Task Force genannten Bedingungen erfüllt sind und der Flugverkehr stark zunimmt?

**Antwort von Herrn Van Miert  
im Namen der Kommission  
(6. April 1990)**

Für die meisten Flüge im Rahmen der Personenbeförderung im zivilen Luftverkehr werden Flugzeuge mit zwei Mann Besatzung eingesetzt; die Erfahrung zeigt, daß dies keine Sicherheitsprobleme aufwirft.

Die Luftfahrtindustrie hat bei der Entwicklung von Hightech-Avionik und -Kontrollsystemen zur Verringerung der Arbeitsbelastung der Mannschaft bei Bedienungstätigkeiten, die ursprünglich von drei Mann starken Besatzungen durchgeführt wurden, beträchtliche Forschungsarbeit geleistet. Zur Zufriedenheit der Luftfahrtbehörden in aller Welt konnte gezeigt werden, daß eine solche Bedienung sicher ist.

Abgesehen von der Arbeitsbelastung müssen jedoch auch die Länge des Fluges und das Arbeitsumfeld berücksichtigt werden. Im Rahmen ihres Programms für Sicherheit und Gesundheitsfürsorge am Arbeitsplatz untersucht die Kommission zur Zeit, im Hinblick auf die Erarbeitung

von Vorschlägen für eine Richtlinie des Rates, die Risiken bei Beförderungsvorgängen. Dazu gehört der Schutz der Cockpitbesatzung gegen Risiken, denen sie bei ihrer Arbeit ausgesetzt sind, wie z. B. Lärm, wechselnde Druckverhältnisse und Erschütterungen, sowie gegen Auswirkungen bestimmter Schichtarbeitseinteilungen und das Überschreiten vieler Zeitzonen. Für geeignete Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich werden die Ergebnisse und Kriterien der dem amerikanischen Präsidenten unterstehenden Task Force berücksichtigt.

### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 850/89

von Herrn Juan Garaikotxea Urriza (ARC)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. November 1989)

(90/C 325/05)

*Betrifft:* Ziel Nr. 2 der Strukturfondsreform

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Mittel, die das Baskenland als unter das Ziel Nr. 2 fallendes Gebiet in den nächsten drei Jahren erhalten wird?

Könnte die Kommission außerdem angeben, wie hoch die Mittel sind, die die übrigen unter das Ziel Nr. 2 auf der Ebene von NUTS II fallenden Gemeinschaftsregionen erhalten.

**Ergänzende Antwort von Herrn Millan  
im Namen der Kommission**

(7. Mai 1990)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 31. Januar 1990 (1) kann die Kommission jetzt folgende Angaben machen:

Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für die unter das Ziel Nr. 2 fallenden spanischen Gebiete ist von der Kommission am 14. März 1990 genehmigt worden.

Die Gemeinschaftszuschüsse verteilen sich wie folgt:

<i>(In Millionen Ecu)</i>	
Aragon	21,41
Cantabria	15,24
Cataluña	130,08
Madrid	26,52
Navarra	10,94
La Rioja	5,36
País Vasco	82,21
Pluriregional	358,24
Insgesamt	650,00

Diese Beträge umfassen den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds (ESF). Die spanischen Ziel-Nr. 2-Gebiete

werden außerdem durch die ESF-Vorhaben des Jahres 1989 (29 Millionen Ecu) sowie die laufenden Gemeinschaftsprogramme STAR, VALOREN und RESIDER unterstützt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 97 vom 17. 4. 1990, S. 32.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1077/89

von Herrn André Sainjon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Dezember 1989)

(90/C 325/06)

**Betritt:** Zulassung von Fahrzeugen und deren Betrieb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Vor der Verwirklichung des großen Binnenmarkts 1992 werden zwei aus dem Vertrag von Rom abgeleitete Grundprinzipien — nämlich der freie Warenverkehr und die Freizügigkeit von Personen — durch die fehlende Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Zulassung von Fahrzeugen und ihre Zollbestimmungen behindert.

So stößt eine Firma, die Privat- und Nutzfahrzeuge auf längere Zeit (mehr als 12 Monate) an Firmen vermietet, deren Geschäftssitz auf französischem Hoheitsgebiet liegt, auf derzeit fast unüberwindliche Schwierigkeiten.

Die in Frankreich ausgelieferten Fahrzeuge sollen innerhalb der Gemeinschaft verkehren, da die Verleihfirmen französischen Rechts in einem der elf anderen Länder niedergelassen sind. Diese Fahrzeuge kommen nach der Vermietung nach Frankreich zurück.

1. Welche Vorschriften sind für eine Verleihfirma französischen Rechts, die in einem der elf anderen Mitgliedstaaten niedergelassen ist, maßgebend, um Privat- und Nutzfahrzeuge über einen längeren Zeitraum in der ganzen Gemeinschaft verkehren zu lassen?
2. Können diese Fahrzeuge, wenn sie in Frankreich zugelassen sind, ständig in der ganzen Europäischen Gemeinschaft frei verkehren, ohne Steuer- und Zollvorschriften zu unterliegen?

Müssen andernfalls diese Fahrzeuge im Aufnahme-land zugelassen werden, und welches Verfahren ist in diesem Fall anzuwenden?

Gibt es schließlich einen Entwurf für eine gemeinschaftliche Regelung dieser Aktivitäten, die die unterschiedlichen einzelstaatlichen Rechtssysteme harmonisiert?

**Antwort von Frau Scrivener  
im Namen der Kommission**

(4. Mai 1990)

Die Handelshemmnisse bei Personen- und Nutzfahrzeugen stellen gegenwärtig eines der Probleme dar, auf das der europäische Bürger am empfindlichsten reagiert.

Für Personenfahrzeuge stellt eine Richtlinie über Steuerbefreiungen von 1983 (<sup>1</sup>) einen ersten bedeutenden Durchbruch auf dem Wege zur Regelung einer Anzahl praktischer Probleme im Zusammenhang mit der vorübergehenden Einfuhr von Personenfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen wurden, in einen anderen Mitgliedstaat dar, wobei jedoch im Prinzip die Nutzung dieser Fahrzeuge durch einen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats, der vorübergehenden Einfuhr ausgeschlossen ist.

So können beispielsweise Personenfahrzeuge, die zu privaten Zwecken benutzt werden, bei der Einfuhr einerseits von den Umsatzsteuern, den Sonderverbrauchsteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben und andererseits von bestimmten anderen Steuern, wie etwa in Frankreich von der „taxe différentielle sur les véhicules à moteur“ und der „taxe sur les véhicules à moteur fiscaux supérieurs à 16 CV immatriculés dans la catégorie des voitures particulières“ befreit werden. Diese Steuerbefreiung wird dann innerhalb eines Zwölf-Monatszeitraums für höchstens sechs Monate mit oder ohne Unterbrechung gewährt. Handelt es sich um Personenfahrzeuge im Besitz eines Mietwagenunternehmens mit Sitz in der Gemeinschaft, können diese Fahrzeuge sogar an einen Gebietsfremden zur Wiederausfuhr des Fahrzeugs weitervermietet werden, und — wenn der Mitgliedstaat, in den das Fahrzeug vorübergehend eingeführt wurde, dies gestattet — an einen Gebietsansässigen, wenn sich diese Fahrzeuge aufgrund eines Mietvertrags, der dort ausgelaufen ist, in diesem Land befinden.

Diese Weitervermietung ist grundsätzlich in dem Mitgliedstaat steuerpflichtig, in dem sie stattfindet und in dem in den meisten Fällen die Fakten vorliegen, an Hand deren festgestellt werden kann, ob das Mietwagenunternehmen dort den Sitz oder seine wirtschaftliche Tätigkeit oder eine feste Niederlassung hat. Ferner ist in der Richtlinie von 1983 vorgesehen, daß diese Fahrzeuge durch einen gebietsansässigen Angestellten des Vermietungsunternehmens in den Mitgliedstaat, in dem der Ausgangsort der Vermietung liegt, zurückgebracht werden können.

Nachdem die Kommission feststellen mußte, daß durch diese Richtlinie nicht alle Probleme gelöst werden konnten, hat sie im Jahre 1987 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie übermittelt (<sup>2</sup>), durch den bestimmte Situationen geregelt werden sollen, die für unzumutbar gehalten werden. Der Vorschlag sah unter anderem die Verlängerung der Dauer der vorübergehenden Einfuhr im Falle von beruflichen Bindungen in einem Mitgliedstaat, die Erweiterung der Steuerbefreiung auf andere Personen als diejenige, die das Fahrzeug vorübergehend eingeführt hat und die in dem Mitgliedstaat der vorübergehenden Einfuhr ansässig sind, sowie die kurzzeitige Vermietung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs durch einen Gebietsansässigen des Mitgliedstaats der vorübergehenden Einfuhr vor.

Dieser Vorschlag ist leider zur Zeit auf der Ebene des Rates blockiert. Die Kommission hält dies für um so bedauerlicher, als auch der Gerichtshof Gelegenheit hatte, zu verschiedenen Fällen Stellung zu nehmen, was die Kommission veranlaßt hat, an das Europäische Parlament und an den Rat eine Mitteilung (<sup>3</sup>) zu richten, um die Angelegenheit erneut in Gang zu bringen.

Für die vorübergehende Einfuhr von Nutzfahrzeugen, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, in einen anderen Mitgliedstaat wurden bisher auf Gemeinschaftsebene noch keine steuerlichen Rechtsvorschriften erlassen.

Für die Benutzung von Fahrzeugen, die für den Güterkraftverkehr ohne Fahrer gemietet werden, wird durch die Richtlinie 84/647/EWG<sup>(1)</sup> das allgemeine Prinzip festgelegt, daß jeder Mitgliedstaat unter den in Artikel 2 der Richtlinie festgesetzten Bedingungen auf seinem Hoheitsgebiet die Benutzung von Fahrzeugen für den zwischenstaatlichen Verkehr zuläßt, die von auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates ansässigen Unternehmen gemietet wurden.

Dies bedeutet beispielsweise, daß Nutzfahrzeuge, die in Frankreich zugelassen sind und durch ein in Frankreich ansässiges Unternehmen gemietet werden, von diesem für Transporte zwischen den Mitgliedstaaten eingesetzt werden können, sofern die Bedingungen des Artikels 2 der Richtlinie erfüllt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 59.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 40 vom 18. 2. 1987, S. 7, und ABl. Nr. C 181 vom 14. 8. 1988, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 278 vom 1. 11. 1989, S. 2.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 335 vom 22. 12. 1984, S. 72.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 253/90

von Herrn Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 325/07)

*Betrifft:* Regelung des Vereinigten Königreichs für Arbeitsschutz (Atemschutzmasken)

Ist der Kommission bekannt, daß das Vereinigte Königreich im vergangenen Jahr eine neue Regelung eingeführt hat, wonach der Vertrieb von Atemschutzmasken für den Arbeitsschutz im Vereinigten Königreich in Zukunft nur noch möglich sein wird, wenn zusätzlich eine Prüfung nach den englischen HSE-Vorschriften (health and safety executive) erfolgt ist, und zwar durch das Institute of Occupation Medicine, Edinburgh.

Hat Großbritannien diese neue Vorschrift im Rahmen des Informationssystems der Gemeinschaft mitgeteilt, und entspricht die neue Regelung den Vorschriften über den freien Warenverkehr?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1990)

Im Rahmen des Informationsverfahrens der Richtlinie 83/189/EWG<sup>(1)</sup> hat die Regierung des Vereinigten Königreichs der Kommission am 11. August 1986 einen Vorschriftentwurf betreffend die Überwachung gesundheitsgefährdender Stoffe notifiziert. Diese Vorschrift be-

traf unter anderem die Bedingungen für die Bauartzulassung von Atemschutzgeräten (PSA).

Zu dieser Notifizierung hatten seinerzeit weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten Bemerkungen übermittelt.

Aufgrund des von dem Herrn Abgeordneten genannten Sachverhalts hat die Kommission die Regierung des Vereinigten Königreichs gebeten, ihr den endgültig angenommenen Wortlaut zu übermitteln.

Selbstverständlich wird sie dem Herrn Abgeordneten das Ergebnis der von ihr durchzuführenden Prüfung mitteilen.

Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat am 21. Dezember 1989 eine Richtlinie über Entwurf und Herstellung persönlicher Schutzausrüstungen (PSA)<sup>(2)</sup> erlassen. Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 1992 in Kraft. Da es sich um eine Richtlinie nach der „neuen Konzeption“ handelt, hat die Kommission dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) Aufträge zur Erstellung harmonisierter europäischer Normen übertragen. Entsprechend der zuvor genannten Richtlinie sollen diese Normen den freien Verkehr der vom Herrn Abgeordneten erwähnten Erzeugnisse ermöglichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 18.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 272/90

von Frau Carole Tongue (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1990)

(90/C 325/08)

*Betrifft:* Probleme im Zusammenhang mit „Remanufacturing“, d. h. Wiederverwertung von getesteten Ersatzteilen aus nicht mehr verwendbaren Einheiten

1. Ist der Kommission bekannt, daß beim „Remanufacturing“ von Produkten wie Fahrzeuersatzteilen oder Haushaltsgeräten minderwertige Nichtoriginalteile in großem Maßstab benutzt werden, und ist sie sich der damit verbundenen Gefahr für die Verbraucher bewußt?

2. Ist die Kommission sich außerdem der wirtschaftlichen Auswirkungen für den kommerziellen Hersteller bewußt, dessen Originalwarenzeichen auf einem Produkt angebracht ist, das von Dritten wiederverwertet wurde, deren Produkt wegen minderwertiger Verarbeitung oder der Verwendung von beim Remanufacturing-Prozess benutzten minderwertigen Teilen von geringerer Qualität ist?

3. Ist der Kommission bewußt, daß der Originalhersteller nach den nationalen Rechtsvorschriften aufgrund der Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>(1)</sup> nicht haftbar gemacht werden kann,

wenn die Schädigung auf einen Defekt in einem wiederverwerteten Produkt zurückgeht, und daß ein geschädigter Verbraucher keine rechtliche Handhabe besitzt, es sei denn, der Wiederverwerter kann festgestellt werden?

4. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß eine mögliche Lösung dieses Problems die Einführung obligatorischer technischer Normen für alle wiedergewonnenen Produkte wäre und daß eine Auflage bestehen sollte, ein wiedergewonnenes Produkt auffällig zu kennzeichnen mit Angaben darüber, wo, wann und von wem es wiederverwertet wurde? Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß eine Produkthaftungsversicherung für Wiederverwerter obligatorisch sein sollte und daß dies für eine von einem wiedergewonnenen Produkt geschädigte Person von Vorteil wäre?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 29.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1990)

1. Der Kommission ist bekannt, daß vielfach nichtoriginale Bauteile beim „Remanufacturing“ von Produkten Verwendung finden, aber ihr liegen keine spezifischen Angaben darüber vor, in welchem Ausmaß solche Teile derart minderwertig sind, daß dadurch der Verbraucher gefährdet ist.

2. Nach Auffassung der Kommission würden die Bestimmungen der ersten Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (<sup>1</sup>) und die Bestimmungen des zur Zeit im Rat diskutierten Verordnungsvorschlags über das EG-Zeichen (<sup>2</sup>) es dem Inhaber der Originalmarke in den von der Frau Abgeordneten geschilderten Fällen ermöglichen, Dritte wegen Verletzung des Markenrechts zu belangen.

3. Es trifft zu, daß der ursprüngliche Hersteller aufgrund der aus der Produkthaftungsrichtlinie 85/374/EWG abgeleiteten einzelstaatlichen Gesetze nicht mehr haftet. Als Hersteller des „ungearbeiteten“ Gegenstandes gilt der „Wiederverwerter“, nicht der ursprüngliche Hersteller, und es ist gemäß dieser Richtlinie haftbar zu machen. Dies ist sogar dann der Fall, wenn das Markenzeichen oder irgendein anderes Zeichen, das auf den ursprünglichen Hersteller zurückverfolgt werden kann, von dem Produkt im Zuge des „Remanufacturing“ nicht entfernt worden ist. Es ist grundsätzlich Sache des Geschädigten, den Wiederverwerter ausfindig zu machen. Kann der Wiederverwerter nicht identifiziert werden, bleibt der Geschädigte dennoch nicht ohne rechtliche Handhabe, denn in einem solchen Fall wäre der Lieferant des anonym verkauften Produkts haftbar (siehe Artikel 3 Absatz 3 der genannten Richtlinie).

4. Ferner sei angemerkt, daß dem Rat zur Zeit der Vorschlag für eine Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit zur Prüfung vorliegt, der die Sicherheit von Produkten vom Zeitpunkt ihres Inverkehrbringens an und während ihrer voraussichtlichen Lebensdauer abdeckt (<sup>3</sup>). Dieser Vorschlag schließt wiederverwertete Produkte, die

nicht als neu geliefert werden, ausdrücklich ein, sofern eine solche Lieferung im normalen Geschäftsleben üblich ist. Nach diesem Vorschlag sind gerichtliche Schritte unter bestimmten Voraussetzungen möglich, wenn Grund zur Annahme einer Gefährdung besteht. Damit wird ein gewichtiges Instrument im Bereich des Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzes geschaffen.

Im Licht der vorstehenden Ausführungen vertritt die Kommission den Standpunkt, daß auf viele der von der Frau Abgeordneten vorgetragene Besorgnisse eingegangen werden wird. Die Kommission hält die Einführung verbindlicher technischer Normen in diesem Bereich für sehr schwierig, da es sich in der Praxis um eine Vielzahl von Produkten handelt. Die Kommission verweist darauf, daß im Zuge der neuen Konzeption für die technische Harmonisierung und Normung technische Normen für neue Erzeugnisse nicht verbindlich gemacht werden. Die Differenzierung zwischen neuen und aufgearbeiteten Produkten wäre daher schwerlich durchführbar.

Daß wiederverwertete Produkte unter Angabe der haftenden Partei hinreichend als solche kenntlich gemacht werden sollten, ist ein Gedanke, den die Kommission unterstützt; aber leider ist eine unverwischbare Kennzeichnung wegen der Beschaffenheit der beim „Remanufacturing“ verwendeten Materialien nicht immer möglich.

Die Kommission sieht keinen Bedarf an einer Unterscheidung zwischen original hergestellten und wiederverwerteten Erzeugnissen, was die Frage der Haftpflichtversicherung betrifft. Nach der Produkthaftungsrichtlinie besteht keine Versicherungspflicht; die Richtlinie überläßt die Regelung dieser Frage den Mitgliedstaaten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

(<sup>2</sup>) Dok. KOM(84) 470 endg.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. C 193 vom 31. 7. 1989, S. 2.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 278/90**

**von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. Februar 1990)

(90/C 325/09)

**Betrifft:** Bewertung der in das zweite FuE-Rahmenprogramm aufgenommenen spezifischen Programme

Entsprechend den jeweiligen Modalitäten der Beschlüsse des Rates, mit denen die spezifischen FuE-Programme innerhalb des zweiten Rahmenprogramms gebilligt wurden, wurden 1989 etwas mehr als zehn Bewertungen vorgenommen und für die Jahre 1990 und 1991 jeweils eine ähnliche Zahl vorgesehen.

Diese zeitliche Staffelung für das Bewertungs- und Überprüfungsverfahren bedeutet nicht nur eine gute Gesamtplanung für die Inangriffnahme der spezifischen Programme, sondern ermöglicht dem Europäischen Parlament mehr Mitsprache, die es zweifellos noch zu verstärken gilt.

Kann die Kommission im Hinblick darauf Angaben über die 1989 vorgenommenen Bewertungen und über den Zeitplan für die Bewertungen, die sie für 1990 vorgesehen hat, machen?

**Antwort von Herrn Pandolfi  
im Namen der Kommission**

(29. Mai 1990)

In der Ratsentscheidung betreffend das Rahmenprogramm für die Tätigkeiten der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung für den Zeitraum 1987 bis 1991 wird unter Artikel 2 erklärt, daß jedes spezifische Programm bewertet werden soll, während unter Artikel 4 der gleichen Entscheidung festgestellt wird, daß die Kommission im Verlauf des dritten Jahres der Durchführung des Rahmenprogramms die erzielten Fortschritte beurteilt.

Die Termine für die Bewertungen der spezifischen Programme werden normalerweise in den entsprechenden Ratsentscheidungen so festgelegt, daß sie mit dem dritten Durchführungsjahr zusammenfallen.

Entsprechend diesen Entscheidungen hat die Kommission im Jahre 1989 den Bericht des Bewertungsausschusses des Rahmenprogramms und die Bewertungen für die nachstehenden spezifischen Programme herausgegeben:

- Primäre und sekundäre Rohstoffe,
- Landwirtschaftliche Forschung,
- Radioaktive Abfälle,
- Strahlenschutz,
- ESPRIT, Phase I — Abschlußbericht,
- RACE — mittelfristige Beurteilung,
- DELTA — mittelfristige Beurteilung,
- DRIVE — mittelfristige Beurteilung,
- AIM — mittelfristige Beurteilung.

Im Januar 1990 hat die Kommission die Stellungnahme des Aufsichtsrates der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zur mittelfristigen Beurteilung der GFS<sup>(1)</sup> vorgelegt. Die Bewertung, die Ende 1989 durch ein Panel unter dem Vorsitz von Herrn H. L. Beckers durchgeführt wurde, war diesem Dokument beigelegt.

Im Jahre 1990 werden folgende Bewertungen vorgenommen:

- Forschung auf dem Gebiet der Medizin und des Gesundheitswesens,
- Luftfahrttechnik,
- Kernfusion,
- Stimulierung-SCIENCE,
- Forschung auf dem Gebiet der automatischen Übersetzung (EUROTRA-Programm),
- DELTA — Abschlußbericht,
- AIM — Abschlußbericht,
- Forschung auf dem Gebiet der Fischerei und der Aquakultur (FAR-Programm).

Darüber hinaus sind im Rahmen des MONITOR/SPEAR-Programms horizontale Bewertungen zu organisieren, deren Ziel es ist, besondere Aspekte, die einigen oder allen spezifischen Programmen gemeinsam sind, zu untersuchen. Zwei dieser Bewertungen werden zur Zeit durchgeführt. Sie umfassen die folgenden Themen:

- Die Auswirkungen der FuE-Programme der Gemeinschaft auf den sozioökonomischen Zusammenhalt.
- Forschungsstipendien der Gemeinschaft.

(<sup>1</sup>) Dok. SEC(90) 35 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 284/90**

**von Herrn Gianfranco Amendola (V)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. Februar 1990)

(90/C 325/10)

**Betritt:** Anwendung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Ansiedlung eines Industrieunternehmens in Sestri Levante (Italien)

In Sestri Levante (Italien) soll ein Walzwerk angesiedelt werden, das im Kaltwalzverfahren Breitstahlbänder mittels Glühen mit Wasserstoff herstellen will (5 Millionen Kubikmeter jährlich) und das voraussichtlich jährlich zirka 70 Tonnen Dämpfe und Mineralölaerosole in die Atmosphäre entlassen wird.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob für die genannte Anlage die Richtlinie 85/337/EWG<sup>(1)</sup> über die Umweltverträglichkeitsprüfung angewendet wird?
2. Kann die Kommission ferner mitteilen, ob diese Produktionsstätte zu jenen gehört, die in der Richtlinie 82/501/EWG<sup>(2)</sup> und ihren nachfolgenden Änderungen aufgeführt sind?
3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, falls die Richtlinie 85/337/EWG nicht beachtet wurde?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(24. April 1990)

1. Die Kommission hat sich an die italienische Regierung gewandt, um eingehendere Informationen und Daten über die geplante Anlage zu erhalten, und gefragt, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde.

2. Mit Bezug auf die Anwendung der Richtlinie 82/501/EWG über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten müßte die betreffende Anlage durch die allgemeinen Verpflichtungen gemäß den

Artikeln 3 und 4 dieser Richtlinie abgedeckt sein. Was die strengeren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 angeht (Mitteilung, Sicherheitsbericht, Notstandsplan und Unterrichtung der Öffentlichkeit) verfügt die Kommission zur Zeit nicht über ausreichende Informationen, um eine solche Anlage im Geltungsbereich dieses Artikels zu prüfen.

3. Sofern die Kommission feststellen müßte, daß die obigen Richtlinien nicht eingehalten wurden, wird sie ein Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 des EWG-Vertrags einleiten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 311/90

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. Februar 1990)

(90/C 325/11)

*Betrifft:* Kohlenmonoxidausstoß

Jedes Jahr fordert der Kohlenmonoxidausstoß in Europa zahlreiche Opfer. Sehr oft stammt dieses Gas aus defekten Anlagen. Kann die Kommission deshalb auf den Erlass von detaillierten Vorschriften auf Gemeinschaftsebene zum Bau und zur Wartung der Anlagen sowie zur regelmäßigen Überprüfung durch qualifiziertes Personal hinwirken?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(25. April 1990)

Die Kommission ist über die Unfälle, die auf ausströmendes Kohlenmonoxid aus defekten oder falsch installierten oder gewarteten Anlagen zurückzuführen sind, unterrichtet.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Gemeinschaftsvorschriften die Anlagen als solche betreffen, während es den Mitgliedstaaten obliegt, die Anforderungen für die Installation und erforderlichenfalls für regelmäßige Inspektionen festzulegen.

Da sich die Kommission über die nachteiligen Auswirkungen gelegentlicher Mißachtungen der Einbau- und Wartungsvorschriften im klaren ist, beinhalten ihre Vorschläge für Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, immer wenn dies möglich ist, Auflagen, die eine inhärente Sicherheit der Geräte selbst bei Nichtbeachtung der Einbau- und Wartungsvorschriften gewährleisten.

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Gasverbrauchseinrichtungen (\*), deren Verabschiedung für Ende des Jahres erwartet wird, umfaßt derartige Vorschriften zur inhärenten Sicherheit hinsichtlich der Verbrennungsprodukte und deren Entweichen. Sie betreffen insbesondere die Kohlenmonoxidkonzentration unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Expositionsdauer.

Durch weitere Anforderungen werden die Hersteller verpflichtet, die erforderlichen Anweisungen für die Installation und die Wartung in der Betriebsanleitung klar darzulegen.

Die in dem Richtlinienvorschlag aufgeführten Anforderungen werden durch fakultative harmonisierte Normen, die vom europäischen Komitee für Normung (CEN) auszuarbeiten sind, spezifiziert.

Was Geräte mit Ölfeuerung betrifft, werden vom CEN Europäische Normen entwickelt, durch die der zulässige Gehalt an giftigen Stoffen in den Verbrennungsprodukten, insbesondere hinsichtlich des Kohlenmonoxids, begrenzt wird.

(\* ) Dok. KOM(88) 786 endg.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 349/90

von Herrn Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 325/12)

*Betrifft:* Anwendbarkeit der Informationsrichtlinie 83/189/EWG auf die Leitsätze der Deutschen Lebensmittelbuchkommission

1. Ist der Kommission die Antwort der Bundesregierung vom 7. Dezember 1988 auf die schriftliche Anfrage des Abgeordneten Kossendey bekannt, wonach sie der Ansicht zuneigt, die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches würden von der Mitteilungsverpflichtung der Richtlinie des Rates 83/189/EWG (\*) über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften nicht erfaßt?

2. Teilt die Kommission die Ansicht der Bundesregierung?

3. Was gedenkt die Kommission gegebenenfalls zu unternehmen, um die Anwendung der Informationsrichtlinie auch auf die Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches durchzusetzen?

(\* ) ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(18. Mai 1990)

Die Kommission dankt dem Herrn Abgeordneten für den Hinweis zur Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage von Herrn Kossendey, von der sie inzwischen Kenntnis genommen hat.

Was die Handelshemmnisse betrifft, überprüft die Kommission, welche Folgen sich aus dem System der Leitsätze des deutschen Lebensmittelbuches für das Inverkehrbringen eines Lebensmittels ergeben. Sollte sich herausstellen,

daß dieses System *de jure* oder *de facto* zur Folge hat, daß eine Handelsbezeichnung vorbehalten oder vorgeschrieben wird oder daß übertriebene Bedingungen für die Kennzeichnung gestellt werden, wird die Kommission das gesamte Überwachungssystem und den Gebrauch, der von den Leitsätzen gemacht wird, im Licht der Richtlinie 83/189/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/182/EWG<sup>(1)</sup>, der Artikel 30 und ff. EWG-Vertrag sowie der Gemeinschaftsrichtlinie über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, überprüfen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 81 vom 26. 3. 1988, S. 75.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 351/90

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 325/13)

**Betrifft:** Schaffung von Instrumenten, um den Bedürfnissen von Behinderten gerecht zu werden

Eine der vorrangigsten Aufgaben der Institutionen der Gemeinschaft besteht darin, auf die Bedürfnisse der Bürger der Gemeinschaft einzugehen, die durch ihre Behinderung viele Nachteile hinnehmen müssen. In dieser Hinsicht ist die Einrichtung von „Audiotheken“ für die Blinden ein unverzichtbares Mittel, um ihrem legitimen Wunsch nach Studien, Lektüre und sozialen Kontakten nachkommen zu können.

Kann die Kommission mitteilen, ob und in welchen Staaten solche Tonbandsammlungen für Blinde vorhanden sind?

Kann sie, falls es solche Einrichtungen tatsächlich gibt, ferner angeben, wie das Verhältnis zwischen der Anzahl der Einrichtungen und der Zahl der in dem betreffenden Gebiet wohnhaften Blinden ist?

Welche mittel- und kurzfristigen Initiativen wurden bis heute ergriffen, um auch vom beruflichen Standpunkt die Eingliederung der Blinden in die Arbeitswelt zu gewährleisten, und welche finanziellen Zuschüsse können die Wohltätigkeitsorganisationen in Anspruch nehmen, die die etwaigen Versäumnisse der Mitgliedstaaten ausgleichen, indem sie sowohl „Audiotheken“ einrichten als auch Blindenhunde ausbilden?

**Ergänzende Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(18. Juli 1990)

Zusätzlich zu ihrer Antwort vom 3. April 1990<sup>(1)</sup> kann die Kommission die Frau Abgeordnete jetzt über die Ergebnisse ihrer Nachforschungen unterrichten.

Jedes Land der Europäischen Gemeinschaft hat mindestens eine Tonbandstelle (Audiothek), die eigens für Sehbehinderte eingerichtet wurde. All diese Stellen werden

von freiwilligen Organisationen für Blinde betrieben, die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln schwankt jedoch zwischen 0 und 100%. Selbst in einem einzelnen Land kann der Anteil der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln von einer Behörde zur anderen schwanken.

Das Verhältnis von Audiotheken zur Anzahl der Blinden ist weniger bedeutsam als die Anzahl der auf Tonband verfügbaren Titel. Dies kann immer nur ein kleiner Teil der großen Massen des gedruckten Materials sein, das dem nicht sehbehinderten Leser zur Verfügung steht. Die Zahl der in der jeweiligen Audiothek verfügbaren Titel scheint hauptsächlich davon abzuhängen, wie lange die Audiothek schon besteht. Zusätzliche Gelder sollten zur Aufstockung der Bestände bereitgestellt werden. Die staatlichen Audiotheken mit Ausleihe, die nicht ausschließlich spezialisierte Stoffe anbieten, stehen allen Sehbehinderten des betreffenden Landes offen.

In den meisten Ländern gibt es folgende Einteilung der Stoffe:

- a) Leihaudiothek mit Belletristik und leichter Sachliteratur zur Unterhaltung;
- b) Lehraudiothek, die von Lehrbüchern und Material, das eigens für Studien angefordert wird, auf Band aufnimmt;
- c) sprechende Zeitungen und Magazine zur Unterhaltung;
- d) Stoffe, die aufgrund besonderer Nachfrage von der Interessengruppe bzw. Organisation für die Mitgliedschaft bereitgestellt wurden.

Im Vereinigten Königreich gibt es darüber hinaus einen „Expresß-Lesedienst“, der vom europäischen Blindenverband getragen wird. Die Dienstleistung besteht darin, daß auf Anfrage einzelner Blinder kurze Dokumente, die sie für ihre Arbeit, ihre Studien, ihr tägliches Leben oder zur Unterhaltung brauchen, auf Band aufgenommen werden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 125 vom 21. 5. 1990.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 362/90

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. Februar 1990)

(90/C 325/14)

**Betrifft:** Weniger verbreitete Sprachen und Kulturen und audiovisuelle Medien

Kann die Kommission im Anschluß an meine schriftliche Anfrage Nr. 859/89<sup>(1)</sup> konkret mitteilen (was bei der Antwort auf die genannte Anfrage nicht der Fall war), ob sie den Zugang der weniger verbreiteten Sprachen zu den Medien durch bestimmte Maßnahmen zu gewährleisten gedenkt?

Wenn ja, durch welche Maßnahmen?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 171 vom 12. 7. 1990, S. 8.



**Antwort von Herrn Dondelinger  
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1990)

Obwohl das Gemeinschaftsrecht keine Bestimmung enthält, aufgrund derer den Minderheitensprachen der Zugang zu den Medien gewährleistet werden kann, hat die Kommission im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten mehrere Initiativen zur verstärkten Nutzung der „Massenmedien“ für die Verbreitung und Förderung der weniger verbreiteten Sprachen unterstützt.

Im Rahmen des MEDIA-Programms (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie in Europa) trägt jede Maßnahme dem Bemühen um Erhaltung und Verbreitung der Minderheitensprachen und -kulturen Rechnung. Insbesondere der zur Förderung der Synchronisierung und Untertitelung europäischer Filme eingerichtete BABEL-Fonds (Broadcasting Across the Barriers of European Language) ist ein wertvolles Instrument zur Verbreitung der weniger verbreiteten Sprachen und Kulturen.

Darüber hinaus wird die Kommission weiterhin die Vorhaben verschiedener Zeitschriften und Veröffentlichungen, die die Förderung der Minderheitensprachen zum Ziel haben, unterstützen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 429/90**

**von Herrn Hemmo Muntingh (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1990)

(90/C 325/15)

*Betrifft:* Früher ins Meer eingebrachte und verlorengegangene Schadstoffmengen

In der Vergangenheit sind entweder durch Verklappung oder als Folge von Schiffsunglücken oder des Verlustes von Schiffsladung große Mengen von Schadstoffen in unterschiedlichen „Verpackungen“ (von Fässern bis zu ganzen Schiffen) auf den Meeresboden gelangt.

In diesem Zusammenhang fanden u. a. die großen Mengen an Kampfstoffen, die nach dem Krieg im Meer versenkt wurden, viel Beachtung. In neuerer Zeit kam es zu Unfällen, bei denen gefährliche Ladung verloren ging (z. B. Chlorbehälter von der „Sinbad“, „Dynoseb“ von der „Dana Optima“, die Ladung der „Perintis“) und nicht geborgen werden konnte.

All diese Gebinde mit gefährlichen Stoffen könnten Umwelt-Zeitbomben sein, die, wenn sie aufbrechen, der Meeresumwelt oder auch der menschlichen Gesundheit großen und dauerhaften Schaden zufügen können.

1. Ist die Kommission bereit, die Initiative zu einer Erfassung der Mengen an gefährlichen Stoffen zu ergreifen, die auf dem Grund europäischer Seegebiete liegen müssen, wobei auch festgestellt werden müßte, welche dieser Stoffe geborgen werden sollten, um Schaden für Mensch und Umwelt zu verhindern?

2. Ist die Kommission bereit, Überlegungen darüber anzustellen, wie solche gefährlichen Stoffe geborgen werden könnten, wer entsprechende Tätigkeiten übernehmen könnte und wie solche Tätigkeiten zu finanzieren wären?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(29. Mai 1990)

Was das in der Vergangenheit vorgenommene Einbringen von Kriegsmunition angeht, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 923/89<sup>(1)</sup>.

Angesichts der großen Mengen von gefährlichen Stoffen, die in der Vergangenheit ins Meer versenkt oder verloren wurden, könnte die Kommission folgende Maßnahmen ins Auge fassen:

— eine Erfassung der Stoffe, wie vorgeschlagen, wobei — soweit vorhanden — Informationen berücksichtigt werden, die im Rahmen der einschlägigen internationalen Übereinkommen (wie der Übereinkommen von London oder Oslo über das Einbringen von Abfällen) verfügbar sind.

Diese Erfassung würde Erkenntnisse darüber vermitteln, welche Stoffe eingebracht wurden, damit erforderlichenfalls die Stoffe angegeben werden, die gehoben werden sollten.

— ein begrenzter Beitrag zu einem Pilotprojekt über die Bergung dieser Stoffe. Das Problem der gefährlichen Stoffe wurde auch im Rahmen des Bonner Übereinkommens (Übereinkommen zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere gefährliche Stoffe) aufgeworfen. Die durch diese Art von Stoffen hervorgerufenen Umweltkatastrophen sind im übrigen implizit durch das Aktionsprogramm der Gemeinschaft über die Meeresverschmutzung großen Ausmaßes abgedeckt.

— Was die eventuelle Bergung dieser Stoffe sowie deren Finanzierung angeht, könnte die Frage zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Ergebnisse der oben angeführten Initiativen untersucht werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 139 vom 7. 6. 1990, S. 14.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 430/90**

**von Herrn François-Xavier de Donnée (LDR)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. März 1990)

(90/C 325/16)

*Betrifft:* Seminare über „Time management“ für Angehörige des Personals der Kommission unter Leitung eines dänischen Beauftragten

Die Kommission hat alle Angehörigen ihres Personals aufgefordert, an einem zweitägigen Seminar über „Time

management“ teilzunehmen. Jeder Beamte und Bedienstete auf Zeit hat einen zweitägigen Kurzlehrgang unter Leitung eines dänischen Beauftragten absolviert.

Die Kommission wird gebeten, folgende Angaben vorzulegen:

1. Art und Weise der Auswahl des Beauftragten (bzw. des Erbringers der Dienstleistung);
2. Gesamtkosten dieser Fortbildungsmaßnahme und Zahl der Teilnehmer in den Jahren 1987, 1988 und 1989;
3. Aufteilung der jährlichen Gesamtkosten auf folgende Teilbereiche:
  - Aufwendungen für den Beauftragten (oder Erbringer der Dienstleistung),
  - Anmietung von Räumlichkeiten,
  - sonstige Verwaltungskosten;
4. durchschnittliche Kosten je Teilnehmer,
5. Art und Weise der Auswertung dieser Fortbildungsmaßnahme.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission**

(13. Juli 1990)

Die Seminare, auf die der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage Bezug nimmt, sind Teil der zweiten Phase der im Juli 1985 verabschiedeten Politik zur Modernisierung der Dienststellen der Kommission.

Dabei wurde organisatorisch wie folgt verfahren:

- a) Veröffentlichung einer Aufforderung zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am 3. Juni 1987;
- b) Informationssitzung für alle interessierten Firmen am 6. Juli 1987 in Brüssel;
- c) Bekanntgabe der Ausschreibung; als Frist für die Einreichung der Angebote wurde der 27. August 1987 festgesetzt;
- d) Eröffnung der 21 Angebote und Einsetzung einer paritätischen Gruppe, die mit der Prüfung der Angebote beauftragt wurde und am 28. und 29. September 1987 zusammentrat;
- e) der Entwurf des Vertrags mit der von der Verwaltung ausgewählten Firma, Time Manager International, wurde dem Vergabebeirat vorgelegt und am 20. Oktober 1987 genehmigt;
- f) der endgültige Vertrag mit der obengenannten Firma wurde am 11. November 1987 unterzeichnet.

Zu den Gesamtkosten dieser Fortbildungsmaßnahme sowie zu den Teilnehmerzahlen 1987, 1988 und 1989 sind folgende Angaben zu machen:

Gesamtkosten 1987: 23 333,06 Ecu,  
Gesamtkosten 1988: 2 190 395,77 Ecu,  
Gesamtkosten 1989: 50 592,02 Ecu.

Die jährlichen Gesamtkosten lassen sich wie folgt nach Unterposten aufschlüsseln:

	1987	1988	1989
Teilnehmer	139	12 500	288
TMI	13 448,85	1 021 000,00	23 523,84
Anmietung von Räumlichkeiten	4 467,38	990 894,34	24 216,39
Sonstige Kosten	5 416,83	178 501,43	2 851,79
<b>Insgesamt</b>	<b>23 333,06</b>	<b>2 190 395,77</b>	<b>50 592,02</b>
Durchschnittliche Kosten je Teilnehmer	167,86	175,23	175,67

Es wurden zwei Berichte zur Beurteilung dieser Maßnahme vorgelegt, der eine vom Referat Fortbildung der Generaldirektion IX, der andere vom Veranstalter TMI. Ausgehend von den im Verlauf des Seminars gesammelten Informationen und anhand der Ergebnisse der 1988 durchgeführten CEGOS-Umfrage hat die Kommission im September 1988 die großen Leitlinien für das Programm zur Modernisierung ihrer Organisation und Verwaltung festgelegt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 462/90

von Herrn José Alvarez de Paz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 325/17)

*Betrifft:* Arbeitsprogramm für 1990 und Kohle

In ihrem Arbeitsprogramm für 1990 erwähnt die Kommission die Kohle nicht; in Punkt 120 bekräftigt sie jedoch, daß die Vollendung des Binnenmarktes für Energie neue Konzepte erfordert.

Welches sind die wichtigsten Erfordernisse für die Vollendung des Binnenmarktes für Energie in bezug auf den Kohlesektor.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission**

(11. Mai 1990)

In ihrem Arbeitsprogramm für 1990 hat die Kommission angekündigt, daß sie beabsichtigt, das Konzept der Versorgungssicherheit für jeden einzelnen Energieträger — einschließlich der Kohle — mit Blick auf den neuen Kontext des Binnenmarktes für Energie zu überprüfen.

Die Kommission steht erst am Beginn ihrer Überlegungen und kann ihren Schlußfolgerungen noch nicht vorgreifen.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 461/90<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1990, S. 31.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 486/90**

von Herrn Juan de la Cámara Martínez (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1990)

(90/C 325/18)

*Betrifft:* Sitz der Europäischen Umweltagentur

Aufgrund welcher Kriterien sollte nach Auffassung der Kommission die Wahl des Sitzes der künftigen Europäischen Umweltagentur erfolgen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana**

im Namen der Kommission

(24. April 1990)

Die Dienststellen der Kommission haben angegeben, welche technischen Grundbedingungen für eine befriedigende Entwicklung der Europäischen Umweltagentur gegeben sein müssen. Nach Auffassung des Rates erfüllen alle Vorschläge aus den elf Mitgliedstaaten, die sich beworben haben, diese Voraussetzungen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 532/90**

von Frau Marie Jepsen (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1990)

(90/C 325/19)

*Betrifft:* Vergleichbarkeit und Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen der Qualität der Badegewässer

In ihrer Antwort (9. Januar 1990) auf meine frühere Anfrage E-767/89<sup>(1)</sup> betreffend die Überwachung der Qualität der Badegewässer in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft teilt die Kommission mit, daß sie öfters einen Bericht auf der Grundlage der Untersuchungen der einzelnen Mitgliedstaaten herausgibt.

Die Antwort der Kommission gibt indessen Anlaß zu folgenden Zusatzfragen: Ist die Kommission der Ansicht, daß die Ergebnisse der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Untersuchungen der Badegewässer unmittelbar vergleichbar sind, und wird die Kommission, falls dies nicht der Fall ist, Schritte zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der Untersuchungen unternehmen? Wird die Kommission weiterhin Schritte unternehmen, um jährlich einen Bericht vorzulegen, der auf den Untersuchungen des Vorjahres basiert, so daß die EG-Bürger Zugang zu aktuelleren Informationen als bisher erhalten, wo es sich gezeigt hat, daß der Bericht der Kommission in bestimmten Fällen auf Untersuchungsergebnissen beruht, die beinahe zwei Jahre alt sind?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 125 vom 21. 5. 1990, S. 13.**Antwort von Herrn Ripa di Meana**

im Namen der Kommission

(16. Mai 1990)

Die Angaben in den von der Kommission veröffentlichten Berichten über die Qualität der Badegewässer sind für die einzelnen Mitgliedstaaten nicht vergleichbar. Einige Mitgliedstaaten haben für bestimmte Parameter strengere Werte festgesetzt als die in der Richtlinie<sup>(1)</sup> vorgeschrieben. Aufgrund dieses Sachverhalts weist die Kommission die Leser in den veröffentlichten Berichten darauf hin, daß ein solcher Vergleich nicht möglich ist.

Ferner ist die Schaffung eines einheitlichen und beschleunigten Systems für die Übermittlung der Daten an die Kommission von ihr bereits vorgesehen.

Nach der Einführung dieses Verfahrens wird es voraussichtlich möglich sein, die Daten so aufzubereiten, daß sie untereinander vergleichbar sind und auch die Veröffentlichung des Berichts beschleunigt werden kann. In diesem Zusammenhang hat die Kommission die Absicht, jährlich einen Bericht über die Angaben des vorhergehenden Jahres zu veröffentlichen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 548/90**

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. März 1990)

(90/C 325/20)

*Betrifft:* Zusammensetzung der Flugzeugbesatzung

Das Flugzeugunglück, das sich kürzlich in Indien ereignet hat und bei dem ein Flugzeug des Typs A 320 eines europäischen Fabrikats beim Anflug auf dem Zielflughafen abstürzte und zerstört wurde, wirft erneut die Frage auf, ob es unter Sicherheitsaspekten zweckmäßig ist, Flugzeuge auf Mittel- bzw. Langstreckenflügen mit Cockpit-Besatzungen fliegen zu lassen, die nur aus zwei Mitgliedern bestehen, d. h., daß auf den Bordingenieur verzichtet wird.

Obwohl die bisher vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung des Unglücks den Hergang noch nicht erkennen lassen, ist hervorzuheben, daß die Sicherheit der neuen und fortschrittlichen elektronischen Anlagen, die im wesentlichen den Flug steuern, nicht vollkommen erscheint, obwohl die Unternehmen, die die modernsten Flugzeuge konstruieren, u. a. damit den Verzicht auf das dritte Mitglied der Cockpit-Besatzung rechtfertigen.

Viele Fluggesellschaften ziehen zwar auch den Einsatz dieser Flugzeugmodelle vor, jedoch mit drei Flugzeugführern.

Wird die Kommission folglich eine Untersuchung über die Zuverlässigkeit und Sicherheitsbedingungen während des Fluges durchführen, je nachdem, ob die Flugzeuge von zwei oder drei Besatzungsmitgliedern geflogen werden?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(6. April 1990)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 839/89 von Herrn Visser <sup>(1)</sup> verwiesen.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 567/90**

**von Herrn Alonso Puerta (GUE)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. März 1990)

(90/C 325/21)

*Betrifft:* Verschmutzung der Ría (Flußmündung) von Avilés

Die Stadt Avilés (Asturien/Spanien) besitzt das traurige Privileg, einen der höchsten Verschmutzungsgrade in Spanien aufzuweisen, was sowohl für die Luftverschmutzung als auch für die Gewässerverunreinigung gilt.

Die Ría von Avilés ist ohne jeden Zweifel ein bedeutender Herd der Verschmutzung, wobei das staatliche Unternehmen Ensidesa zur weiteren Verschlimmerung der Situation beiträgt. Tatsächlich leitet dieses Unternehmen schon seit langem erhebliche Mengen an Laugenasche und monatlich einige tausend Tonnen an Fetten und Altöl ein.

1. Hält es die Kommission in diesem Fall nicht für dringend geboten, mit den Behörden Asturiens Kontakt aufzunehmen, um nach Lösungen zu suchen, wie die umweltbelastenden Einleitungen in die Ría von Avilés abgestellt werden können?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um Ensidesa zu veranlassen, das Gemeinschaftsrecht in bezug auf den Umweltschutz und insbesondere die beiden folgenden Richtlinien einzuhalten:
  - a) 76/464/EWG <sup>(1)</sup> betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft;
  - b) 75/439/EWG <sup>(2)</sup> über die Altölbeseitigung.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(5. April 1990)

Die Kommission hat aufgrund der von dem Herrn Abgeordneten gemachten Angaben die Probleme der Umweltverschmutzung in Avilés, Asturias, zur Kenntnis genommen.

Sie wird bei den spanischen Behörden nähere Auskünfte über die in der Frage angeschnittenen Sachverhalte, insbesondere über die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien, auf die in der Frage verwiesen wird, einholen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 579/90**

**von Herrn Gérard Monnier-Besombes (V)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. März 1990)

(90/C 325/22)

*Betrifft:* Sonder-Naturschutzgebiet für das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) in den Pyrenäen

Kann die Kommission angeben, welche Sonder-Naturschutzgebiete in Frankreich zur Erhaltung des Auerhuhns (*Tetrao urogallus*) in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG <sup>(1)</sup> in den Pyrenäen geschaffen wurden?

Welche forstwirtschaftlichen Bestimmungen und welche Durchgangsregelungen (Zugang zu Forstwegen, Bau dieser Wege) gelten für Gebiete, in denen diese Vogelart noch nicht ausgestorben ist?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1990)

Frankreich hat in den Pyrenäen noch kein Sonderschutzgebiet geschaffen.

Der Kommission sind keine forstwirtschaftlichen Maßnahmen und Durchgangsregelungen zum Schutz des Auerhuhns (*Tetrao urogallus*) in den Pyrenäen bekannt.

Die Kommission wird Frankreich um nähere Auskünfte zu dieser Frage ersuchen, da das Auerhuhn zu den unter Anhang I der von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Richtlinie aufgeführten Arten gehört.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 593/90**

**von Herrn Ian White (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(16. März 1990)

(90/C 325/23)

*Betrifft:* Mindesteinkommen

Wie kann die Kommission auf einklagbaren Mindestnormen für die Reinheit von Wasser bestehen, wenn sie bisher noch nicht in der Lage war, gemeinschaftsweit entsprechende Vorschriften betreffend einen einklagbaren Anspruch auf ein Mindesteinkommen zu erlassen?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1990)

Die Gemeinschaft übt ihre gesetzgeberische Tätigkeit im Rahmen der ihr durch die Verträge übertragenen Zuständigkeiten aus.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Bekämpfung der sozialen Isolierung und der Armut und damit des Mindesteinkommens sind in diesem Zusammenhang zu sehen.

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf seine schriftliche Anfrage Nr. 171/90 <sup>(1)</sup> und seine mündliche Anfrage H-269/90 <sup>(2)</sup>.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 246 vom 1. 10. 1990, S. 9.

<sup>(2)</sup> Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-388 (März 1990).

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 612/90**

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1990)

(90/C 325/24)

*Betrifft:* Recycling von Altpapier

Wann gedenkt die Kommission gemäß der Empfehlung Nr. 81/972/EWG des Rates <sup>(1)</sup> einen Vorschlag zu unterbreiten, um Recyclingpapier für Zeitungspapier zwingend vorzuschreiben?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 56.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(22. Mai 1990)

In der Empfehlung Nr. 81/972/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Recyclingpapier und -pappe festzusetzen und in Angriff zu nehmen. Altpapier gehört derzeit nicht zu den vorrangigen Arbeiten der Kommission.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 616/90**

von Herrn Gerhard Schmid (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1990)

(90/C 325/25)

*Betrifft:* AIDS und Binnenmarkt

In seiner Sitzung am 16. März 1989 haben der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen der

Mitgliedstaaten folgende Ersuchen an die Kommission gestellt:

- im Rahmen des Binnenmarktes die Möglichkeit einer technischen Harmonisierung zur Gewährleistung der erforderlichen Qualität der in Mitgliedstaaten erhältlichen Präservative zu prüfen und dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten;
  - im Rahmen des Binnenmarktes die Möglichkeit einer Harmonisierung der technischen Anforderungen und einer beschränkten Verfügbarkeit der Schnelldiagnosesets für die HIV-Infektion zu prüfen und dem Rat einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.
1. Welche Schritte zum Vollzug dieses Auftrages hat die Kommission inzwischen unternommen?
  2. Welche Generaldirektion(en) ist (sind) federführend?
  3. Beabsichtigt die Kommission, ihre entsprechenden Vorschläge nach den Prinzipien der Einheitlichen Akte (Artikel 100A — Vollendung des Binnenmarktes) oder nach einer anderen Rechtsgrundlage vorzulegen?
  4. Wann beabsichtigt die Kommission, ihre Vorschläge vorzulegen, da sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht im offiziellen Arbeitsprogramm der Kommission enthalten sind?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(7. August 1990)

An der Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur Bekämpfung von AIDS sind mehrere Dienststellen der Kommission beteiligt; sie werden dabei von der interdirektionalen Koordinierungsgruppe unterstützt.

Im Vorfeld der Vollendung des Binnenmarktes bereitet die Kommission mehrere Richtlinienvorschläge über medizinische Maßnahmen vor, die auch die Anwendung von Präservativen und HIV (Human Immune Virus)-Diagnoseverfahren betreffen.

Grundlage für die genannten Vorschläge, die dem Rat voraussichtlich 1990/91 übermittelt werden sollen, ist Artikel 100A des EWG-Vertrags.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 621/90**

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. März 1990)

(90/C 325/26)

*Betrifft:* Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf im Güterverkehr

Der Vorstand des Verbindungsausschusses der Internationalen Straßentransportunion IRU hat am 1. Februar 1990 in einem Gespräch mit Herrn Van Miert, Mitglied der Kommission, auf eine einheitliche Anwendung der Voraussetzungen für den Zugang zum Beruf (Fachkenntnis, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit) in sämt-

lichen Mitgliedstaaten gedungen. Insbesondere wurde kritisiert, daß Italien im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung noch keine einschlägige Regelung erlassen hat. So ein Bericht in *Nederlands Vervoer* 3/1990.

1. Trifft es zu, daß in der italienischen Gesetzgebung hinsichtlich des Zugangs zum Beruf im Güterverkehr eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen ist?
2. Wenn ja, welche Schritte hat die Kommission bereits unternommen bzw. wird sie unternemen, um hier wirksam Abhilfe zu schaffen?
3. Hält die Kommission die einschlägige Gesetzgebung in den übrigen Mitgliedstaaten für zufriedenstellend geregelt?

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 774/90**  
**von Herrn Florus Wijzenbeek (LDR)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(29. März 1990)

(90/C 325/27)

*Betrifft:* Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Im 6. Jahresbericht an das Europäische Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts (Dok. KOM(89) 411) stellt die Kommission in Absatz 179 fest, daß Italien den Urteilen des Gerichtshofs zur Nichtumsetzung der drei Richtlinien über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers sowie der gegenseitigen Anerkennung der Diplome des Verkehrsunternehmers immer noch nicht nachgekommen ist.

In meinem Bericht an das Europäische Parlament über den Personenverkehr (A 2-243/87) <sup>(1)</sup> sowie in meiner Wortmeldung in der Sitzung über den Bericht über den Zugang zum obenerwähnten Beruf wies ich darauf hin. Die Kommission sagte damals zu, daß sie Maßnahmen treffen würde, um zu erreichen, daß Italien diesen Urteilen nachkommt.

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie unternommen hat, damit Italien den gemeinschaftlichen Verpflichtungen nachkommt, und kann die Kommission ferner mitteilen, ob sie nicht unter Umständen Sanktionsmaßnahmen ergreifen kann, damit Italien diese ablehnende Haltung aufgibt, z. B. durch Kürzung oder Nichterteilung von gemeinschaftlichen Transportgenehmigungen?

Wäre die Kommission bereit, diese Sanktionsvorschläge zu übernehmen? Wenn nein, weshalb nicht, und welche Sanktionen würde die Kommission in diesem Falle in Betracht ziehen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 94 vom 11. 4. 1988, S. 135.

**Gemeinsame Antwort von Herrn Van Miert**  
**im Namen der Kommission**  
**auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 621/90 und 774/90**  
 (29. Juni 1990)

Auf Betreiben der Kommission hat der Gerichtshof die italienische Regierung zweimal wegen der Nichtumset-

zung der Richtlinie 74/562/EWG <sup>(1)</sup> über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr und einmal wegen der Nichtumsetzung der Richtlinie 77/796/EWG <sup>(2)</sup> über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und von Personen im Straßenverkehr verurteilt.

Die italienische Regierung hat diese Richtlinien noch immer nicht in innerstaatliches Recht übernommen, doch hat sie dem Vernehmen nach inzwischen diesbezügliche Gesetzentwürfe ausgearbeitet.

Die Kommission verfolgt den Stand der Umsetzung dieser Richtlinien ebenso wie die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 89/438/EWG <sup>(3)</sup> treffen, mit der die obengenannten Richtlinien erheblich geändert wurden und deren Bestimmungen seit 1. Januar gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 308 vom 19. 11. 1974.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 647/90**  
**von Frau Raymonde Dury (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(20. März 1990)

(90/C 325/28)

*Betrifft:* Europäische Gemeinschaft soll karzinogenes Grillen begünstigen

Der Verband „Test-Achat“ informiert in der März-Ausgabe 1990 seines Magazins darüber, daß die Europäische Gemeinschaft Belgien ersucht hat, seine nationalen Qualitätsnormen für zum Grillen von Lebensmitteln bestimmte Holzkohle herabzusetzen, um diese einer Gemeinschaftsnorm anzugleichen. Mit dieser in Form einer Richtlinie festgeschriebenen Norm soll der Anteil gebundener Kohle von 82 % auf 80 % gesenkt werden und der Gehalt an flüchtigen Stoffen statt bei 12 % zwischen 10 % und 14 % liegen. Diese neue Regelung würde die Gesundheit des Verbrauchers gefährden und das Risiko von Krebserkrankungen erhöhen.

Kann die Kommission diese Informationen bestätigen oder entkräften?

**Antwort von Frau Papandreou**  
**im Namen der Kommission**

(5. Juni 1990)

Die Kommission ersuchte die belgische Regierung, mit einer Änderung des Königlichen Erlasses vom 29. Oktober 1986 den vorgeschriebenen Gehalt an gebundener

Kohle von 82 % auf 80 % zu senken und für den Gehalt an flüchtigen Stoffen  $12 \pm 2\%$  anstelle von 12 % festzusetzen.

Dabei war der Kommission durchaus bewußt, daß der obengenannte Erlaß mit Recht das Ziel verfolgt, die Gesundheit zu schützen. Es ging ihr deshalb darum, zwei wesentliche Ziele des gemeinsamen Marktes, nämlich den Gesundheitsschutz und den freien Warenverkehr, die beide als Gemeinschaftsprioritäten anzusehen sind, miteinander in Einklang bringen.

Aufgrund der mit dem Königlichen Erlaß zunächst festgesetzten Prozentsätze stand der belgische Markt für Kohle aus anderen Mitgliedstaaten, wie Spanien und Frankreich, *de facto* nicht offen. Doch konnte bereits mit einer minimalen Erhöhung dieser Prozentsätze die Abschottung der Märkte beseitigt und dennoch derselbe Schutz für die Gesundheit gewährleistet werden.

Die Kommission ist der Auffassung, daß zum einen die Effizienz des Gesundheitsschutzes praktisch unbeeinflusst davon bleibt, ob ein Höchstgehalt an flüchtigen Stoffen von 12 % oder 14 % zulässig ist (dasselbe gilt auch für den Gehalt an gebundener Kohle zwischen 82 % und 80 %), und zum anderen die Gesundheit sehr viel besser mit Maßnahmen geschützt werden könnte, die für den Handel weniger einschneidend sind als die Festsetzung eines außergewöhnlich niedrigen Höchstgehalts an flüchtigen Stoffen.

So stellt zum Beispiel die Pflicht zur Information des Verbrauchers über den Umgang mit dem Holzkohlengrill oder eine vermehrte Verwendung des Geräts für vertikales Grillen eine Maßnahme dar, die dem Ziel des Gesundheitsschutzes voll Rechnung trägt und von den zuständigen belgischen Behörden ergriffen werden dürfte, ohne dabei der Kommission Anlaß zu Einwänden zu geben.

Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedstaaten, die die Kommission im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Prozentsätze konsultierte, keinerlei Einwände vorbrachten.

Schließlich ist klarzustellen, daß keine Richtlinie der Gemeinschaft den Gehalt an flüchtigen Stoffen und an gebundener Kohle in der Holzkohle festschreibt und es der Kommission mit ihrem Vorgehen nur darauf ankam, die Einhaltung von Artikel 30 EWGV und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu sichern.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 661/90

von Frau Hiltrud Breyer (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1990)

(90/C 325/29)

Betrifft: Schädigung der Ozonschicht

1. Inwieweit beabsichtigt die Kommission, der nun bekanntgewordenen stärkeren Schädigung der Ozon-

schicht Rechnung zu tragen und die ozonschädigenden Verbindungen schneller als bisher vorgesehen einzuschränken?

2. Inwieweit werden Chlorverbindungen, die zur Zerstörung der Ozonschicht beitragen und keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) sind, von diesen Maßnahmen erfaßt?

3. Geht die Kommission mit ihren bisherigen Maßnahmen davon aus, alles in ihrer Macht Stehende getan zu haben, um die Zerstörung der Ozonschicht durch anthropogene Substanzen zu stoppen?

Ich bitte um getrennte Beantwortung aller Fragen.

Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission

(17. Mai 1990)

1. Am 17. Januar 1990 schlug die Kommission einen Entwurf einer Verordnung<sup>(1)</sup> zur Ablösung der Verordnung (EWG) Nr. 3332/88<sup>(2)</sup> vor. In diesem Vorschlag wird die Notwendigkeit wirksamerer Maßnahmen für Stoffe, die die Ozonschicht zerstören, anerkannt und dazu aufgefordert, FCKW und Kohlenstofftetrachlorid bis 1997 sowie Halone bis zum Jahr 2000 abzuschaffen und auch Methylchloroform bis zum Jahr 2000 um 40 % zu verringern. Diese Vorschläge stellen eine erhebliche Verschärfung der in der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 vorgesehenen Maßnahmen dar.

Die Gemeinschaft hat darüber hinaus weitreichende Vorschläge für die Revision des Montrealer Protokolls im Juni 1990 unterbreitet.

2. Zusätzlich zu der Regelung der Herstellung und des Verbrauchs ozonerstörender Stoffe hat die Kommission die Empfehlung 89/349/EWG<sup>(3)</sup> zur Einschränkung der Verwendung von FCKW in Aerosolen um 90 % bis Ende 1990 vorgelegt. Außerdem dürften in Kürze zwei weitere Empfehlungen der Kommission angenommen werden, die die Einschränkung der Verwendung von FCKW in der Kälteindustrie um 50 % bis 1993 und in der Schaumkunststoffindustrie um 65 % bis Ende 1993 betreffen.

3. Die einzige angemessene Antwort auf das Problem der Ozonschicht ist eine Zusammenarbeit zwischen allen Ländern der Welt. Aus diesem Grund strebt die Kommission eine möglichst strenge Revision des Montrealer Protokolls im Juni 1990 an.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(90) 3 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 297 vom 31. 10. 1988.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 27. 5. 1989, S. 56.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 671/90**  
**von Sir James Scott-Hopkins (ED)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
 (23. März 1990)  
 (90/C 325/30)

*Betrifft:* EUROCODES

Ist die Kommission auch der Auffassung, daß die EUROCODES der wachsenden Empörung der Ingenieure Rechnung tragen und die Anerkennung der Gültigkeit der zulässigen Spannung miteinbeziehen sollten?

**Antwort von Herrn Bangemann**  
**im Namen der Kommission**

(18. Mai 1990)

Die Kommission hat im EUROCODE-Programm den Anstoß zur Aufstellung einer Reihe harmonisierter technischer Regeln für die Ausführung von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus gegeben, die als Alternative für die in den verschiedenen Mitgliedstaaten geltenden Regeln dienen und sie schließlich ersetzen sollen.

Die EUROCODES sollen ein in sich geschlossenes umfassendes System von Ausführungsnormen darstellen, die die Anforderungen für die Festigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gebäude in Bereichen des Hoch- und Tiefbaus aus unterschiedlichen Baumaterialien (wie Beton, Stahl, Holz oder Mauerwerk) sowie die verschiedenen Bauverfahren und anderen Aspekte der Ausführung, die von allgemeiner Bedeutung sind, umfassen.

Die einzelnen EUROCODES werden, soweit dies sinnvoll ist, in getrennte Kapitel unterteilt. Das erste betrifft allgemeine Ausführungskriterien für alle Baumaterialien mit speziellen Regeln für normale Gebäude, weitere Kapitel enthalten besondere Regeln, durch die die grundlegenden Regeln ergänzt, angepaßt oder geändert werden für bestimmte Arten von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, Bauverfahren oder spezielle Aspekte.

Im Licht der einschlägigen Richtlinien des Rates <sup>(1)</sup> sollen die EUROCODES als Bezugsdokumente dienen, die von den Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt werden als

- ein Mittel, durch das die Übereinstimmung der Bauwerke mit den grundlegenden Anforderungen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit erzielt werden kann,
- eine Grundlage für die Festlegung von Verträgen zur Ausführung von Bauwerken und damit verbundener Ingenieurleistungen,
- ein Rahmen zur Aufstellung harmonisierter technischer Spezifikationen für Bauprodukte

und somit zur Vervollständigung und zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen sowie die Wettbewerbslage der

europäischen Bauindustrie und der damit verbundenen Industriezweige und Berufsgruppen in Ländern außerhalb der Gemeinschaft verbessern helfen.

Ursprünglich sollten die EUROCODES-Arbeiten auf zweierlei Weise eine technische Harmonisierung herbeiführen:

1. zwischen Mitgliedstaaten, um technische Handelshemmnisse zu beseitigen;
2. zwischen den verschiedenen Baumaterialien, Bauverfahren und Gebäudearten und technischen Bauarbeiten, um eine vollständige Kohärenz und Übereinstimmung der verschiedenen Kodizes untereinander und ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu erreichen.

Aufgrund von Punkt 2 werden die EUROCODES auf einer gemeinsamen vereinheitlichten Sicherheitskonzeption aufgebaut, unter Anwendung von

- „Grenzzuständen“, durch die die Grenzen der mechanischen Festigkeit, Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit in Gebäuden und bei Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus in Form der allgemeinen Leistungskennwerte festgelegt werden können, und
- Teilsicherheitsbeiwerten, durch die Ungewißheiten, insbesondere betreffend die Belastungen und die Materialeigenschaften, berücksichtigt werden können.

Diese Sicherheitskonzeption stellt den gegenwärtigen Stand der Technik auf dem Gebiet der konstruktiven Ausbildung dar, über die man sich weltweit geeinigt hat (siehe internationale Norm ISO 2394). Sie wurde ferner durch Erhebungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (an denen Behörden, Normungsgremien, die Bauindustrie, Beraterfirmen und die einschlägigen Berufsgenossenschaften beteiligt waren) über das EUROCODES-Konzept und den Inhalt der bisher ausgearbeiteten EUROCODES bestätigt. Auch die EFTA-Länder haben positiv reagiert.

Das bedeutet nicht, daß die bisher ausgearbeiteten EUROCODES-Kapitel nicht durch weitere Kapitel ergänzt werden können, in denen für bestimmte „normale“ Bauwerke vereinfachte Regeln festgelegt werden, die beispielsweise in Form von „Verfahren von zulässigen Spannungen“ ausgedrückt sind, sofern eine vollständige Übereinstimmung mit der allgemein vereinbarten Konzeption der Grenzzustände gewährleistet wird und sie den allgemeinen Auslegungsprinzipien der grundlegenden EUROCODES-Kapitel entsprechen.

Die Arbeiten an den EUROCODES werden zur Zeit dem Europäischen Komitee für Normung CEN übertragen. Dadurch werden die verschiedenen interessierten Stellen in den weiteren Entwicklungsprozeß des EUROCODE-Systems einbezogen und können im Hinblick auf die Ausarbeitung der oben erwähnten ergänzenden EUROCODES-Kapitel Vorschläge einbringen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Anwendung der EUROCODES in der konstruktiven Ausbildung nicht bindend vorgeschrieben sein wird. Eine den EUROCODES entsprechende Ausführung wird jedoch von den



Behörden der Mitgliedstaaten als Mittel zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen betreffend die mechanische Festigkeit und Standsicherheit von Bauwerken des Hoch- und Tiefbaus anerkannt werden müssen.

(<sup>1</sup>) Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 über Bauprodukte (ABl. Nr. L 40 vom 12. 2. 1989) und Richtlinien 71/305/EWG und 89/440/EWG des Rates vom 26. 7. 1971 und 18. 7. 1989 über öffentliche Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971 und ABl. Nr. L 210 vom 21. 7. 1989).

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 717/90

von den Abgeordneten Luigi Moretti und Francesco Speroni (ARC)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(27. März 1990)  
(90/C 325/31)

*Betrifft:* Unabhängigkeit der Kommissionsmitglieder

Im Zusammenhang mit der Gesetzesverordnung der italienischen Regierung, die eine Diskriminierung der illegal nach Italien eingewanderten Nicht-EG-Bürger ausschließt, hat das Kommissionsmitglied Ripa di Meana angesichts der Verwunderung, die dieses Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft hervorgerufen hat, seine Besorgnis geäußert.

Wegen seiner Äußerungen wurde das Kommissionsmitglied von sozialistischen Vertretern der italienischen Regierung scharf angegriffen, in erster Linie vom stellvertretenden Ministerpräsidenten Martelli und Außenminister De Michelis.

Da der Gründungsvertrag zur Europäischen Gemeinschaft in Artikel 157 ausdrücklich die Nichteinmischung der Staaten in die Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder vorsieht, erhebt sich folgende Frage: Stellt das Verhalten der italienischen Minister nicht eine Verletzung des Vertrages dar, und welche Maßnahmen ergeben sich daraus?

Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission  
(30. Mai 1990)

Die Kommission pflegt nicht zu Erklärungen von Politikern der Mitgliedstaaten Stellung zu nehmen.

Sie begnügt sich mit dem Verweis auf den von den Herren Abgeordneten zitierten Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, welcher besagt, daß „die Mitglieder der Kommission (...) ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Gemeinschaften ausüben. (...) Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen Grundsatz zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Kommission bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.“

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 745/90

von Frau Lissy Gröner (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(27. März 1990)  
(90/C 325/32)

*Betrifft:* Bildungspolitik

Werden bei der Entwicklung einer EG-Bildungsgemeinschaft von der Kommission Kompetenzprobleme mit den deutschen Bundesländern, die für Bildung zuständig sind und nicht die Zentralregierung, gesehen?

Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission  
(9. Juli 1990)

Die Bundesrepublik Deutschland wird bei der Europäischen Gemeinschaft durch die Bundesregierung vertreten. Grundsätzlich können daher keine Kompetenzprobleme zwischen der Gemeinschaft und den Ländern der Bundesrepublik Deutschland auftreten.

Außerdem sind die Bundesländer in der Regel in den Delegationen der Bundesrepublik Deutschland, die in die verschiedenen Fachausschüsse entsandt werden, vertreten und nehmen somit am Informations- und Konsultationsprozeß teil.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 751/90

von Herrn Hemmo Muntingh (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(27. März 1990)  
(90/C 325/33)

*Betrifft:* Stand der Dinge bezüglich des Schutzes der Mönchsrobbe im Nationalpark der nördlichen Sporaden

Die Gemeinschaft hat Maßnahmen zur Unterstützung des Schutzes der Mönchsrobbe im Nationalpark der nördlichen Sporaden entwickelt. In einem Abkommen, das über die diesbezügliche finanzielle Unterstützung geschlossen wurde, wurde unter anderem vereinbart, daß ein Bewirtschaftungsplan für den Park aufgestellt, daß Wachpersonal für den Park eingestellt und daß diesem Wachpersonal die entsprechende Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird.

1. Hat die Kommission als Ergebnis dieses Abkommens einen Entwurf für einen Bewirtschaftungsplan für die nördlichen Sporaden erhalten?
2. Falls nicht, ist der Kommission bekannt, daß ein solcher Bewirtschaftungsplan immerhin ausgearbeitet und dem griechischen Umweltministerium vorgelegt wurde?

3. Was meint die Kommission unternehmen zu können, um dazu beizutragen, daß so rasch wie möglich ein Bewirtschaftungsplan für die nördlichen Sporaden aufgestellt wird?
4. Wie sieht die Lage aus, was die Einstellung von Wachpersonal im Nationalpark der nördlichen Sporaden und die bereitzustellende Ausrüstung angeht?
5. Trifft es zu, daß diese Personen im Sommer 1988 monatelang keinen Lohn bekommen haben und auch nicht über Treibstoff verfügen konnten, um mit ihren Booten aufs Meer zu fahren?
6. Trifft es zu, daß der IFAW (International Fund for Animal Welfare) angeboten hat, den Treibstoff kostenlos zur Verfügung zu stellen, daß aber die griechische Regierung dieses Angebot abgelehnt hat?
7. Kann die Kommission mitteilen, aus welchem Grund die für teures Geld gebaute biologische Station an der Bucht von Gerakas auf Aloynissos bereits seit Jahren unvollendet leer steht?
8. Kann die Kommission erklären, warum die griechische Regierung wohl bereit ist, Maßnahmen zum Schutz der Mönchsrobbe auf dem Papaier festzulegen, in Wirklichkeit jedoch zuläßt, daß dieses Tier einfach ausstirbt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1990)

1. bis 3. Laut Zwischenbericht des Umweltministeriums wurde eine Zusammenarbeit zwischen diesem Ministerium und dem Polytechnikum in Athen in die Wege geleitet, um die wissenschaftlichen Grundlagen für die Maßnahmen zum Schutz der Mönchsrobbe, ihres Biotops und der anderen Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet zu erarbeiten.
4. Bis Oktober 1989 waren drei Aufseher beschäftigt. Das Umweltministerium hat ein Verfahren zur Einstellung von sechs Aufsehern eingeleitet.
5. Soweit die Kommission unterrichtet ist, wurde das Wachpersonal bis Oktober 1989 bezahlt und die Treibstoffkosten abgedeckt.
6. Hierzu liegen der Kommission keine Informationen vor.
7. Gemäß den Angaben des Umweltministeriums ist das Gebäude der biologischen Station fertiggestellt; die vorläufige Abnahme hat im März 1990 stattgefunden.
8. Nach Ansicht der Kommission stellt die Einrichtung des Meeresschutzgebietes der nördlichen Sporaden eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung der Mönchsrobbe dar. Der Schutz des Nationalparks hängt jedoch ausschließlich von den Maßnahmen der zuständigen griechischen Behörden ab.

Die Kommission hat das Umweltministerium nachdrücklich auf die von Griechenland eingegangene Verpflichtung hingewiesen, für den Schutz dieses Meeresschutzgebietes Sorge zu tragen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 801/90**

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. März 1990)

(90/C 325/34)

*Betrifft:* Koordinierung der gesundheitspolitischen Maßnahmen gegen Drogen

Wie koordiniert die Gemeinschaft die gesundheitspolitischen (Verhütung) und sozialen Maßnahmen betreffend Drogensüchtige?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1990)

Wie der Rat und die im Rat vereinigten Minister für das Gesundheitswesen sie am 13. November 1989<sup>(1)</sup> dazu aufgefordert haben, wird die Kommission in Kürze einen umfassenden Aktionsplan zur Bekämpfung des Drogenkonsums vorlegen, den sie zur Zeit entsprechend den Entschlüssen des Europäischen Parlaments ausarbeitet.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 821/90**

von Herrn Kenneth Stewart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. April 1990)

(90/C 325/35)

*Betrifft:* Umweltbeeinträchtigung durch wirtschaftliche Aktivitäten im Hafengebiet um Bootle und Liverpool, Vereinigtes Königreich

Ist das für Umweltfragen zuständige Kommissionsmitglied darüber unterrichtet, daß die Mersey Dock and Harbour Company neuerdings durch die offene Lagerung von Kohle und Koks wirtschaftliche Aktivitäten im Hafengebiet entwickelt, wodurch viele tausend Einwohner durch Staubverschmutzung belästigt werden?

Ist darüber hinaus bekannt, daß die für die Gegend zuständige Gebietskörperschaft, nämlich der Stadtrat von Sefton,

- a) betroffene Unternehmen erfolgreich belangt hat, das Abladen und Lagern von Kohle jedoch verstärkt weiterbetrieben wird;

- b) die Mersey Dock and Harbour Company wiederholt ersucht hat, eine nichtobligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, jedoch ohne Erfolg;
- c) dabei ist, Beweismaterial für eine einstweilige Verfügung des Hohen Gerichtshofs zusammenzutragen, um die Aktivitäten der MDHC auf diesem Wirtschaftsgebiet zu stoppen, da sie den Einwohnern große Probleme bereiten;
- d) in der Region eine dramatische Zunahme der Erkrankungen der Luftwege bei Grundschulern festgestellt hat?

Kann die Kommission darlegen, welchen gesetzlichen Verpflichtungen die MDHC aufgrund der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 zur Ermittlung der Umweltbeeinträchtigungen bestimmter öffentlicher und privater Projekte oder gemäß irgendeiner anderen eventuell anwendbaren Gemeinschaftsgesetzgebung auf diesem Gebiet genügen muß?

Ist die Kommission bereit, direkte Verbindung mit dem Hauptbeauftragten für Umweltschutz des Stadtrats von Sefton aufzunehmen, um den Einwohnern von Bootle möglichst zügig zu helfen?

Wird sich die Kommission darum bemühen, alle Gesetzeslücken innerhalb der Gemeinschaftsgesetzgebung zu schließen, die sich durch die nationale Gesetzgebung des VKs oder durch die in der britischen Städtebauordnung enthaltenen „Vorschriften über begrenzte und erweiterte Projekte“ ergeben, wenn diese Projekte eine Beeinträchtigung bzw. Verschmutzung der Umwelt zur Folge haben?

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1544/90

von Herrn Kenneth Stewart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juni 1990)

(90/C 325/36)

**Betrifft:** Auswirkungen jüngster Wirtschaftstätigkeiten im Gebiet Bootle und Liverpool (Vereinigtes Königreich) auf die Umwelt

Ist die Kommission von der relativ neuen Praktik der Gesellschaft Mersey Dock and Harbour Company unterrichtet, die im Rahmen ihrer Wirtschaftstätigkeit in dem Hafengebiet Kohle und Koks auf Halde legt, so daß durch Staubverschmutzung viele tausend Bewohner dieses Gebiets belästigt werden?

Weiß sie ferner, daß die lokale Behörde dieses Gebiets, der Sefton Metropolitan Borough Council,

- a) die beteiligten Gesellschaften mit Erfolg verklagt hat, die Kohleablad- und -lagerungstätigkeit aber zugezogen hat,
- b) wiederholt erfolglos gefordert hat, daß die Mersey Dock and Harbour Company eine gesetzlich nicht vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsstudie durchführt,

- c) im Begriff ist, Beweismittel zusammenzutragen, um eine einstweilige Verfügung des Obersten Gerichts zur Einstellung der Tätigkeiten dieser Gesellschaft in dieser speziellen Wirtschaftsbranche wegen der beträchtlichen Belästigung der Bewohner zu erwirken,
- d) daß eine beträchtliche Zunahme der Bronchialkrankheiten bei Schulkindern der Grundschulen in diesem Gebiet zu verzeichnen ist?

Kann das Kommissionsmitglied die gesetzlichen Verpflichtungen der obengenannten Gesellschaft nach der Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten oder aufgrund sonstiger diesbezüglicher EG-Rechtsvorschriften, die anwendbar wären, nennen?

Kann das Kommissionsmitglied sich direkt mit dem für Umweltschutz zuständigen leitenden Beamten des Borough of Sefton in Verbindung setzen, um rasche Abhilfe für die Bevölkerung von Bootle zu schaffen?

Wird das Kommissionsmitglied sich darum bemühen, Lücken in der EG-Gesetzgebung zu schließen, etwa unter Heranziehung nationaler Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs wie die in den Planungsordnungen des Vereinigten Königreichs niedergelegten „Anordnungen über zulässige Entwicklungs- und allgemeine Entwicklungsvorhaben“, sofern derartige Entwicklungen die Umwelt beeinträchtigen oder verschmutzen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission  
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 821/90 und 1544/90  
(23. Juli 1990)**

Die Kommission nimmt den von dem Herrn Abgeordneten geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis.

Im übrigen unterstützt sie die Bemühungen des Sefton Metropolitan Borough Council, die negativen Umweltauswirkungen des in Rede stehenden Kohlelagers mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 85/337/EWG (\*) untersuchen zu lassen.

Nach Ansicht der Kommission dürfen die Mitgliedstaaten bei Vorhaben im Sinne von Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG, zu denen auch die offene Lagerung von fossilen Brennstoffen gehört, den ihnen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie zustehenden Ermessensspielraum nicht dazu ausnutzen, in ihren eigenen Rechtsvorschriften jegliche Verpflichtung zu einer Bewertung dieser Vorhaben stillschweigend oder ausdrücklich auszuschließen.

Denn die nationalen Behörden müssen sich auf der Grundlage einer solchen Prüfung und einer Konsultation der zuständigen Umweltbehörden und der betroffenen Öffentlichkeit für die Alternative entscheiden, die der Umwelt am wenigsten schadet.

Die Kommission hat nicht die Absicht, Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem in den „General Development Or-

ders“ geregelten Gebiet vorzuschlagen, da Vorhaben im Sinne der Richtlinie 85/387/EWG den sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen entsprechen müssen.

Wie bereits auf der Plenarsitzung angekündigt, ist die Kommission der Ansicht, daß ihre Dienststellen sich an Ort und Stelle ein Bild von der Lage machen könnten.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 823/90

von Herrn Reinhold Bocklet (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. April 1990)

(90/C 325/37)

*Betrifft:* Hormone im belgischen Rindfleisch

Jedes fünfte Rindersteak, das die belgische Verbraucherorganisation „Test Achat“ kürzlich untersuchte, enthielt Rückstände von einem oder mehreren Sexualhormonen. Das deutet darauf hin, daß in Belgien trotz des seit 1988 bestehenden EG-weiten Hormonverbotes immer noch Hormone in der Tiermast eingesetzt werden.

1. Sind der Kommission diese Untersuchungsergebnisse bekannt?
2. Was gedenkt die Kommission konkret zu tun, um Verstöße gegen das Hormonverbot in den Mitgliedstaaten, hier im Königreich Belgien, abzustellen?
3. Was will die Kommission unternehmen, um sicherzustellen, daß das Hormonverbot in Zukunft in allen Mitgliedstaaten eingehalten wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1990)

1. Die Verbraucherzeitschrift „Test Achats“ hat in ihrer Ausgabe von Januar 1990 einen Artikel über „hormonbehandeltes Fleisch: neuerliche Kontrolle“ veröffentlicht, der der Kommission zur Kenntnis gebracht wurde.

2. und 3. Die Kommission hat beschlossen, in allen Mitgliedstaaten eine Untersuchung durchzuführen, um festzustellen, inwieweit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Rückstände in Lebensmitteln, insbesondere die Richtlinie des Rates 88/146/EWG über das Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormoneller Wirkung im Tierbereich (<sup>1</sup>), durchgeführt werden.

Im Rahmen dieser Untersuchung sollen vor allem Kontakte zu den zuständigen Behörden aufgenommen, aber auch Kontrollen vor Ort, namentlich in Betrieben, Schlachthöfen und Laboren durchgeführt werden.

Diese Untersuchung läuft zur Zeit in Belgien und wird auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988, S. 16.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 827/90

von Frau Sylviane Ainardi (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. April 1990)

(90/C 325/38)

*Betrifft:* Mittelmeerbisfang

Der Fischfang hat für die Mittelmeerregionen eine große wirtschaftliche und soziale Bedeutung. Dennoch bleibt der Mittelmeerbisfang von der gemeinsamen Fischereipolitik ausgeschlossen.

Die Mittelmeerbisfischer sind mit zahlreichen Problemen konfrontiert: Bewirtschaftung der Fischereibestände, Unzulänglichkeit und Schwankungen der Preise, Anstieg der Produktionskosten und Schwierigkeiten bei der Modernisierung der Flotte. Das Europäische Parlament hat wiederholt Entschließungen zum Mittelmeerbisfang angenommen, die jedoch wirkungslos geblieben sind. Am 19. Januar 1990 hat das Europäische Parlament erneut „Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereibestände“ für den Mittelmeerbisfang gefordert sowie eine „internationale Konzertierung mit den Drittstaaten“. Ist die Kommission nun endlich entschlossen, diesen Forderungen des Europäischen Parlaments nachzukommen und spezifische Maßnahmen für den Mittelmeerbisfang zu ergreifen, die die Erhaltung der Bestände und die Besserung des Einkommens der Fischer zum Ziel haben?

**Antwort von Herrn Marín  
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1990)

Die Kommission teilt die Besorgnisse der Frau Abgeordneten über die Lage der Mittelmeerbisfischerei. Sie beabsichtigt daher, in den nächsten Wochen eine spezielle Initiative zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände im Mittelmeer.

Die Problematik des Mittelmeerbisfangs stand auch auf der Tagesordnung des ersten gemeinsamen Seminars von Europäischem Parlament und Kommission, das am 21. und 22. Juni dieses Jahres stattgefunden hat.

Themen waren die Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Ressourcen wie auch die erforderliche internationale Konzertierung mit den Drittländern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 858/90**von **Herrn Joaquin Sisó Cruellas (PPE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. April 1990)

(90/C 325/39)

**Betrifft:** Einziehung von radioaktiven Blitzableitern

Obwohl die Gefährlichkeit von Blitzableitern, die das radioaktive Isotop Americium 241 enthalten, erwiesen ist und ihre Einziehung in den meisten Mitgliedstaaten angeordnet wurde, sind die Blitzableiter mehrheitlich immer noch vorhanden.

Das gilt z. B. für Spanien, wo trotz eines Königlichen Erlasses vom Juli 1987, der die Einziehung der betreffenden Blitzableiter verfügte, bisher nur 787 der 25 000 vorhandenen eingezogen wurden, wobei das für radioaktive Rückstände zuständige staatliche Unternehmen die Tatsache, daß nicht mehr Blitzableiter eingezogen wurden, mit der Weigerung der Stadträte begründete, die Genehmigung für die Lagerung der genannten Blitzableiter zu erteilen.

Vertritt die Kommission angesichts der Komplexität des Problems die Auffassung, daß eine gemeinschaftsweite Lösung in Form einer einheitlichen und endgültigen Aktion zur Beseitigung der Blitzableiter, die Americium 241 enthalten, gefunden werden sollte?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(29. Mai 1990)

Die Gemeinschaftsregeln für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen werden durch die Richtlinie des Rates 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 festgelegt. Durch diese Richtlinie wird jede Tätigkeit, die eine Gefährdung durch ionisierende Strahlungen mit sich bringen kann, einer Anmelde- bzw. Genehmigungspflicht unterworfen.

Die Kommission ist über den Verzicht auf die Verwendung von Americium 241 in den meisten Mitgliedstaaten nicht unterrichtet. Dieses Element wird hauptsächlich in Meßinstrumenten und Detektoren verwendet. Die Mitgliedstaaten haben die Verwendung dieses Radionuklids, beispielsweise bei Rauchdetektoren oder industriellen Eichmaßen, den obengenannten Genehmigungsregeln unterworfen. Von diesen Regeln ausgenommen sind Tätigkeiten, an denen das Americium mit einer Gesamtaktivität von weniger als 5 000 Becquerel beteiligt ist. Ferner sind von diesen Regeln umschlossene radioaktive Strahler ausgenommen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind, und die im Abstand von 0,1 m in keinem Punkt ihrer zugänglichen Oberfläche eine Strahlendosis von mehr als 1 Mikrosievert pro Stunde abgeben.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß es durchaus möglich ist, Americium 241 unter bestimmten Bedingun-

gen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 80/836/Euratom zu verwenden.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 862/90**von **Frau Winifred Ewing (ARC)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. April 1990)

(90/C 325/40)

**Betrifft:** Untersuchung von betrügerischen Geschäften in der Landwirtschaft

Wie werden Betrügereien in der Landwirtschaft untersucht, und welche Rolle spielt die Kommission bei der Untersuchung? Werden den Gesetzesübertretern in irgendeiner Weise Sanktionen auferlegt?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1990)

Für die Fahndung nach Unregelmäßigkeiten und die entsprechende Strafverfolgung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten verantwortlich. Den Mitgliedstaaten obliegt es insbesondere aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 792/70 (<sup>1</sup>), Unregelmäßigkeiten zu verhüten und zu verfolgen.

Für Überprüfungen und Nachforschungen hat die Kommission verschiedene Rechtsgrundlagen:

- a) Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, um von sich aus tätig zu werden;
- b) Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (<sup>2</sup>), wonach sie einen Mitgliedstaat um eine behördliche Untersuchung mit Beteiligung von Kommissionsbeamten ersuchen kann.

Nach Verordnung (EWG) Nr. 1552/89 (<sup>3</sup>) arbeitet die Kommission bei der Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien im Zusammenhang mit Beträgen, die bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse abgeschöpft werden, mit den Mitgliedstaaten zusammen. Dazu gehören auch Kontrollen, die von Bediensteten der Kommission an Ort und Stelle vorgenommen werden.

Darüber hat die Kommission in allgemeinerer Form im Rahmen der gegenseitigen Amtshilfe (<sup>4</sup>) Anspruch darauf, auf dem laufenden gehalten zu werden, sowie die Möglichkeit, gegebenenfalls einzugreifen oder tätig zu werden, um Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu erleichtern oder zu verbessern.

Sanktionen, die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schützen helfen, mißt die Kommission besondere Bedeutung bei. In den verschiedenen gemeinsamen Marktorganisationen gibt es Verordnungen, die für Verstöße spezifische Rechtsfolgen vorschreiben. Das sind

z. B. der vorübergehende Ausschluß von einer Beihilferegelung, die Aberkennung eines Anspruchs, der Verfall einer Kautions, zu der in bestimmten Fällen noch ein zusätzlicher Betrag hinzutreten kann, oder Maßnahmen mit finanziellen Folgen, wie sie etwa in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1738/89<sup>(1)</sup> vorgesehen sind. Außerdem — dies hat der Gerichtshof vor kurzem in der Rechtssache 68/88 bestätigt — müssen die Mitgliedstaaten durch Betrügereien verursachte Schädigungen des Gemeinschaftshaushalts in derselben Weise bekämpfen wie ebensolche Schädigungen ihres eigenen Haushalts.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 7. 6. 1989.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 144 vom 2. 6. 1981.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 20. 6. 1989.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 863/90

von Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1990)

(90/C 325/41)

*Betrifft:* Bau einer Sondermülldeponie in der Gemeinde Corvera (Asturien/Spanien)

Im Rahmen des Aktionsprogramms für die Behandlung von Industriemüll soll in der Gemeinde Corvera (Asturien/Spanien) eine Sondermülldeponie eingerichtet werden, die aus Geldern der Gemeinschaft mitfinanziert wird.

Laut den in der Presse veröffentlichten Erklärungen des Sprechers der Umweltagentur Asturiens sind die Abwässer dieser Deponie hochgiftig und gefährlich.

Die Abfälle, die in dieser Mülldeponie gelagert werden sollen, können unter die Bestimmungen der Richtlinie 78/319/EWG<sup>(1)</sup> fallen, und in diesem Fall ist der Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 9 dieser Richtlinie dazu verpflichtet, eine Kontrolle der Beseitigung der Abfälle durch genehmigte Anlagen zu garantieren und somit den Schutz von Personen und Umwelt zu gewährleisten.

Andererseits verpflichten sowohl die Richtlinie 80/68/EWG<sup>(2)</sup> über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe sowie die Richtlinie 85/337/EWG<sup>(3)</sup> die Mitgliedstaaten dazu, eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wobei insbesondere das Grundwasser zu berücksichtigen ist.

Kann die Kommission sich vergewissern, daß die Behörden in Asturien die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf Abfälle, die mit giftigen und gefährlichen Substanzen belastet sind, korrekt anwenden werden?

Kann die Kommission mir sämtliche verfügbaren Informationen über diese Deponie übermitteln?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

#### Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(9. August 1990)

Die Kommission nimmt die vom Herrn Abgeordneten genannten Tatsachen zur Kenntnis und wird die spanischen Behörden um Auskünfte über die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien in der Sondermülldeponie von Corvera-Asturias bitten.

Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten in jedem Fall über die Bemerkungen der spanischen Behörden unterrichten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 865/90

von Herrn Carles-Alfred Gasóliba I Böhm (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1990)

(90/C 325/42)

*Betrifft:* Zuordnung der Versicherungsverträge in der Kombination Erlebensfall und Todesfall

Handelt es sich bei Versicherungstätigkeiten, in denen gleichzeitig zwei Einzelprämien bei Abschluß des Vertrages gezahlt werden und die Vertragsgesellschaft sich verpflichtet, diese an einen zuvor bestimmten Begünstigten auszuzahlen, um Versicherungsverträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 der ersten Richtlinie des Rates 79/267/EWG vom 5. März 1979<sup>(1)</sup>:

1. Im Erlebensfall einer bestimmten Person nach Ablauf der vereinbarten Frist (1, 2, 3, 6 oder 10 Jahre): Ein Erlebensfallkapital, das gemäß der technischen Grundlagen der Versicherung errechnet wird, wobei anerkannte Mortalitätstafeln hinzugezogen werden, und immer in Verbindung mit einem der möglichen Verträge für den Todesfall, die nachstehend unter Punkt 2 aufgeführt werden.
2. Im Todesfall dieser bestimmten Person während des vereinbarten Zeitraums.

Vertragsgattung (A): 1) wenn die Dauer des Vertrages ein Jahr beträgt: ein Kapital, das dem Erlebensfallkapital entspricht. 2) wenn die Dauer des Vertrages mehr als ein Jahr beträgt: ein jährlich variables Kapital, das am Ende jedes Jahres entsprechend den mit dem vereinbarten Zinssatz kapitalisierten Prämien neu errechnet wird.

Zweite Vertragsgattung (B): Option a). Ein monatlich variables Kapital, das gemäß den versicherungstechnischen Rücklagen am Ende des vorangegangenen Monats festgesetzt wird. Option b). Ein Kapital, das den Prämienzahlungen entspricht.

Hat der Prämienzahler nach Ablauf des Monats, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, das Recht zur Auflösung der Versicherung, wobei der Ablösungswert der täg-

lichen linearen Interpolation der versicherungstechnischen Rücklagen, die monatlich errechnet werden, entspricht?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 63.

**Antwort von Herrn Brittan  
im Namen der Kommission**

(14. August 1990)

Die erste Richtlinie 79/267/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung) überträgt den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Überwachung und Kontrolle von Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungen betreiben, sowie die Überprüfung der Produkte, die diese Unternehmen anbieten wollen (Artikel 6 bis 12 der Richtlinie 79/267/EWG). Die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaates ist also nach Maßgabe der Richtlinie 79/267/EWG für die Überwachung der Aufnahme und Ausübung der Lebensdirektversicherung zuständig.

Das Gemeinschaftsrecht sieht hierzu eine Aufteilung der Kompetenzen vor, wonach die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auch prüfen, ob die Produkte, die die zugelassenen Versicherungsunternehmen anbieten wollen, überhaupt Versicherungen oder Geschäfte darstellen, die von ihnen betrieben werden dürfen (Artikel 1 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 79/267/EWG). Dieselben Behörden haben ferner zu gewährleisten, daß diese Produkte den jeweils gültigen Rechtsvorschriften genügen.

Zur Erleichterung dieser Aufgabe können die Aufsichtsbehörden nach geltendem Gemeinschaftsrecht von den Versicherungsunternehmen die Vorlage der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Versicherungspolizen sowie der technischen Grundlagen und für die Berechnung der Tarife die erforderlichen Angaben verlangen. Sie können sogar vorschreiben, daß diese Unterlagen im voraus genehmigt werden müssen.

Beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts ist es nicht Sache der Kommission zu untersuchen, ob ein ganz bestimmtes Produkt, das ein Versicherungsunternehmen anbieten will, als Versicherungsvertrag anzusehen ist oder nicht, da sie nicht befugt ist, die dem Produkt zugrundeliegenden technischen und vertraglichen Einzelheiten zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes für Versicherungen befürwortet die Kommission den freien Verkehr aller von den verschiedenen Versicherungsunternehmen in den Mitgliedstaaten angebotenen Produkte. Die Kommission beabsichtigt deshalb, in der dritten Richtlinie über die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), die in Kürze dem Rat vorgelegt werden wird, die Möglichkeit vorzusehen, daß die Versicherungsnehmer auch solche im Mitgliedstaat des Versicherers zugelassenen Versicherungen abschließen können, die in dem Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, nicht angeboten werden. Diese Versicherungen dürfen allerdings nicht gegen die im Allgemeininteresse erlassenen Rechtsvorschriften

des Mitgliedstaates verstoßen, in dem das abgedeckte Risiko belegen ist. Die Kommission beabsichtigt ferner, die vorherige Genehmigung neuer Versicherungsverträge abzuschaffen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 866/90**

**von Herrn Ernest Glinne (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(9. April 1990)

(90/C 325/43)

*Betrifft:* Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Menschenrechtskonvention

Die Kommission hat in ihrer Antwort vom 8. Dezember 1988 auf meine schriftliche Anfrage Nr. 1792/88 (<sup>1</sup>) zum obigen Gegenstand daran erinnert, daß sie sich in ihrem Memorandum vom 10. April 1979 betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten „für den . . . gewünschten Beitritt ausgesprochen“ und „in ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament vom 24. Juni 1988 über das Europa der Bürger ihre positive Haltung in Erinnerung gebracht. In ihrem Arbeitsprogramm für 1990 erklärt die Kommission unter Ziffer 410, sie werde 1990 eine Initiative im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinschaft zur Straßburger Menschenrechtskonvention ergreifen.“ Dadurch könne „unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips ein wirksamerer Schutz der Rechte der Bürger gegenüber den Rechtsakten der Gemeinschaft gewährleistet werden“.

Einer inoffiziellen Stellungnahme des Rats zufolge stehen einem Beitritt folgende Hindernisse im Wege:

1. Nach der derzeitigen Fassung von Artikel 66 der Konvention ist ein Beitritt der Europäischen Gemeinschaft nicht möglich, was zunächst eine Neuaushandlung der Verfahren erfordern würde.
2. Der Luxemburger Gerichtshof würde durch die Intervention der Instanzen der Europäischen Konvention (Ministerkomitee und Gerichtshof) in seiner Funktion geschwächt, und seine Arbeitsweise würde komplizierter und schleppender.
3. Die in der Europäischen Konvention gewährten Rechte und Freiheiten sind weitreichender als die Grundrechte, die die Gemeinschaftsorgane in Ausübung der ihnen durch die Verträge erteilten Befugnisse zu wahren haben; so überschreiten Artikel 3 über die Folter und Artikel 5 über den Freiheitsentzug die Befugnisse der Gemeinschaft, die über keine Polizeigewalt verfügt.

Kann die Kommission Auskunft darüber erteilen, ob sie in Anbetracht des möglichen Rückgriffs auf Artikel 235 sowie der Notwendigkeit, das Europa der Bürger im Rahmen der Zwölf voranzutreiben und nicht zuletzt aufgrund der Ereignisse, die in Mittel- und Osteuropa Umwälzungen bewirkt haben und derzeit noch bewirken, die ange-

kündigte Initiative bereits ergriffen hat, da man ja gerade in Mittel und Osteuropa die Gemeinschaft als Bollwerk und Symbol der Freiheit betrachtet?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 151 vom 19. 6. 1989, S. 36.

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

Die Kommission hat die in ihrem Arbeitsprogramm angekündigte Initiative bislang noch nicht ergriffen, beabsichtigt dies jedoch im Laufe des dritten Quartals 1990 zu tun.

Sie wird sich dann zu dem Problem der Hindernisse äußern, die nach Auffassung des Rates einem Beitritt im Wege stehen und auf die auch der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage Bezug nimmt. Bei dieser Gelegenheit wird sie gleichzeitig die Leitlinien des Memorandums aus dem Jahre 1979 den aktuellen Gegebenheiten anpassen, um so die Menschenrechtskonvention von 1950 und ihre Kontrollmechanismen mit einem Beitritt der Gemeinschaft in Einklang zu bringen.

Im Wege dieser Anpassung müßten sich die unter Punkt 1 und 3 der Anfrage genannten Hindernisse beseitigen lassen.

Durch den Beitritt würden weder die Kompetenzen des Europäischen Gerichtshofes beschnitten noch seine Verfahren verlangsamt. Es würde damit lediglich eine Kontrolle der einschlägigen Aktivitäten der Gemeinschaftsorgane durch das Komitee und den Gerichtshof der Europäischen Menschenrechtskonvention eingeführt, der im übrigen auch die Verfassungsgerichte und die Obersten Gerichtshöfe der Mitgliedstaaten unterliegen, ohne daß deren Funktion dadurch beeinträchtigt würde.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 900/90**

von Herrn Luigi Vertemati (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. April 1990)

(90/C 325/44)

*Betrifft:* Ökologische Erzeugnisse

In seiner Entschließung vom 19. Juni 1987 (<sup>1</sup>) zur Abfallwirtschaft sprach sich das Europäische Parlament für ein europäisches Gütezeichen für umweltfreundliche Produkte aus.

Hält es die Kommission nicht für dringend geboten, ein Gemeinschaftssystem für die Förderung umweltfreundlicher Produkte zu schaffen, das auf der Bewertung ihrer ökologischen Auswirkung während ihrer gesamten Lebensdauer beruht, und daß einem solchen System die Definition vorrangiger Kategorien der Verwendung der Produkte zugrunde gelegt werden sollte?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 190 vom 20. 7. 1987, S. 154.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1990)

Die Kommission bereitet derzeit einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Gemeinschaftssystems für die Kennzeichnung umweltfreundlicher Erzeugnisse vor. Bei diesen Arbeiten werden die Ergebnisse einer Durchführbarkeitsstudie aus dem Jahre 1989 berücksichtigt. Die Studie wurde von einer Referenzgruppe, bestehend aus Vertretern der betroffenen Kreise — UNICE (Union der Industrien der Europäischen Gemeinschaft), BEUC (Europäisches Büro der Verbraucherverbände) und EEB (Europäisches Umweltbüro) — aufmerksam verfolgt.

Die Kommission wird ein integriertes dezentralisiertes System vorschlagen, das zwei Ebenen umfaßt:

- die gemeinschaftliche Ebene, auf der alle Entscheidungen mit einheitlicher Ausrichtung (Kriterien, Endauswahl der Erzeugnisse, Überwachung) von einem Regelungsausschuß im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 87/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 (<sup>1</sup>) sowie von einem Mehrparteienausschuß, bestehend aus allen Wirtschaftsteilnehmern, getroffen werden;
- die nationale Ebene, auf der die allgemeine Verwaltung erfolgt (Einreichung von Bewerbungen, Notifizierung an die Kommission, Vorauswahl und Empfehlungen, Abschluß von Verträgen).

Für die Festlegung der Gemeinschaftskriterien wird die Auswirkung der Erzeugnisse auf die Umwelt während ihrer ganzen Lebensdauer, d. h. bei der Herstellung, dem Vertrieb, dem Verbrauch, der Verwendung sowie der Beseitigung nach dem Verbrauch bewertet.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 923/90**

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1990)

(90/C 325/45)

*Betrifft:* Verwendung von Mitteln aus der Haushaltslinie 636 für die Verteidigung und Förderung von Minderheitensprachen

Mittel aus der Haushaltslinie 636 wurden verwendet für die Finanzierung folgender Aktionen in Belgien:

1. Ein Kolloquium über die Lage der deutschen Sprache und ihrer Dialekte in Belgien am 17. und 18. Januar 1987 in Arlon,
2. ein Kolloquium über die Lage der deutschen Sprache und ihrer Dialekte in Belgien am 26. und 27. März 1987 in Eupen,



3. eine vom Institut für Weiterbildung der deutschsprachigen Gemeinschaften veranstaltete Konferenz im Oktober 1989 in Büttgenbach.

Kann die Kommission für jeden dieser Fälle Aufschluß über den Betrag und das Datum der Intervention aus dem Gemeinschaftshaushalt geben sowie mitteilen, wer die anderen Partner bei der Ko-Finanzierung waren und welchen finanziellen Beitrag sie geleistet haben?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1990)

Im Zeitraum 1986 bis 1989 hat die Kommission aus Mitteln der Haushaltslinie 636 — Maßnahmen zugunsten der Sprachen und Kulturen von Minderheiten — verschiedene Aktionen in Belgien finanziert.

**1. Aktion**

Kolloquium vom 17. und 18. Januar 1987 in Arlon zur Vorbereitung eines allgemeinen Symposiums über Deutsch als Minderheitensprache in fünf Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg). An diesem Kolloquium haben Delegierte und Fachleute aus diesen Mitgliedstaaten teilgenommen, um Informationen auszutauschen.

Veranstalter: Belgisches Komitee des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen.

Beitrag der Kommission: 15 000 Ecu (oder 77% der Gesamtkosten) zur Organisation des Kolloquiums.

Datum der Vereinbarung: 10. September 1986.

Sonstige Finanzierungsquellen: Nationale und regionale Behörden Belgiens.

**2. Aktion**

Veröffentlichung des Berichts über das Symposium „Deutsch als Muttersprache oder Dialekt in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft“, das am 26. und 27. März 1987 in Eupen stattgefunden hat.

Veranstalter: Belgisches Komitee des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen.

Beitrag der Kommission: 6 150 Ecu als Zuschuß zu den Kosten für Druck und Veröffentlichung.

Datum der Vereinbarung: 17. Dezember 1987.

Sonstige Finanzierungsquellen: Bei diesem Teil der Aktion: keine.

**3. Maßnahme**

Konferenz vom Oktober 1989 in Büttgenbach, Teilnehmer: jugendliche Vertreter von zwanzig europäischen Minderheiten.

Veranstalter: Institut für Weiterbildung der deutschsprachigen Gemeinschaft.

Beitrag der Kommission: 11 500 Ecu (50% der Gesamtkosten).

Datum der Vereinbarung: 21. Juni 1989.

Sonstige Finanzierungsquellen:

- Gemeinnützige Hermann-Niermann-Stiftung: 1 900 000 belgische Franken,
- Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens: 100 000 belgische Franken,
- Belgische Nationallotterie: 50 000 belgische Franken.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 931/90**

von Herrn Paul Staes (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1990)

(90/C 325/46)

*Betrifft:* Mitarbeit in der CEAS

Vor einiger Zeit wurde der Europäische Bund der Sondermüllmakler, CEADS (Confédération des Acquéreurs de Déchets Spéciaux) ins Leben gerufen. Einer der Beteiligten in diesem Organ ist Jean-Marie Junger (Frankreich), Direktor für Abfallwirtschaft in der Generaldirektion XI der Kommission.

Angesichts der Tatsache, daß im CEADS die Elite der Europäischen Abfallmakler (ca. 100) vertreten ist, die nicht immer im allerbesten Ruf stehen, kommt bei mir die Frage auf, ob sie wirklich alle so geeignet sind.

Ich hätte gern die Meinung der Kommission hierzu und auch Antwort auf die Frage, ob Herr Junger aufgrund eines Auftrags der Kommission im Rahmen seines Amtes hier anzutreffen ist.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

Herr Junger ist Beamter der Europäischen Gemeinschaften und Leiter der Abteilung „Abfälle“ der Generaldirektion XI in der Kommission. Er übt in der CEADS (Confédération Européenne des activités professionnelles en déchets spéciaux — Europäische Vereinigung für die Sonderabfallwirtschaft) keinerlei Tätigkeit aus.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 942/90**

von Herrn Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. April 1990)

(90/C 325/47)

*Betrifft:* Neue Verwendungen für Flachs

Die Kommission hat die Förderung der Flachsverwendung in der Bekleidungsindustrie mit großen Beträgen

(kürzlich ungefähr 5 Millionen Ecu) subventioniert. Ist die Kommission (Generaldirektion VI) mit Rücksicht auf die Tatsache, daß diese Branche, die sich ja ohnedies nicht für die Verwendung kurzer Fasern anbietet, an die Grenze ihrer Aufnahmefähigkeit für Flachs gestoßen ist, nicht der Ansicht, daß sie ihre Bemühungen zur Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten intensivieren sollte? Zu welchen Maßnahmen ist sie insbesondere im Hinblick auf die Erschließung neuer Verwendungen in den Branchen chemische Industrie, Plastikherstellung und Rohstoffe bereit?

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission**

(18. Juli 1990)

Die Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung der Flachsverwendung umfassen zum einen Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs in den klassischen Produktionszweigen wie Bekleidung, Einrichtung und Hauswäsche und zum anderen Maßnahmen zur Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten und Entwicklung verbesserter Erzeugnisse, die vor allem der Steigerung des Absatzes von kurzen Flachsfasern dienen.

Diese Maßnahmen werden im Rahmen eines Programmes für die Wirtschaftsjahre 1987/88, 1988/89 und 1989/90 ergriffen, das die Kommission dem Rat vorgelegt hat und das zu Beginn des Jahres 1991 ausläuft.

Die Kommission beabsichtigt, dem Rat Ende 1990 ein neues mehrjähriges Programm vorzulegen, das sowohl Informationsmaßnahmen als auch die Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten im Flachssektor vorsieht.

Der Rat schließlich hat zur Finanzierung des Flachs-anbaus für das Wirtschaftsjahr 1990/91 einen Betrag von 37,50 Ecu je Hektar bereitgestellt; dies entspricht 10 % der Beihilfe für Faserlein in diesem Wirtschaftsjahr.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 953/90**

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1990)

(90/C 325/48)

*Betrifft:* Lenkung des Verkehrs über Funk durch RDS — Standardisierung

Eine einwandfreie Funksteuerung ist ein Mittel, mit dessen Hilfe die Gefahr eines Verkehrsstaus und der damit verbundenen Unfälle verringert werden kann. Es gibt ein System, das als Radio Data System (RDS) oder TMC (Traffic Message Channel) bezeichnet wird und das eine automatische Lenkung über Funk ermöglicht — das verwendete Zusatzgerät enthält einen Digitalcode, mit dem der Sender Straßenverkehrsmeldungen durchgeben kann, die von den Verkehrsteilnehmern empfangen werden

können. Dies setzt Sonderausrüstungen voraus, die heute noch wenig verwendet werden, deren Verbreitung jedoch vorangetrieben wird.

Wird die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zur Standardisierung der Materialien und der Verfahren einleiten, damit dieses System überall in der Gemeinschaft problemlos angewandt werden kann?

**Antwort von Herrn Pandolfi  
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1990)

Die Kommission ist sich über die Bedeutung der Funksteuerungssysteme für die Verringerung der Gefahren von Staus und Unfällen und die Gewährleistung einer rationelleren Nutzung der Straßenverkehrseinrichtungen im klaren. Durch das von der Kommission entwickelte Programm DRIVE (Gemeinschaftsprogramm auf dem Gebiet der Straßenverkehrsinformatik und -telekommunikation) sollen die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf diesem Gebiet gefördert werden; die Ergebnisse dieses Programms werden sich voraussichtlich positiv auf den Fortgang der entsprechenden Normungsarbeiten auswirken.

Eines der DRIVE-Vorhaben ist besonders der Untersuchung der Übertragungsprotokolle des RDS-TMC (Radio Data System — Traffic Message Channel) zur Verbreitung von Meldungen über die Lage im Straßenverkehr gewidmet. Die Übertragungskapazität dieses Systems ist zwar begrenzt (etwa 200 Bits/Sekunde), läßt jedoch die Bereitstellung eines breiten Spektrums von Diensten im Straßenverkehr zu, angefangen von beinahe in Echtzeit durchgegebenen Meldungen über den Straßenverkehrszustand, Unfallmeldungen, Wetterbericht, bis hin zu eher touristischen (Hotels, Restaurants, Notdienstapotheken usw.) oder kulturellen Informationen (Ausstellungen usw.). Diese Untersuchung wird in enger Zusammenarbeit mit der UER (Union der Europäischen Rundfunkorganisationen) und der EKVM (Europäische Konferenz der Verkehrsminister) durchgeführt.

Ferner werden die Arbeiten des technischen Ausschusses (TC 107) des CENELEC, das mit der Ausarbeitung der Europäischen Norm EN 50 067 beauftragt ist, in der die harmonisierten Spezifikationen des Basissystems (RDS) festgelegt werden, mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Die Kommission beabsichtigt, den europäischen Normenorganisationen einen Normungsauftrag zu übertragen, in dem die Ergebnisse des obigen Forschungsvorhabens berücksichtigt und die zur Harmonisierung des Systems RDS-TMC, das Straßenverkehrsmeldungen und der Funksteuerung von Kraftfahrzeugen vorbehalten ist, erforderlichen Ergänzungsarbeiten abgedeckt werden können. Diese Initiative wird voraussichtlich die Anwendung und Verbreitung eines harmonisierten Systems auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaften erleichtern und seine Erweiterung auf die EFTA-Länder fördern.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 978/90**

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1990)

(90/C 325/49)

*Betrifft:* Umweltverträglichkeit des Projekts einer Recycling-Anlage für Aluminiumsalze in Alquife (Granada)

In Spanien wird in der Ortschaft Alquife die Errichtung einer Recycling-Anlage für Aluminiumsalze geplant. Es wurde berichtet, daß diese Anlage eine nennenswerte Beihilfe der Gemeinschaft bekommen soll, weil das Gebiet im Rahmen des Ziels Nr. 1 liegt.

Weil die Regionalregierung von Andalusien die zuständige regionale Behörde ist, um die Rechtsvorschrift der Gemeinschaft zum Umweltschutz zu erfüllen oder deren Erfüllung zu verlangen, während Investitionen der Gemeinschaft eine Umweltverträglichkeitsstudie für Industrievorhaben erfordern, möchte ich gerne wissen, ob die Kommission über dieses Projekt informiert ist und, wenn ja, ob die wissenschaftlich-technische Beurteilung der Umweltverträglichkeit betreffend diese Recycling-Anlage für Aluminiumsalze positiv oder negativ ausfällt?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(26. Juni 1990)

Der Kommission ist das vom Herrn Abgeordneten angesprochene Projekt nicht bekannt, da es dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung noch nicht als Einzelvorhaben zur Finanzierung vorgelegt worden ist.

Nach Angaben der zuständigen einzelstaatlichen Behörden werden die Programme Andalusiens, unter die das obengenannte Projekt fallen könnte, der Kommission erst im Laufe der nächsten Monate mitgeteilt.

Sollte dieses Projekt zu den von der Regierung Andalusiens vorgeschlagenen Maßnahmen gehören, würde es die Kommission nicht versäumen, sich davon zu überzeugen, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Umweltverträglichkeit voll und ganz eingehalten werden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1053/90**

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(90/C 325/50)

*Betrifft:* Hasenhetzjagd

Hat die Kommission im Anschluß an den Bericht von Herrn Schmid über grausame Veranstaltungen mit Tieren

(A 2-0356/88) irgendwelche Maßnahmen ergriffen, um die in Irland in umzäunten Gebieten abgehaltenen Hasenhetzjagden unter Kontrolle zu bringen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1990)

Der Frau Abgeordneten dürfte bekannt sein, daß das Europäische Parlament den Schmid-Bericht über etwaige rechtliche Maßnahmen gegen Veranstaltungen, bei denen Tiere gequält werden, vom Ausschuß für Umweltfragen angenommen hat. Dieser Bericht wurde dem Ausschuß für Petitionen als Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen zu einer Reihe von Petitionen vorgelegt; das Europäische Parlament hat jedoch bisher noch keine endgültige Stellungnahme abgegeben. Daher hat die Kommission noch kein offizielles Schriftstück des Europäischen Parlaments über diese Angelegenheit erhalten.

In Anbetracht dieser Lage hält es die Kommission im Hinblick auf Artikel 130<sup>r</sup> der Einheitlichen Europäischen Akte für das Beste, die Hasenhetzjagd, die nur in ganz bestimmten Gegenden in zwei Mitgliedstaaten durchgeführt wird, in den betreffenden Mitgliedstaaten zu regeln.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1063/90**

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(90/C 325/51)

*Betrifft:* Versorgungsfonds der Eisen- und Stahlindustrie

Während der Zeit der schweren Krise in der Eisen- und Stahlindustrie haben mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft im Hinblick auf Vorruhestandsregelungen wegen der Umstrukturierungsmaßnahmen spezielle Sozialvorschriften zugunsten der in diesem Sektor Tätigen erlassen.

In Belgien tritt die Metallarbeiterzentrale der Gewerkschaftsorganisation F.G.T.B. seit 1979 für ein eigenes Projekt eines „Statuts für Beschäftigte in der Eisen- und Stahlindustrie“ ein.

Es beruht auf der Gewährung eines vorzeitigen Ruhestands für Beschäftigte der Eisen- und Stahlindustrie, die 30 Jahre in diesem Sektor tätig waren, sowie für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens zehn Jahre in der Eisen- und Stahlindustrie beschäftigt waren.

Das freiwillige Ausscheiden soll durch die Einstellung von vollbezahlten Arbeitslosen ausgeglichen werden, außer wenn die Umstrukturierung von den Gewerkschaftsorganisationen anerkannt wurde.

Der Vergütungsbetrag für die Ersatzkraft soll finanziert werden durch: einen staatlichen Zuschuß, Beihilfen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) und einen Arbeitgeberanteil, der sich nach der Summe der sozialversicherungspflichtigen Löhne berechnet.

Diese verschiedenen Mittel sollen in einen „Fonds national“ eingebracht werden, der paritätisch verwaltet wird und die Aufgabe hat, die Zahlungen an die Begünstigten sicherzustellen.

Kann die Kommission im einzelnen darlegen,

- ob ein solches Projekt im Rahmen des „Europäischen Sozialraums“ als Modell für gleiche Bestimmungen für die Beschäftigten in der Eisen- und Stahlindustrie der zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in Frage kommen könnte,
- ob ein solches Projekt nicht dazu beitragen könnte, alle Unternehmen der Eisen- und Stahlindustrie denselben finanziellen Bedingungen zu unterwerfen, die verheerenden Auswirkungen der Rationalisierungsmaßnahmen zu beseitigen und Beschäftigungsmöglichkeiten für die Jüngeren zu schaffen,
- welche finanziellen Mittel die EGKS in diesen nationalen Fonds einbringen könnte, der in diesem Projekt eines Statuts für die in der Eisen- und Stahlindustrie Beschäftigten vorgesehen ist,
- wie der gegenwärtige Stand der von den Mitgliedstaaten getroffenen Vorkehrungen dieser Art (vorzeitiger Ruhestand mit gleichzeitiger Abfindung) ist?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

Der Vorschlag eines Statuts der Eisen- und Stahlarbeiter wurde bereits im Gemischten Ausschuß für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen in der Eisen- und Stahlindustrie erörtert. Bei den Beratungen konnte kein Konsens erzielt werden, so daß der Vorschlag nicht die Zustimmung aller Delegationen fand.

Die Mitgliedstaaten neigen gegenwärtig dazu, den Eisen- und Stahlsektor zu „normalisieren“ und frühere Sondervorschriften abzuschaffen.

Die Kommission hat unlängst die Voraussetzungen und Modalitäten vereinheitlicht, nach denen die in Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b) der Pariser Verträge vorgesehenen Anpassungsbeihilfen zugunsten von Arbeitnehmern gewährt werden (dieser Artikel bildet weiterhin die Rechtsgrundlage der EGKS-Beteiligung). So werden Vorruhestandsbeihilfen nur dann gewährt, wenn die betreffenden Arbeitnehmer ihre Beschäftigung in einem EGKS-Sektor im Anschluß an die endgültige „Einstellung, Einschränkung oder Änderung“ der Tätigkeit verlieren und der betreffende Mitgliedstaat sich mit einem mindestens gleichhohen Betrag wie die EGKS beteiligt. Außerdem werden in bilateralen Vereinbarungen einheitliche Höchstgrenzen für die EGKS-Interventionen festgelegt.

Die Vorschriften gelten, unabhängig von internen Regelungen, in allen Mitgliedstaaten.

Es wäre demnach angebracht, diesen neuen Rahmenbedingungen bei den Überlegungen zu einem Statut der Eisen- und Stahlarbeiter Rechnung zu tragen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1084/90**

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(90/C 325/52)

*Betrifft:* Gemeinschaftsbeihilfen für Gebiete, die von Arbeitsplatzverlusten in der Atomindustrie betroffen sind

In Kenntnis der von der Kommission kürzlich angekündigten RECHAR-Initiative zur Förderung der wirtschaftlichen Umstellung in Gebieten, die mit Arbeitsplatzverlusten im Bergbausektor konfrontiert sind, wird die Kommission gebeten anzugeben, ob sie sich zur Entwicklung eines ähnlichen Programms verpflichtet, durch das auch jene Gebiete unterstützt werden, die von Arbeitsplatzverlusten im Atomsektor betroffen sind, zumal bis zum Jahr 2000 etwa 50 Kernkraftwerke geschlossen werden müssen.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

Die Kommission teilt nicht die Ansicht der Frau Abgeordneten, daß bis zum Jahr 2000 etwa 50 Kernkraftwerke stillgelegt werden.

Sollte jedoch die technische und wirtschaftliche Lebensdauer einiger Kernkraftwerke ablaufen, so dürften sie durch neue Kraftwerke — Kernkraftwerke oder herkömmliche Kraftwerke — ersetzt werden, die das durch die Stilllegung der alten Kraftwerke freigewordene qualifizierte Personal aufnehmen können.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1091/90**

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Mai 1990)

(90/C 325/53)

*Betrifft:* Homöopathische Mittel

Die Kommission hat dem Rat Richtlinien zur Gewährleistung der Sicherheit der Verwendung homöopathischer Mittel in der Human- und Veterinärmedizin vorgeschlagen.

Beabsichtigt die Kommission auch Richtlinien vorzuschlagen, die es gestatten werden, sich zur Wirksamkeit dieser Mittel zu äußern?

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

Mit ihren dem Rat und dem Parlament übermittelten Vorschlägen über homöopathische Arzneimittel (\*) hatte die Kommission beabsichtigt, sich in der Kontroverse, die Anhänger und Gegner der Wirksamkeit der Homöopathie entzweit, neutral zu verhalten. Im achten Erwägungsgrund dieser beiden Vorschläge wird auf die methodologischen Schwierigkeiten hingewiesen, die bei der Anwendung der allgemeinen Regeln für klinische Tests, die für die herkömmlichen Arzneimittel ausgearbeitet worden sind, auf homöopathische Arzneimittel auftreten können.

Mit den Vorschlägen soll in erster Linie die Sicherheit der Verbraucher hinsichtlich der Qualität und der Unbedenklichkeit dieser Arzneimittel, die sich von den übrigen Arzneimitteln durch eine besondere Kennzeichnung unterscheiden, gewährleistet werden.

In der Frage der therapeutischen Wirksamkeit sehen die Vorschläge zwei verschiedene Verfahren vor:

- In Artikel 7: ein vereinfachtes Verfahren, d. h. ohne Nachweis der Wirksamkeit bei bestimmten risikofreien Erzeugnissen ohne besondere therapeutische Indikation;
- in Artikel 9: bei den übrigen homöopathischen Arzneimitteln und insbesondere bei Arzneimitteln, die — laut Angabe — bei einer gegebenen Indikation wirksam sind, muß der Nachweis der Wirksamkeit erbracht werden.

(\*) ABl. Nr. C 108 vom 1. 5. 1990, S. 10.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1107/90**

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(90/C 325/54)

*Betrifft:* Fortbestehende Renten

Hat die Kommission im Hinblick auf 1992 bereits dafür gesorgt, daß die Rentenversicherungsbeiträge von Wanderarbeitnehmern während ihrer gesamten Arbeitsjahre transferierbar bleiben und der Rentenanspruch nicht erlischt? Falls nicht, wird dies im Rahmen der Einheitlichen Akte geschehen? Kann die Kommission, falls bereits Vorkehrungen getroffen wurden, zu der im beigefügten Briefwechsel erläuterten Lage des Interessenten einen Rat geben?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**

(20. Juli 1990)

Die Renten aus der staatlichen Rentenversicherung sind bereits seit vielen Jahren übertragbar, um die Freizügig-

keit in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Gleichwohl ist gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 des Rates (\*) nur die Übertragung des Anspruchs auf die Sozialversicherungsleistung, jedoch nicht die Übertragung der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge möglich.

Diese Verordnungen, mit denen die verschiedenen Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten koordiniert werden, gilt nicht für die betriebliche Altersversorgung. Die Kommission befürchtet, daß diese mangelnde Koordinierung die Freizügigkeit behindert, und prüft das Problem gegenwärtig. In ihrem Aktionsprogramm zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer hat die Kommission deshalb die Absicht bekundet, dem Rat hierüber eine Mitteilung vorzulegen, um eine politische Diskussion einzuleiten.

Dies gilt jedoch nicht für Personen, die eine Übertragung ihrer Versicherungsbeiträge wünschen, die sie an ein von den Verordnungen erfaßtes staatliches Rentenversicherungssystem entrichtet haben. Sie können bei jedem staatlichen Rentenversicherungssystem, an das sie während ihres Erwerbslebens Beiträge entrichtet haben, eine Rente beantragen, wenn sie die gesetzliche Altersgrenze des jeweiligen staatlichen Rentensystems erreichen.

Dieses Verfahren wird seit vielen Jahren für eine Vielzahl von Wanderarbeitnehmern angewandt und bietet einen besseren Schutz gegen den Verlust des realen Wertes der Versicherungsbeiträge als eine Übertragung auf die meisten privaten Altersversorgungssysteme.

Solche Übertragungen wären außerdem unvereinbar mit der Tatsache, daß die staatlichen Rentensysteme nach dem Umlageverfahren finanziert werden, was bedeutet, daß die Beiträge nicht bis Erreichen des Rentenalters für den Versicherten investiert, sondern dazu verwendet werden, die Renten der gegenwärtigen Rentempfänger zu zahlen. Die Renten der heutigen Beitragszahler hingegen werden durch eine künftige Arbeitnehmergeneration finanziert.

(\*) ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3811/86, ABl. Nr. L 355 vom 16. 6. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1116/90**

von Herrn Proinsias De Rossa (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Mai 1990)

(90/C 325/55)

*Betrifft:* Kontrollbehörde für nukleare Sicherheit

Kann die Kommission angeben, ob sie die Errichtung einer transnationalen EG-Atomkontrollbehörde befürwortet, die mit der Befugnis ausgestattet wird, Atomkraftwerke und Wiederaufbereitungsanlagen in den Mitgliedstaaten zu überprüfen, um sicherzustellen, daß diese den europäischen Sicherheitsnormen entsprechen? Kann sie ferner angeben, welche Studien über die Durchführ-

barkeit eines solchen Vorschlags erstellt wurden, welcher Zeitplan für seine Verwirklichung vorgesehen ist und ob Regierungen von Mitgliedstaaten Vorschläge hierzu gemacht haben und, wenn ja, welche, ob und welche Vorschläge oder Debatten es hierüber mit europäischen Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft gegeben hat, und schließlich, ob und wie diese Staaten reagiert haben?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(9. August 1990)

Die Kommission hat am 20. Dezember 1989 beschlossen, die Inspektionen der Anlagen zur Überwachung der Radioaktivität in der Umwelt gemäß Artikel 35 des Euratom-Vertrags wieder aufzunehmen und die Einhaltung der Grundnormen zu prüfen (Richtlinie 80/836/Euratom) <sup>(1)</sup>. Grundsätzlich erstreckt sich die Inspektion auf jede Anlage, die radioaktive Abflüsse ableitet, doch soll sie auch vor allem auf Kernkraftwerke und Wiederaufarbeitungsanlagen angewandt werden.

Aufgrund der Inspektionen kann die Kommission erfahren, ob die Grundnormen einheitlich in den Mitgliedstaaten angewandt werden und die Harmonisierung ihrer Anwendung fördern, ohne daß dies eine Übertragung der Hauptverantwortung der einzelstaatlichen Behörden für die Einhaltung der Grundnormen bedeutet.

Zur Zeit hält die Kommission eine Reihe von bilateralen Sitzungen mit den Mitgliedstaaten ab, die über Kernanlagen verfügen, um die speziellen Modalitäten für die Organisation der Inspektionen festzulegen. Die Kommission beabsichtigt, die Inspektionen noch vor Ende des Jahres aufzunehmen.

Wenngleich sich die Entscheidung der Kommission ausschließlich an die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft richtet, die Unterzeichner des Euratom-Vertrags sind, haben einige Drittländer, unter anderem die Tschechoslowakei, ein Interesse an dieser Art Kontrollen gezeigt. Die Kommission überlegt zur Zeit Mittel und Wege, um ihre Kenntnisse im Bereich der nuklearen Sicherheit den Drittländern zur Verfügung zu stellen, die dies beantragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1124/90  
von Herrn Thomas Maher (LDR)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. Mai 1990)

(90/C 325/56)

**Betrifft:** Statistiken über den tatsächlichen Stand der Beschäftigung und der Wanderungsbewegungen

Vor kurzem erklärte die Kommission, es seien seit 1984 in der Gemeinschaft 8,5 Millionen Arbeitsplätze geschaffen

worden. Für sich genommen, sagt diese Zahl nicht die ganze Wahrheit über den Sachverhalt aus. Kann die Kommission den Stand sowohl bei den neugeschaffenen als auch bei den im selben Zeitraum verlorengegangenen Arbeitsplätzen angeben?

Wie sieht darüber hinaus für den gleichen Zeitraum die Zahl der tatsächlich aus der Gemeinschaft abgewanderten Personen im arbeitsfähigen Alter und die tatsächliche Zahl der Wanderungsbewegungen des gleichen Personenkreises zwischen den Mitgliedstaaten aus?

**Antwort von Herrn Christophersen  
im Namen der Kommission**

(29. Juni 1990)

Die Gemeinschaftsstatistik enthält verlässliche Daten über Beschäftigung und Bevölkerung, so daß auch die entsprechenden Veränderungen zu entnehmen sind.

Es ist jedoch praktisch unmöglich, den individuellen beruflichen Werdegang aller Beschäftigten zu verfolgen; dem stehen sowohl methodische Gründe (Behandlung der Umwandlung von Arbeitsplätzen) als auch finanzielle (Kosten der Umfragen) und rechtliche Gründe (Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre) entgegen.

Im Rahmen der Gemeinschaftserhebung über Arbeitskräfte wird jedoch auch danach gefragt, wie sich innerhalb eines Jahres die Lage der Betroffenen in bezug auf ihren Arbeitsplatz verändert hat.

Aus den Angaben der Befragten geht hervor, daß sich in der Gemeinschaft (bis auf Italien, wo diese Frage nicht gestellt wird) für die Betroffenen die folgenden Veränderungen von einem Jahr zum anderen ergeben haben:

*(In Millionen)*

	Frühjahr 1986/87	Frühjahr 1987/88
Es verloren ihren Arbeitsplatz	6,09	6,15
Es fanden einen Arbeitsplatz	7,75	8,96
Es behielten ihren Arbeitsplatz	125,9	128,4
Nettozuwachs	1,66	2,81

Diese Ergebnisse basieren auf Fragen, die rückwirkend gestellt wurden, und sind von daher sehr zuverlässig, denn die Entwicklungen im Verlauf des Betrachtungszeitraums werden nicht berücksichtigt, es wird lediglich die Situation am Anfang und am Ende des Zeitraums verglichen.

Spanien und Portugal beteiligen sich erst seit 1986 an der Gemeinschaftserhebung über Arbeitskräfte, so daß die obige Analyse also für den Zeitraum 1985 bis 1986 und 1984 bis 1985 nicht möglich ist. Die Auswertung für den Zeitraum 1988 bis 1989 kann erst vorgenommen werden, wenn alle statistischen Landesämter die Fragebögen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften zurückgeschickt haben.

Die Erhebung bezieht sich nur auf das Gebiet der Gemeinschaft und läßt insofern keine Rückschlüsse über die Abwanderung aus der Gemeinschaft zu. Die Angaben über die Zuwanderung aus Ländern, die nicht der Gemeinschaft angehören, sowie die Wanderungsbewegungen zwischen den Mitgliedstaaten sind aus technischen Gründen systematisch zu niedrig veranschlagt.

Die beiden Komponenten der Wanderungssaldos (Zu- und Abwanderung) werden zur Zeit nicht in allen Mitgliedstaaten gesondert erfaßt und nach Altersgruppen aufgeschlüsselt. Der Wanderungssaldo für die gesamte Gemeinschaft ist folgender Tabelle zu entnehmen:

(1 000 Personen)

Zeitraum	Wanderungssaldo
1983—1984	+ 38
1984—1985	+ 299
1985—1986	+ 312
1986—1987	+ 326
1987—1988	+ 555

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1210/90**

von Herrn François-Xavier de Donnée (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(90/C 325/57)

*Betrifft:* Maximale Strahlenbelastung der Öffentlichkeit durch Radon

Im Februar 1990 hat die Kommission eine Empfehlung über den Schutz der Öffentlichkeit gegen die Strahlenbelastung durch Radon im Innern von Gebäuden angenommen.

1. Welche Maßnahmen hat die Kommission eingeleitet, damit sie von den Mitgliedstaaten vollständig über die Anwendung dieser Empfehlung informiert wird?
2. Unter welchen Voraussetzungen, auf welche Art und nach welchem Zeitplan beabsichtigt die Kommission, ihre Empfehlung im Hinblick auf die Umwandlung des Textes in eine Richtlinie erneut zu prüfen?
3. Aus welchen Gründen hat die Kommission es nicht für erforderlich gehalten, bereits jetzt, anstelle einer Empfehlung, einen Richtlinienentwurf vorzulegen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

Die Kommission hat am 21. Februar 1990 eine Empfehlung über den Schutz der Bevölkerung gegen die Strahlenbelastung durch Radon im Inneren von Gebäuden (!) angenommen. Aufgrund der Art des Problems, der möglichen Auswirkungen der Ergebnisse von laufenden wissenschaftlichen Forschungsarbeiten über bestimmte Teilaspekte des Problems und in Ermangelung von nationalen

Initiativen mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedstaates hielt die Kommission eine Empfehlung zum gegenwärtigen Zeitpunkt für angemessener als eine Richtlinie.

Die Kommission wird noch vor Ende 1990 die Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenrufen, um sich über den Stand der Anwendung dieser Empfehlung und über die in den einzelnen Mitgliedstaaten geplanten Maßnahmen zu informieren.

Die Kommission wird auch in Zukunft die wissenschaftliche Forschung auf diesem Gebiet — vor allem auf dem Wege über vier große multinationale Vorhaben im Rahmen des Strahlenschutzprogramms 1990—1991 — unterstützen und die einzelstaatlichen Initiativen aufmerksam verfolgen. Anhand der gesammelten Daten und der gewonnenen Erfahrungen wird die Kommission den Text der Empfehlung überprüfen. Die Bestimmungen dieser Empfehlung könnten bei einer der nächsten Änderungen in die Richtlinie zur Festlegung von Grundnormen (Richtlinie 80/836/Euratom) <sup>(2)</sup> für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen aufgenommen werden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 27. 3. 1990, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1216/90**

von Herrn François-Xavier de Donnée (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)

(90/C 325/58)

*Betrifft:* Gründung eines „Business Council“ EG—Indien

Anlässlich eines Besuchs des indischen Außenministers in Brüssel am 6. März 1990 hat Herr Matutes, Kommissionsmitglied, die Gründung eines „Business Council“ zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien vorgeschlagen.

1. Welche Initiativen beabsichtigt die Kommission zu ergreifen, um diesen Vorschlag zu verwirklichen?
2. Hat die Kommission die Industrie bereits zu diesem Thema konsultiert?
3. Hat die Kommission bereits eine Untersuchung über die Durchführbarkeit dieses Projektes eingeleitet, insbesondere im Hinblick auf die Rechtsgrundlage?

**Antwort von Herrn Matutes  
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1990)

Auf der Sitzung des Gemischten Ausschusses EG—Indien in Brüssel vom 30. und 31. Mai 1990 wurde der Gedanke zur Gründung eines „Business Forum“ (nicht „Council“) weiter geprüft.

Zum vorgeschlagenen Business Forum würden von indischer Seite Vertreter der Ministerien und für Finanzen, Handel und Industrie zuständige Beamte und von europäischer Seite Vertreter der Kommission zweimal jährlich mit Vertretern der Handelskammern, der führenden Wirtschaftsverbände und der Industrie zusammentreffen.

Angestrebt wird ein informelles Forum über Themen der geschäftlichen Zusammenarbeit, das Gelegenheit zu einem Informations- und Gedankenaustausch über aktuelle Tendenzen sowie Fragen der globalen unternehmerischen Strategie bietet.

Die Kommission steht wegen dieser Sache mit der indischen Regierung, den Mitgliedstaaten und Vertretern der Wirtschaft in Verbindung. Studien sind in diesem Stadium nicht vorgesehen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1249/90

von Herrn José Valverde López (PPE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)  
(90/C 325/59)

*Betrifft:* Programm für die Aufarbeitung von Salzschlacken aus Aluminiumraffinerien

Innerhalb des Programms für gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) wurde ein Vorhaben zur Entwicklung eines Systems für die Aufarbeitung von Salzschlacken aus Trommelöfen der Aluminiumraffinerien genehmigt. Das Projekt soll von der Firma Andaluza de recuperación de Sales S.A. (Almería) durchgeführt werden, die eine Beihilfe von 755 375 Ecu erhalten hat. Welche Tragweite hat die geplante Anlage, und wie hoch ist das vorgesehene Leistungsvolumen? Oder handelt es sich lediglich um Pilotvorhaben? Lag der Kommission bei der Gewährung dieser Beihilfen eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor, und verfügte sie über die entsprechenden Berichte bezüglich des Gesundheitsschutzes der Arbeiter gegen Auswirkungen von Abfallstoffen wie u. a. Aluminiumoxidstaub und über die Wirkung dieses Staubes im Zusammenhang mit der sogenannten Shaver-Krankheit?

Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission

(20. September 1990)

Die geplante Anlage ist laut Vorschlag für die Behandlung von 100 000 Tonnen Schlacke pro Jahr vorgesehen.

Wenn ein Antrag auf Beihilfe für Demonstrationsvorhaben im Rahmen des Programms Gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) gestellt wird, sind dem Vorschlag keinerlei Unterlagen über eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder über die für den Gesundheitsschutz der

Arbeiter in den Industrieanlagen vorgesehenen Maßnahmen beizufügen, da es den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten obliegt, diese Anforderung zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung für eine Industrieanlage festzulegen. Der Schwerpunkt des Programms GUA liegt auf der Entwicklung von Technologien, wie im vorliegenden Fall für die Abfallverwertung.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1292/90

von Frau Johanna-Christina Grund (DR)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1990)  
(90/C 325/60)

*Betrifft:* Entsorgung eines den Vorfluter (Elbe) verunreinigenden Unternehmens

Die Firma Germed bei Dresden in der DDR, die sich mit der Herstellung von Arzneimitteln befaßt, hat nach Angabe von Greenpeace jahrzehntelang krebserregende Stoffe in die Elbe geleitet.

1. Ist der Kommission der ganze Umfang der skandalösen Einleitung der Schadstoffe durch die Firma Germed inzwischen bekanntgeworden, und kann sie dem Europäischen Parlament detaillierte Auskunft über die Gefährlichkeit dieser Einleitung für die am Flußlauf bis zur Mündung lebende Bevölkerung geben?
2. Ist der Kommission bekannt, daß gegenwärtig einige tausend Arbeitnehmer der Firma Germed durch technische Arbeitslosigkeit betroffen sind, weil Germed seine Produktion einstellen mußte?
3. Kann die Kommission darüber Auskunft erteilen, inwieweit die Firma Germed zur Sanierung ihrer nicht adäquat arbeitenden Abwasseranlagen seitens der Gemeinschaft eine gezielte Finanzierungshilfe (Fondsmittel für die DDR im Rahmen des Programms PHARE und der BERD) bei der Kommission beantragen kann?
4. Zu welchem Zeitpunkt könnte Germed frühestens über diese Mittel verfügen, um den Standard der Abwasseranlagen den vorgeschriebenen EG-Normen anzupassen?
5. Kann die Kommission den genauen Gang des von Germed einzuschlagenden Verfahrens angeben, um ein Leitbeispiel für andere mitteldeutsche Unternehmen auf diesem Gebiet aufzuzeigen?

Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission

(6. August 1990)

1. und 2. Die Kommission ist weder über die Einleitung von krebserregenden Stoffen in die Elbe durch die Firma Germed noch über die Einstellung deren Produktion unterrichtet.



3. und 5. Anträge auf eine Beihilfe der Gemeinschaft dürfen nicht von der Firma, sondern müssen von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eingereicht werden. Die Firma Germed müßte daher die notwendigen Schritte auf einzelstaatlicher Ebene einleiten.

Was die EBRD anbelangt, so können Anträge auf Zuschüsse unmittelbar von dem betreffenden Unternehmen gestellt werden. Diese neue Bank, die ihre Geschäftstätigkeit im Laufe des ersten Halbjahrs 1991 aufnimmt, wird Maßnahmen treffen, um im Rahmen ihrer Tätigkeit eine aus der Sicht des Umweltschutzes gesunde und dauerhafte Entwicklung zu fördern.

4. Da die Kommission diesen Sachverhalt nicht kennt, kann sie die gewünschten Auskünfte nicht erteilen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1336/90

von Herrn Alonso Puerta (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1990)

(90/C 325/61)

*Betrifft:* Strahlungen in Centro de Investigaciones Energéticas Medioambientales y Tecnológicas (Forschungszentrum für umweltnahe Energie und Technologie) (Madrid/Spanien)

Im Rahmen der Gemeinschaft unterliegt jede Tätigkeit, die mit der Gefahr ionisierender Strahlungen verbunden ist, den Vorschriften der Richtlinie des Rates 80/836/Euratom<sup>(1)</sup>, die Grundnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer und der Bevölkerung vor solchen Strahlungen festlegt.

In diesem Sinne ist die im Centro de Investigaciones Energéticas Medioambientales y Tecnológicas (CIEMAT) entstandene Situation, die die Öffentlichkeit sehr erregt, so ernst, daß eine Intervention der EG-Kommission bei den spanischen Stellen dringend geboten erscheint.

Angesichts des Ausmaßes der festgestellten Vorkommnisse liegt die Vermutung nahe, daß die zum Schutz der Arbeitnehmer der CIEMAT vorgesehenen Maßnahmen äußerst unzulänglich sind.

1. Was gedenkt die Kommission gegenüber den spanischen Behörden zu unternehmen, um die ordnungsgemäße Anwendung der Richtlinie 80/836/Euratom bei CIEMAT zu gewährleisten?
2. Welche dringenden Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die stark gefährdete Gesundheit der Arbeitnehmer der CIEMAT und sogar ihrer Nachkommen zu schützen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.

#### Antwort von Herrn Ripa di Meana im Namen der Kommission

(13. September 1990)

Die Kommission hat bei der Erfüllung ihrer Aufgabe als Hüterin der Verträge festgestellt, daß die spanischen Gesundheitsschutzvorschriften auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlungen weitgehend mit der Richtlinie des Rates 80/836/Euratom vom 15. Juli 1980 übereinstimmen. Kleinere Abweichungen bestehen jedoch weiterhin, weshalb die Kommission ein Verstoßverfahren eingeleitet hat. Der Herr Abgeordnete wird in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 1430/90 verwiesen<sup>(1)</sup>.

Aus den der Kommission vorliegenden Informationen des Consejo de Seguridad Nuclear, der für die Einhaltung der Strahlenschutzmaßnahmen innerhalb der CIEMAT zuständigen Behörde, geht hervor, daß die Arbeitskräfte unter ständiger Überwachung durch den Consejo stehen (insbesondere durch Inspektionen, Bewertungen und technische Sitzungen).

Der Consejo hat so im Anschluß an einen Arbeitsunfall im CIEMAT, bei der am 9. April 1990 die zulässige Jahresdosis bei einem Arbeiter, der ionisierenden Strahlungen ausgesetzt war, überschritten wurde, eine Prüfung der Umstände dieses Unfalls eingeleitet und Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen gemäß den Forderungen der Richtlinie 80/836/Euratom ergriffen.

Angesichts dieser Sachlage zweifelt die Kommission nicht daran, daß die spanischen Behörden alle im Rahmen ihrer Kontrollfunktion notwendigen Maßnahmen ergriffen haben und dies auch weiterhin tun werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Seite 37 dieses Amtsblatts.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1350/90

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1990)

(90/C 325/62)

*Betrifft:* Bericht über die Euratom-Sicherheitsüberwachung — Ziffer 27

Die Kommission wird gebeten, in bezug auf Ziffer 27 des Berichts zur Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung (Dok. SEK(90) 452 endg.) Auskunft darüber zu geben, welche Anomalien bzw. Verstöße gegen die Verpflichtung zur Sicherheitsüberwachung ihr (i) seit der Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Jahre 1957 und (ii) seit der Anwendung der Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76<sup>(1)</sup> mitgeteilt wurden, und alle ihr über die einzelnen Fälle bekannten Informationen bekanntzugeben?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1976, S. 1.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission  
(23. Juli 1990)**

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1633/85 von Herrn Ford (\*) und auf die „Affaire Plumbat“.

(\*) ABl. Nr. C 62 vom 17. 3. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1352/90  
von Herrn Llewellyn Smith (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(11. Juni 1990)  
(90/C 325/63)**

*Betrifft:* Bericht über die Euratom-Sicherheitsüberwachung — Mit Plutonium kontaminierte Stoffe

Die Kommission wird gebeten, in bezug auf Ziffer 53 bis 58 des Berichts zur Durchführung der Euratom-Sicherheitsüberwachung (Dok. SEK(90) 452 endg.) mitzuteilen, inwieweit bei der Ausarbeitung des Buchführungssystems für die Sicherheitsüberwachung die Verlässlichkeit der Angaben über Plutonium in mit Plutonium kontaminierten Abfallstoffen berücksichtigt wurde.

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha  
im Namen der Kommission  
(23. Juli 1990)**

Gemäß Artikel 79 des Euratom-Vertrags und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (Euratom) 3227/76 sieht die Kommission keine Veranlassung, ein weiteres Buchführungssystem für die Sicherheitsüberwachung von mit Plutonium kontaminierten Abfallstoffen zu entwickeln.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1388/90  
von Herrn Jean-Claude Pasty (RDE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(13. Juni 1990)  
(90/C 325/64)**

*Betrifft:* Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(89) 496 endg.) über Wild- und Kaninchenfleisch

In der letzten Zeit haben sich Wildtierzuchtbetriebe, insbesondere für verschiedene Hirscharten und Wildschweine, entwickelt, deren Fleisch zur Vermarktung in der Gemeinschaft bestimmt ist.

Es handelt sich hier um eine Erweiterung der Palette der Landwirtschaftstätigkeiten, die Beachtung verdient und eine Bekämpfung bestimmter Agrarüberschüsse ermöglicht.

Daher droht ein Vorschlag für eine Verordnung (Dok. KOM(89) 496 endg.) über die Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Wild- und Kaninchenfleisch, die Entwicklung dieser Wildtierzuchten zu erschweren. Um nicht in die Isolation zu geraten, fordern die Züchter dieser Wildarten, daß das aus dem gezüchteten Wild erzeugte Wildbret als „Fleisch“ im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG (\*) oder einer ihrer späteren Fassungen eingestuft wird.

Es scheint prinzipiell keinerlei Grund zu geben, diese unter strengen Qualitätsbedingungen gehaltenen Tiere nicht genauso zu schlachten und das Fleisch zu zerlegen und einzulagern wie Fleisch von gewöhnlichen Haustieren, und zwar unabhängig von den in dem Vorschlag vorgesehenen örtlichen Schlachtungsmöglichkeiten.

Kann die Kommission mitteilen, welche Haltung sie in dieser Frage einnimmt, und gegebenenfalls eine Änderung ihres Entwurfs vorschlagen, um der jüngsten, förderungswürdigen Entwicklung der Wildtierzucht gerecht zu werden?

(\*) ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

**Antwort von Herrn Mac Sharry  
im Namen der Kommission  
(25. Juli 1990)**

Der Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Wild- und Kaninchenfleisch (Dok. KOM(89) 469 endg. (\*) dehnt die Anforderungen an frisches Fleisch im Sinne der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch auch auf gezüchtetes Großwild wie Hirsche und Wildschweine aus.

Für den Eigenverbrauch, den Verkauf in kleinen Mengen und die Jagd am Herkunftsort des Zuchtwilds sind Ausnahmen vorgesehen.

(\*) ABl. Nr. C 327 vom 30. 12. 1989, S. 40.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1403/90  
von Frau Christine Oddy (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(13. Juni 1990)  
(90/C 325/65)**

*Betrifft:* Streikrecht in der Europäischen Gemeinschaft

Wann wird die Kommission Rechtsvorschriften für ein Streikrecht innerhalb der ganzen Gemeinschaft vorschlagen, damit sichergestellt wird, daß Streikende nicht entlassen, schikaniert oder bestraft werden?

**Antwort von Frau Papandreou  
im Namen der Kommission**  
(25. Juni 1990)

Das Aktionsprogramm zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte sieht keinerlei Rechtsvorschriften für die Angleichung der Bestimmungen in den Mitgliedstaaten über das Streikrecht vor.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1430/90**

**von Herrn Alonso Puerta (GUE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(13. Juni 1990)  
(90/C 325/66)

*Betrifft:* Anwendung der Richtlinie 80/336/Euratom in Spanien

Zusätzlich zu meiner schriftlichen Anfrage Nr. 1336/90 zu Strahlungen im Centro de Investigaciones Energéticas Medioambientales y Tecnológicas (Forschungszentrum für umweltnahe Energie und Technologie) (Madrid/Spain) bitte ich die Kommission um folgende Auskünfte:

Dem 6. Bericht über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist zu entnehmen, daß die spanische Regierung die Richtlinie 80/836/Euratom über den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlungen nicht ordnungsgemäß anwendet. Tatsächlich hat die Kommission am 31. Dezember 1988 ein Schreiben (A484/88) an die spanischen Behörden gerichtet und damit ein Verstoßverfahren nach Artikel 169 des Vertrages eingeleitet.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob diese Angelegenheit beigelegt wurde?
2. Wenn nicht, kann sie angeben, in welcher Phase des Verstoßverfahrens sie sich befindet?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**  
(1. August 1990)

Die Kommission ist im Rahmen des von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Verstoßverfahrens bei der spanischen Regierung vorstellig geworden. Aufgrund der Antwort hat die Kommission beschlossen, das Verfahren fortzuführen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1449/90**  
**von Herrn Ian White (S)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(13. Juni 1990)  
(90/C 325/67)

*Betrifft:* Erprobung von kosmetischen Erzeugnissen an Tieren

Kann die Kommission mitteilen, welche wissenschaftliche Grundlage es für die beabsichtigte Einführung einer vorgeschriebenen Erprobung kosmetischer Erzeugnisse an Tieren gibt und ob solche vorgeschriebenen Tests gegenwärtig in irgendeinem der Mitgliedstaaten Anwendung finden?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**  
(17. Juli 1990)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 609/90 von Herrn Bryan Cassidy (\*) verwiesen.

(\*) ABl. Nr. C 266 vom 22. 10. 1990, S. 37.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1522/90**

**von Herrn Gordon Adam (S)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
(21. Juni 1990)  
(90/C 325/68)

*Betrifft:* Formaldehyd-Emissionen

Im Vereinigten Königreich gibt es zur Zeit noch keine Rechtsvorschriften für die Herstellung von Formaldehyd-Harz, obwohl die Emissionen dieses Erzeugnisses bekanntlich Dioxine und Furane enthalten. In der Bundesrepublik Deutschland existieren Vorschriften für dieses Produkt, und es ist geplant, sie 1992 zu verschärfen.

Informationen der Kommission zufolge gehört Formaldehyd laut EG-Definitionen zur Kategorie 3 „karzinogene Stoffe“ und wird als solche von keiner EG-Verordnung betreffend die Herstellung berücksichtigt. Kann die Kommission dies schriftlich bestätigen und genauer darlegen, warum es keine Emissionskontrollen für Formaldehyd gibt? Kann die Kommission ferner mitteilen, wie die Kontrolle von Formaldehyd in den Mitgliedstaaten, in Österreich und in Schweden gehandhabt wird? Hat die Kommission die Absicht, entsprechende Kontrollen einzuführen und zu gewährleisten, daß Arbeitnehmer in einem Produktionsbetrieb und diejenigen Menschen, die in der Nähe einer Produktionsstätte wohnen, keine Gesundheitsrisiken eingehen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1990)

Die Kommission bestätigt, daß Formaldehyd als Karzinogen der Kategorie 3 im Sinne der Richtlinie 87/432/EWG des Rates vom 3. August 1987 <sup>(1)</sup> über die achte Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG <sup>(2)</sup> an den technischen Fortschritt eingestuft und gekennzeichnet wird. Karzinogene der Kategorie 3 sind Substanzen, die wegen ihrer möglichen karzinogenen Wirkungen auf den Menschen Anlaß zur Sorge geben, jedoch keine ausreichenden Erkenntnisse für eine befriedigende Beurteilung vorliegen. Aus entsprechenden Tierversuchen liegen einige Anhaltspunkte vor, die für eine Einstufung der Substanz in die Kategorie 2 jedoch nicht ausreichen.

Die Hauptquelle der Formaldehyd-Emissionen in die Luft sind Industrieverfahren, die Formaldehyd als Rohstoff verwenden, und die Verwendung formaldehydhaltiger Produkte. Beide Quellen verursachen eine Luftverschmutzung vor allem in geschlossenen Räumen, was Arbeitnehmer und Verbraucher gefährden kann. Als Schadstoff im Freien spielt Formaldehyd vor allem als flüchtige organische Verbindung eine Rolle, die durch Sauerstoff verhältnismäßig rasch abgebaut wird.

Am 12. Juni 1989 verabschiedete der Rat die Richtlinie 89/391/EWG <sup>(3)</sup> zur Einführung von Maßnahmen, mit denen die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit gefördert werden sollen. Sie enthält eine allgemeine Strategie für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz in allen Tätigkeitsbereichen und beruht auf dem Grundsatz der primären Vorbeugung oder des Schutzes an der Quelle.

Außerdem arbeitet die Kommission im Rahmen der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates <sup>(4)</sup>, in der Fassung der Richtlinie 88/642/EWG <sup>(5)</sup> derzeit an der Festlegung von Grenzwerten für die berufliche Belastung. Künftige Arbeiten erstrecken sich vielleicht auch auf Grenzwerte für die berufliche Belastung durch Formaldehyd.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 239 vom 21. 8. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1988, S. 74.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1553/90**

von Frau Christine Crawley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juni 1990)

(90/C 325/69)

**Betrifft:** Zentralisierung von Informationen zur Verringerung von Tierversuchen

Ist der Kommission eine zentrale Datenbank für Informationen über Versuche bekannt, mit deren Hilfe beispiels-

weise doppelte Tierversuche vermieden und deren Zahl verringert werden könnte? Falls eine derartige Datenbank noch nicht besteht, würde die Kommission die Errichtung einer solchen unterstützen und in welcher Weise?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(1. August 1990)

Es gibt mehrere kommerzielle Datenbanken, die toxikologische Angaben über Industriechemikalien, Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel usw. enthalten, mit deren Hilfe die Doppelversuche an lebenden Tieren vermieden werden können.

Einige der wichtigsten Datenbanken sind:

1. MEDICINE (medical literature on line), die klinische und experimentelle Daten zur Human-, Zahn- und Veterinärmedizin enthält;
2. TDB (Toxicology Data Bank), die toxikologische und pharmakologische Daten enthält;
3. TOXILINE (Toxicology Information on line), die eine internationale Dokumentation über Toxikologie usw. enthält.

Die Kommission selbst hat die zentrale Datenbank ECDIN (Environmental Chemicals Data and Information Network) eingerichtet, die einschlägige Informationen über etwa 60 000 chemische Stoffe enthält, die in signifikanten Mengen erzeugt werden.

All diese Datenbanken sowie viele andere sind über EURONET, das europäische Telekommunikationsnetz, leicht zugänglich.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1583/90**

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. Juni 1990)

(90/C 325/70)

**Betrifft:** Ausgaben von Kommunalbehörden für die Anwendung von Richtlinien

Viele Gemeinschaftsrichtlinien müssen unter beträchtlichen Kosten von den Behörden auf kommunaler Ebene angewendet werden. Veranschlagt die Kommission die Kosten für diese Durchführungsmaßnahmen, und teilt sie diese allen am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Organen mit?

Ein Beispiel: Die Abteilung Normen im Einzelhandel beim Grafschaftsrat von West Sussex beziffert die zusätzlichen Kosten, die sich aus der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts im Bereich der Lebensmittelüberwachung ergeben, allein für West Sussex auf 150 000 Pfund Sterling.

Diese Kosten gewinnen noch an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sie in Gestalt höherer Preise und/oder Steuern unausweichlich auf die Verbraucher abgewälzt werden.

**Antwort von Herrn Bangemann  
im Namen der Kommission**

(27. Juli 1990)

Die Anwendung und Durchsetzung des Lebensmittelrechts fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, die an dessen Verabschiedung mitwirken und die Kosten der Durchsetzung in den ausgedehnten Beratungen und Verhandlungen vor dem Erlaß der einzelnen Rechtsakte beureteilen können.

Die Kommission nimmt daher keine Beurteilungen der Durchsetzungskosten vor. Sie weist den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß ihre Rechtspolitik<sup>(1)</sup> in diesem Bereich das Lebensmittelrecht der Gemeinschaft auf wesentliche Fragen — Schutz der Volksgesundheit sowie Unterrichtung und Schutz der Verbraucher in anderen als Gesundheitsfragen, lauterer Wettbewerb und erforderliche Überwachung — begrenzt. Bei der Durchsetzung entstehen daher nur solche Kosten, die für die Verwirklichung wesentlicher politischer Ziele notwendig sind. Die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Lebensmittelrechts wird daher die Aufgabe eines Kontrolleurs, der die Übereinstimmung mit zwölf einzelstaatlichen Vorschriften überprüfen soll, erheblich erleichtern.

Die Kommission leitet aufgrund der Verpflichtungen, die sie in der Richtlinie über die Lebensmittelüberwachung<sup>(2)</sup> eingegangen ist, ein Arbeitsprogramm ein, das die Durchführung und Koordinierung öffentlicher Kontrollen erheblich erleichtern wird. Angesichts der von dem Herrn Abgeordneten genannten Mehrkosten von 150 000 Pfund Sterling, die der West Sussex County Council am 23. November 1989 veranschlagte, hat der Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit der Durchsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes erklärt, daß „im nächsten Jahr bei den Ausgleichszahlungen an Gebietskörperschaften zusätzlich 30 Millionen Pfund Sterling berücksichtigt würden“. Wird dieser Betrag im Verhältnis zur Einwohnerzahl von West Sussex bereitgestellt, würden die vom Herrn Abgeordneten genannten Mehrkosten bei weitem gedeckt.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(85) 603 endg.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 23.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1589/90**

von Herrn Gérard Deprez (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1990)

(90/C 325/71)

*Betrifft:* Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf den Binnenmarkt

Kann die Kommission Auskunft über die Einschätzung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf den gemeinschaftlichen Binnenmarkt geben (im einzelnen Auswirkungen auf die institutionelle Entwicklung, die Wettbewerbspolitik, die Belastungen für den Gemeinschaftshaushalt, die Freizügigkeit von Personen und Arbeitnehmern...)?

**Antwort von Herrn Delors  
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1990)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Mitteilung „Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung, Band 3: finanzielle Auswirkungen“<sup>(1)</sup>.

<sup>(1)</sup> Dok. KOM(90) 400.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1633/90**

von Herrn Giuseppe Mottola (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Juli 1990)

(90/C 325/72)

*Betrifft:* Wasserqualität in der Stadt Neapel

Seit geraumer Zeit sehen sich die Einwohner der Stadt Neapel (Italien) und zahlreicher angrenzender Gemeinden mit dem Problem der äußerst schlechten Qualität des für den menschlichen Verbrauch bestimmten Wassers konfrontiert.

Ferner sieht der Wasserversorgungsplan die Wasserfassung in Gebieten vor, deren sanitäre und hygienische Garantien unzureichend sind und nicht dem Gemeinschaftsrecht, das die Qualitätsziele festlegt, entsprechen.

1. Kann die Kommission prüfen, ob in der Gemeinde Neapel folgende Richtlinien der Gemeinschaft tatsächlich Anwendung finden:

- a) 75/440/EWG<sup>(1)</sup>, über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten;
- b) 80/778/EWG<sup>(2)</sup>, über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch;

- c) 79/869/EWG<sup>(1)</sup>, über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten?
2. Kann die Kommission prüfen, ob das ins Wassernetz eingeleitete und für die Versorgung der Stadt Neapel bestimmte Wasser nicht die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Wasserqualität verletzt?
3. Kann die Kommission ermitteln, wer die Verantwortung trägt, und gegen die Verantwortlichen beim Gerichtshof Klage erheben?

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 34.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11.

(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(8. August 1990)

Die Kommission hat von den italienischen Behörden keine Informationen über die Qualität von Oberflächen- und Trinkwasser im Gebiet von Neapel erhalten.

Aufgrund der Klage des Herrn Abgeordneten über die schlechte Qualität dieses Wassers wird die Kommission prüfen, inwieweit die Richtlinien 75/440/EWG, 79/869/EWG und 80/778/EWG in diesem Gebiet Anwendung finden.

Die Kommission hat die vom Herrn Abgeordneten angegebenen Tatsachen als offizielle Klage registriert.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1672/90**

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1990)

(90/C 325/73)

*Betrifft:* SYNROC

Welche Schritte unternimmt die Kommission, um die Atomindustrie zur Verwendung von SYNROC bei der Beseitigung nuklearer Abfälle anzuhalten?

**Antwort von Herrn Pandolfi  
im Namen der Kommission**

(25. September 1990)

Die Techniken für die Konditionierung radioaktiver Abfälle müssen auf die Art der Abfälle sowie auf den für die Endlagerung vorgesehenen Standort abgestimmt sein. Aufgabe der Kommission in diesem Bereich ist es nicht, auf dem Markt zu intervenieren, um die Verwendung besonderer Techniken wie SYNROC zu fördern.

Die Kommission führt im Rahmen ihres FuE-Programms „Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle“ insbesondere eine Aktion zur Charakterisierung der konditionierten nuklearen Abfälle durch, um die wichtigsten Eigenschaften im Hinblick auf eine sichere Endlagerung festzulegen.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden regelmäßig an alle zuständigen Stellen in der Gemeinschaft weitergegeben.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1682/90**

von Frau Guadalupe Ruiz-Giménez Aguilar (LDR)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1990)

(90/C 325/74)

*Betrifft:* Giftmüllexporte in die Dritte Welt

Kann die Kommission mitteilen, was sie unternommen hat, um die Ausfuhr von Giftmüll aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft in einige Länder der Dritten Welt zu verhindern?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission**

(27. September 1990)

Laut der Richtlinie 84/631/EWG, geändert durch die Richtlinie 86/279/EWG, dürfen Ausfuhren von giftigen Abfällen in Drittländer erst nach Erhalt der Empfangsbestätigung der Notifizierung durch die zuständigen Behörden des Ausfuhr-Mitgliedstaats durchgeführt werden.

Die Empfangsbestätigung kann nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgestellt werden, hierzu gehört der Nachweis einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Empfänger der Abfälle, der über angemessene technische Möglichkeiten für deren Beseitigung verfügen muß. Ferner muß der Besitzer der Abfälle die Genehmigung des Einfuhrdrittlandes haben.

Für die AKP-Länder wird die Kommission dem Rat eine Verordnung vorschlagen, die die Richtlinie 84/631/EWG und ihre Ergänzungen ersetzen soll. In dieser Verordnung werden die Regeln für die gemeinsame Überwachung aller Transporte innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft festgesetzt.

Für die Ausfuhr von Abfällen in Drittländer ist entsprechend dem Abkommen Lomé IV vorgesehen, alle Ausfuhren in die AKP-Länder zu verbieten. Für die anderen Drittländer werden die Maßnahmen der Baseler Konvention über Abfälle in der Verordnung umgesetzt.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1699/90**  
**von Herrn Bouke Beumer (PPE)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(5. Juli 1990)*  
*(90/C 325/75)*

*Betrifft:* Ausfuhr von salziger Lakritze

1. Ist der Kommission bekannt, daß die in Dänemark und den Niederlanden hergestellte salzige Lakritze mit einem Salmiaksalzgehalt zwischen 6 und 8 % in der Bundesrepublik Deutschland — mit Ausnahme von Schleswig-Holstein — nicht verkauft werden darf?
2. Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß dies aufgrund der deutschen Aromaverordnung geschieht, wonach Lakritze höchstens 2 % Salmiaksalz zugefügt werden darf?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Verordnung zu beträchtlichen Handelshemmnissen führt und den freien Handelsverkehr behindert?
4. Ist auf das bundesdeutsche Einfuhrverbot für salzige Lakritze mit einem Salmiaksalzgehalt zwischen 6 und 8 % nicht der Begriff „Maßnahmen gleicher Wirkung (wie) mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen“ (Artikel 30 EWG-Vertrag) entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ (Rechtssache 120/78) anzuwenden?
5. Welche Schritte gedenkt die Kommission diesbezüglich zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Bangemann**  
**im Namen der Kommission**  
*(14. August 1990)*

1. und 2. Die Kommission wurde davon unterrichtet, daß die in Dänemark und den Niederlanden hergestellte salzige Lakritze mit einem Salmiaksalzgehalt zwischen 6 und 8 % aufgrund der deutschen Aromaverordnung, die für Lakritzen einen Salmiaksalzgehalt von höchstens 2 % vorschreibt, normalerweise in der Bundesrepublik nicht verkauft werden darf. Schleswig-Holstein scheint in Anwendung der allgemeinen Grundsätze für den freien Warenverkehr, die der Gerichtshof in der Rechtssache „Cassis de Dijon“ geltend gemacht hat (ausgeführt in der Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen des Urteils „Cassis de Dijon“<sup>(1)</sup>), die Einfuhr salziger Lakritzen mit einem höheren Salmiaksalzgehalt zuzulassen.

3. und 4. Die Kommission prüft die entsprechende deutsche Regelung im Rahmen von Artikel 30 bis 36 EWG-Vertrag (freier Warenverkehr) und insbesondere im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Gründe.

5. Nach Abschluß dieser Prüfung wird die Kommission erwägen, ob — und falls ja, welche — Schritte zu ergreifen sind, und diese gegebenenfalls einleiten. Die

Kommission wird den Herrn Abgeordneten über weitere Entwicklungen in dieser Sache unterrichten.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 256 vom 3. 10. 1980.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1731/90**  
**von Herrn Herman Verbeek (V)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(5. Juli 1990)*  
*(90/C 325/76)*

*Betrifft:* EG-Zuschüsse für Philips

1. Hat die Kommission von Meldungen in der niederländischen Presse vom 8. Juni 1990 Kenntnis genommen, wonach Philips in seinem Jahresbericht 1989 Verluste getarnt hat, indem die öffentlichen Zuschüsse in Höhe von Hunderten von Millionen Gulden verschwiegen wurden, die das Unternehmen u. a. im Rahmen der Programme EUREKA und JESSI sowie des Vorhabens für Megabit-Chips erhalten hat?
2. Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, ob und in welcher Weise die Unternehmen verpflichtet sind, in ihren Jahresbilanzen finanzielle Zuwendungen der Europäischen Gemeinschaft auszuweisen bzw. darüber Rechenschaft abzulegen. Erwägt die Kommission in diesem Zusammenhang, eine Vorschrift vorzuschlagen, der zufolge EG-Zuschüsse separat in der Jahresbilanz aufzuführen sind?
3. Ist die Kommission bereit, Philips aufzufordern, zügig Klarheit in bezug auf die 1989 im Rahmen von EG-Innovationenvorhaben erhaltenen Zuschüsse herzustellen?
4. Kann die Kommission die Zusage machen, daß künftig genauer darauf geachtet wird, daß Unternehmen EG-Zuschüsse nicht mißbrauchen, indem sie die Öffentlichkeit irreführend über die finanzielle Situation des Unternehmens unterrichtet?

**Antwort von Herrn Pandolfi**  
**im Namen der Kommission**  
*(27. September 1990)*

Es gehört nicht zu den Zuständigkeiten der Kommission, sich zu den Bilanzen der Unternehmen zu äußern. Die Kommission hat ebenfalls über die Presse erfahren, daß die Jahresbilanz 1989 der Firma Philips nicht den Erwartungen entsprach. Bei den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten EUREKA-Projekten, JESSI und Mega-Chips, handelt es sich nicht um Gemeinschafts-, sondern um Regierungsvorhaben, auch wenn die Gemeinschaft an den beiden Projekten in geringem Maße finanziell beteiligt ist.

Die Buchführungsrichtlinien<sup>(1)</sup> enthalten gegenwärtig keinerlei Bestimmungen, die die Unternehmen verpflichten.

ten, in ihren Abschlüssen finanzielle Zuwendungen von öffentlichen Behörden, einschließlich den Europäischen Gemeinschaften, gesondert auszuweisen. Sollten die von der öffentlichen Hand erhaltenen Zuschüsse jedoch die Bilanz des Unternehmens entscheidend beeinflusst haben, ist die Frage berechtigt, ob der Grundsatz einer wahrheitsgetreuen Darstellung das betroffene Unternehmen nicht dazu verpflichtet, die erhaltenen Zuschüsse im Anhang zu erwähnen.

(<sup>1</sup>) Vierte Richtlinie des Rates vom 25. Juli 1978 (78/660/EWG) über den Jahresabschluß, ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 11. Siebte Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1983 (83/349/EWG) über den konsolidierten Abschluß, ABl. Nr. L 193 vom 19. 7. 1983.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1741/90

von Herrn José Alvarez de Paz (S)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
(12. Juli 1990)  
(90/C 325/77)

*Betrifft:* Statistiken über Emigranten aus Drittländern

Was meint die Kommission zu den fehlenden bzw. ungeeigneten statistischen Angaben über die Wanderbewegungen in Richtung Europa?

Verfügen die Sicherheitsdienste der Mitgliedstaaten über „Dunkelziffern“, spekulative Zahlenangaben, und welche?

Antwort von Herrn Christensen  
im Namen der Kommission  
(21. August 1990)

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften besitzt eine Reihe von statistischen Angaben über die Wanderungssalden und den Ausländerbestand in der Europäischen Gemeinschaft.

Die vorliegenden Angaben, die von den nationalen Statistischen Ämtern offiziell mitgeteilt wurden, sind in den nachfolgenden Eurostat-Veröffentlichungen enthalten:

- jährliche Veröffentlichung der Bevölkerungsstatistik,
- Beschäftigung und Arbeitslosigkeit,
- Arbeitskräfteerhebung.

Eurostat besitzt auch Zahlenangaben über abhängig Beschäftigte ausländischer Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 311/76 des Rates (<sup>1</sup>).

Wegen der Problematik der statistischen Einheitlichkeit hat Eurostat jedoch eine eingehende Studie über die Ermittlung der Wanderbewegungen zwischen den zwölf Mitgliedstaaten unternommen. Der abschließende Bericht soll mit den Vertretern der nationalen Statistischen Ämter erörtert werden.

Was die „Dunkelziffern“ betrifft, so kann die Kommission nicht die Glaubwürdigkeit von Zahlenangaben beurteilen, über die sie nicht verfügt. Eurostat hat die nationalen Statistischen Ämter zu Ansprechpartnern und kann deshalb die in den Registern der Polizei oder sonstiger Einrichtungen der Mitgliedstaaten gespeicherten Daten nicht beurteilen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1788/90

von Frau Mechthild Rothe (S)  
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften  
(13. Juli 1990)  
(90/C 325/78)

*Betrifft:* Ausbürgerung eines griechischen Staatsbürgers wegen angeblicher Verweigerung des Militärdienstes in Griechenland

Der griechische Staatsbürger Moustafa Tsolak, seit 1973 in der Bundesrepublik Deutschland lebend, ist 1981 aus Griechenland ausgebürgert worden, da er seinen Militärdienst nicht angetreten habe.

Obwohl Herr Tsolak 1978 der Meldeaufforderung der griechischen Militärbehörden nachgekommen ist, jedoch aus Gesundheitsgründen für ein Jahr vom Militärdienst zurückgestellt wurde und 1979 wegen einer weiteren Erkrankung — die ärztlichen Atteste wurden den Behörden zugeschickt — den Dienst nicht antreten konnte, erfolgte die Ausbürgerung.

Herr Tsolak wurde nicht die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben, ja er erfuhr von der Maßnahme eher zufällig, als er sich nach dem Verlust seines Reisepasses um ein neues Ausweisdokument bemühte.

Seit 1984 liegt unter der Nr. 36695/84 E, Aktenzeichen: 5463-84 das Einbürgerungsbegehren von Herrn Tsolak beim griechischen Innenministerium vor, erneuert wurde es 1989 unter der Antragsnummer 48.408.

Die Ausbürgerung bedeutete für ihn eine erhebliche Einschränkung der persönlichen Freiheitsrechte.

Seit sechs Jahren wartet Herr Tsolak auf eine Entscheidung in dieser Angelegenheit.

Sind dem Rat weitere Fälle bekannt, in denen die griechischen Behörden — wie hier geschildert — gehandelt haben?

Inwieweit verstößt Griechenland durch die getroffenen Maßnahmen gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere Artikel 6, sowie gegen Artikel 3 des Protokolls Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten?

Sieht der Rat Einwirkungsmöglichkeiten in dem vorliegenden Fall, so daß Herr Tsolak seine griechische Staatsbürgerschaft zurückerhält?



**Antwort***(20. November 1990)*

Dem Rat ist nichts über die von der Frau Abgeordneten geschilderte Angelegenheit noch über ähnlich gelagerte Fälle bekannt, die zudem nicht in die Zuständigkeit des Rates fallen würden.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1893/90**  
**von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)**  
**an den Rat der Europäischen Gemeinschaften**  
*(2. August 1990)*  
 (90/C 325/79)

*Betrifft:* Ermordung von sechs Jesuiten in El Salvador

Die Ermittlungen betreffend die Ermordung von sechs Jesuiten der Zentralamerikanischen Universität von El Salvador am 16. November 1989 „sind praktisch abgeschlossen, und die Militärs, die das Blutbad angeordnet haben, blieben unbehelligt“, wie die Rechtsberaterin des Erzbistums, Maria Julia Hernández, erklärte.

Gegen acht Militärs, darunter auch der Direktor der Militärakademie, Guillermo Benavides, wurde von den Justizbehörden Anklage erhoben.

Welche Initiativen hat der Rat getroffen oder gedenkt er zu treffen, damit seine Entschließung verwirklicht wird, in der von den salvadorianischen Behörden eine vollständige Aufklärung dieser Morde und die Bestrafung der Schuldigen gefordert wird?

**Antwort***(23. November 1990)*

Aufgrund von Berichten über Komplikationen, die sich bei der Durchführung der Ermittlungen über die Morde an der Universität im vergangenen November ergeben haben, haben sich die Zwölf veranlaßt gesehen, im Juni eine weitere Demarche bei den Behörden in El Salvador zu unternehmen, um zu betonen, welche Bedeutung sie einer ordnungsgemäßen Durchführung der in diesem Fall eingeleiteten Gerichtsverfahren beimessen.

In dem Memorandum, das als Bestandteil der Rede verteilt wurde, die der Vorsitz vor der VN-Generalversammlung im Namen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten gehalten hat, wird wiederholt, daß die Gemeinschaft diesen Ermittlungen im Rahmen des nationalen Aussöhnungsprozesses in El Salvador weiterhin Bedeutung beimißt. Wie der Herr Abgeordnete weiß, haben die Gemeinschaft und die Regierung von El Salvador in der Gemeinsamen Politischen Erklärung auf der San-José-VI-Ministerkonferenz, die im April in Dublin stattfand, erneut ihr Engagement für einen Prozeß des Dialogs und der Aussöhnung in El Salvador versichert.

Die Behörden von El Salvador sind sich folglich durchaus bewußt, daß die Untersuchung der Morde an Pater Ellecúria und seinen Mitarbeitern in El Salvador und in der Weltöffentlichkeit aufmerksam verfolgt wird; sie sind sich ebenso bewußt, daß sie hier die Verantwortung tragen und alles in ihrer Macht Stehende tun müssen, damit diese Untersuchung ordnungsgemäß abgeschlossen wird.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1912/90**  
**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)**  
**an die Europäische Politische Zusammenarbeit**  
*(2. August 1990)*  
 (90/C 325/80)

*Betrifft:* Menschenrechte in Haiti

Welche Antwort seitens der Regierung von Haiti hat die Gemeinschaft auf die vielfachen und jüngsten Interventionen zugunsten der Menschenrechte in diesem Land erhalten?

**Antwort***(23. November 1990)*

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort aufmerksam gemacht, die auf die schriftliche Anfrage Nr. 2066/90 (\*) über das Problem Haiti erteilt wurde.

(\*) Siehe Seite 48 dieses Amtsblatts.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1915/90**  
**von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)**  
**an die Europäische Politische Zusammenarbeit**  
*(2. August 1990)*  
 (90/C 325/81)

*Betrifft:* Menschenrechte in Guatemala

Welche Reaktion ist seitens der guatemaltekischen Regierung auf die zahlreichen Demarchen, die in jüngster Zeit zugunsten der Menschenrechte in Guatemala unternommen wurden, erfolgt?

**Antwort***(23. November 1990)*

Wie dem Herrn Abgeordneten noch in Erinnerung sein wird, wurde in der Antwort auf seine frühere Frage zu Guatemala (Nr. 1460/90) festgestellt, daß die guatemaltekischen Behörden sich der Besorgnis der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten angesichts der Menschenrechtsverletzungen in Guatemala sowie der vom Europäischen Parlament in dieser Frage zum Aus-

druck gebrachten Haltung in vollem Umfang bewußt sind, daß aber leider noch immer nicht gesagt werden kann, daß sich die Menschenrechtssituation merklich verbessert hätte.

In der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1460/90 wurde jedoch auch festgestellt, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Escorial-Vereinbarung vom 1. Juni begrüßen und es für äußerst wichtig halten, daß diese günstige Gelegenheit für einen Wandel sowohl vor als auch nach den für Ende dieses Jahres anberaumten Wahlen von allen Seiten genutzt wird.

In diesem Zusammenhang nehmen sie Kenntnis von den Begegnungen in Ottawa zwischen einer Delegation der URNG und Vertretern der Privatwirtschaft (CACIF) sowie von den Begegnungen in Quito zwischen der URNG und Vertretern der religiösen Institutionen Guatemalas. Beide Male war eine Delegation des Nationalen Versöhnungsrates bei den Gesprächen zugegen.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1930/90

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(90/C 325/82)

*Betrifft:* Neue Anzeichen für den Rückstand Europas in der Biotechnologie

Neue Anzeichen für einen wachsenden Rückstand Europas im Bereich der Biotechnologie wurden in der von der „Senior Advisory Group for Biotechnology“ des CEFIC (Europäischer Rat der Verbände der chemischen Industrie) veröffentlichten Studie „Community Policy for Biotechnology: Competitiveness and Economic Benefits“ hervorgehoben.

Diese Rückstände werden sowohl bei der Gründung neuer Unternehmen als auch bei der Zahl der Patente deutlich. Die Verfasser fordern eine koordinierte europäische Aktion angesichts des ausländischen Eindringens in Basissektoren wie die pharmazeutische und chemische Industrie, Ernährung und Landwirtschaft sowie Umweltschutz.

Hält es die Kommission für ausreichend, die Koordination zu verstärken, oder sollte man auch die gemeinschaftliche Forschung im Bereich der biologischen Wissenschaften intensivieren?

Antwort von Herrn Pandolfi  
im Namen der Kommission

(28. September 1990)

Die Kommission erkennt die Bedeutung der Argumente und Statistiken an, die im Bericht SAGC-CEFIC vorgelegt werden, auf den sich der Herr Abgeordnete bezieht.

In der Gemeinschaftsforschung entsprechen die einschlägigen Beträge tatsächlich nur etwa 3% der einzelstaatlichen für die Biotechnologie aufgewendeten Mittel. Allerdings muß auch die Katalysatorwirkung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit berücksichtigt werden, dank der bedeutende Fortschritte auf zahlreichen Gebieten der Biowissenschaften möglich waren.

Diese Fortschritte dürften sich aufgrund der neuen spezifischen Programme, die die Kommission im Bereich „Biowissenschaften und -technologien“ ihres dritten gemeinschaftlichen Rahmenprogramms für FuE vorschlägt, noch erheblich verbessern.

Dennoch ist richtig, daß noch umfangreichere personell und finanziell aufwendige Investitionen in allen Bereichen, einschließlich des Schutzes des geistigen Eigentums und der Regelung, von der der Aufschwung der europäischen Biotechnologie abhängig ist, ein rascheres Aufholen des Rückstands der Gemeinschaft gegenüber anderen Industrieländern ermöglichen würden.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1945/90

von Frau Hiltrud Breyer (V)  
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(90/C 325/83)

*Betrifft:* Vorsätzliche Freisetzung von genetisch modifizierten Organismen in die Umwelt

Kann die Kommission eine Liste der 37 vorsätzlichen Freisetzungen von genetisch modifizierten Organismen (GMO) in die Umwelt zur Verfügung stellen, die bislang in Frankreich stattgefunden haben, und dabei nähere Angaben über Art des Organismus (Wirtszelle und genetisch manipulierte Merkmale), verantwortliches Unternehmen oder Institut, Standort, Umfang und Zweck machen?

Auf welcher rechtlichen oder regulatorischen Grundlage wurden die obengenannten Freisetzungen von GMO in Frankreich genehmigt, und zwar von welchen zuständigen Behörden? Umfaßte das Genehmigungsverfahren auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, und wurde die Öffentlichkeit davon informiert?

Welche Durchführungsverfahren werden für die Genehmigung der absichtlichen Freisetzung von GMO im Rahmen der Programme FLAIR und ECLAIR befolgt? Werden dabei auch Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgenommen, und wird die Öffentlichkeit informiert?

Antwort von Herrn Ripa di Meana  
im Namen der Kommission

(26. September 1990)

Die Kommission verfügt nicht über die von der Frau Abgeordneten erbetenen vollständigen und ausführlichen

Angaben über die vorsätzlichen Freisetzungen von gentechnisch modifizierten Organismen (GMO) in die Umwelt, die in Frankreich stattgefunden haben. Die Mitgliedstaaten sind vor Inkrafttreten der Richtlinie 90/220/EWG<sup>(1)</sup> und spätestens bis Oktober 1991 nicht verpflichtet, der Kommission über Freisetzungen von GMO zu berichten.

Allgemeinere Informationen über Freisetzungen von GMO in Frankreich sind dem Tätigkeitsbericht 1989 der „Commission du Génie Biomoléculaire“ zu entnehmen, der kürzlich (Juli 1990) verbreitet wurde. Es handelt sich um eine Einrichtung des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, die 1986 geschaffen worden war, um das Ministerium in Fragen der Sicherheit von GMO-Erzeugnissen und insbesondere hinsichtlich des Risikos der Verbreitung lebender GMO in der Umwelt zu beraten. Der Ausschuß hat eine Anzahl GMO-Freisetzungen überprüft. Weitere Einzelheiten über diese Freisetzungen, über Zusammensetzung und Auftrag des Ausschusses und über seine Arbeits- und Bewertungsweise können unmittelbar bei den französischen Behörden erfragt werden.

Die von den an ECLAIR und FLAIR Beteiligten befolgten Rechtsvorschriften über die Genehmigung der Freisetzung von GMO in die Umwelt sind die von den einzelnen Mitgliedstaaten erlassenen Vorschriften. Bezüglich der Beurteilung der Umweltrisiken und der Unterrichtung der Öffentlichkeit wird entsprechend verfahren. Bei der Auswahl der ECLAIR- und FLAIR-Forschungsvorhaben schließlich wurden die möglichen Umweltfolgen von den Sachverständigen und von den für diese Programme verantwortlichen Mitarbeitern der Kommission als Parameter für die Genehmigung oder Ablehnung der Vorhaben berücksichtigt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1953/90

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(1. September 1990)

(90/C 325/84)

*Betrifft:* Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in der Europäischen Gemeinschaft

Als Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 479/89<sup>(1)</sup> hat der Rat formell die Gründung einer Gemeinschaftsorganisation zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zum Schutz der Wälder gebilligt und hat eine Verstärkung der bestehenden Strukturen zugesichert. Trotz den vom Rat gemachten Zusicherungen betreffend die Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses, eines Katastrophenschutzkorps der Gemeinschaft, das in der Bekämpfung von Waldbränden ausgebildet und mit all dem ausgestattet sein soll, was die moderne Technik dazu erprobt hat, sind bereits heute — also erst zu Beginn des Sommers — Tausende von Hektar Wald und Unterholz

der Gemeinschaft in einem großen Teil Europas den Flammen zum Opfer gefallen; in Südfrankreich, auf Korsika, Sardinien, Sizilien, in verschiedenen Regionen Italiens, Spaniens und Griechenlands. Kann sich der Rat endlich effektiv zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden verpflichten und auf Diskussionen und bloße Absichtserklärungen Taten folgen lassen?

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 39 vom 19. 2. 1990, S. 22.

#### Antwort

(14. November 1990)

Der Rat ist sich der von der Frau Abgeordneten angesprochenen Problematik voll und ganz bewußt.

Diesbezüglich kann darauf verwiesen werden, daß der Rat bereits zahlreiche Katastrophenschutzmaßnahmen und insbesondere Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden beschlossen hat. Diese Maßnahmen werden in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 478/89 der Frau Abgeordneten genannt.

Der Rat darf die Frau Abgeordnete an seine Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 479/89 erinnern, in der er erklärt hat, daß die Kommission ihm keine spezifischen Vorschläge über die Einsetzung eines Katastrophenschutzkorps der Gemeinschaft unterbreitet hat.

Im übrigen werden die Beratungen der Kommission im Rahmen des am 29. Mai 1989 eingesetzten Ständigen Forstausschusses fortgesetzt. Ziel ist es, in den Mitgliedstaaten bessere Voraussetzungen für die Beseitigung der Ursachen von Waldbränden und für die Verhütung von Waldbränden zu schaffen.

Was das besondere Problem der Bekämpfung von Waldbränden anbelangt, so ist in der Gruppe ernsthaft geprüft worden, ob eine Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich zweckmäßig ist.

Es ist offensichtlich, daß die Hilfsmittel für eine wirksame Bekämpfung von Waldbränden am Boden und aus der Luft im Hinblick auf ihre rasche Bereitstellung im Rahmen einer Ad-hoc-Strategie eine weitgehende Dezentralisierung erfordern.

Der Rat ist sich der Bedeutung einer gemeinschaftlichen Aktion in diesem Bereich bewußt und wird die Vorschläge, welche die Kommission ihm unterbreiten wird, mit aller gebotenen Eile prüfen.

Schließlich wird der italienische Vorsitz eine speziell dem Katastrophenschutz gewidmete Tagung des Rates einberufen, auf der über verschiedene Themen beraten werden soll, unter anderem über den Entwurf eines europäischen Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz, insbesondere zur Voraussicht und Verhütung größerer Gefahren und zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Natur- und Technikkatastrophen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1959/90**  
**von Herrn Peter Crampton (S)**  
**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**  
*(1. September 1990)*  
*(90/C 325/85)*

*Betrifft:* Dosisgrenzwerte für Arbeiter, die Strahlungen ausgesetzt sind

Die Internationale Kommission für Strahlenschutz überprüft derzeit ihre bestehenden Empfehlungen betreffend Dosisgrenzwerte für Arbeiter, die Strahlen ausgesetzt sind, und berät sich mit einer Reihe von Organisationen, darunter auch die Freunde der Erde. Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob die von den Freunden der Erde abgegebenen Empfehlungen betreffend Dosisgrenzwerte von 10 milli-sieverts pro Jahr für Arbeiter, die Strahlungen ausgesetzt sind, und 0,2 milli-sieverts pro Jahr für die breite Öffentlichkeit (verglichen mit den derzeitigen Grenzwerten von jeweils 50 MSV und 5 MSV pro Jahr) wünschenswert sind?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana**  
**im Namen der Kommission**  
*(13. September 1990)*

Die Internationale Kommission für Strahlenschutz (ICRP), deren wissenschaftliche Kompetenz international anerkannt ist, überprüft zur Zeit ihre Empfehlungen. Die Kommission hat aktiv an den Konsultationen zu dem Entwurf der Neufassung teilgenommen. Nach Abschluß der Konsultationen werden der ICRP sämtliche Vorschläge, Gegenvorschläge und den Vorschlag unterstützende Ausführungen der Vertreter der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, von wissenschaftlichen Organisationen, Fachverbänden und Gewerkschaften sowie anderen mit dem Strahlenschutz befaßten internationalen Organisationen vorliegen. Sie wird dann bei der endgültigen Fassung der neuen Empfehlungen alle Standpunkte einbeziehen können. Es scheint jedoch schon relativ sicher, daß die neuen Dosisgrenzwerte im Vergleich zu den derzeit empfohlenen um einiges niedriger sein werden.

Die Kommission wird von der gemäß Artikel 31 Euratom-Vertrag eingesetzten Sachverständigengruppe beraten. Eine Arbeitsgruppe dieses Gremiums hat bereits mit der Prüfung möglicherweise vorzuschlagender Änderungen der geltenden Grundnormen der Gemeinschaft für den Gesundheitsschutz begonnen. Es wäre nicht angemessen, wenn die Kommission zu bestimmten Vorschlägen Dritter Stellung nehmen würde, bevor ihr die Empfehlungen der Sachverständigengruppe vorliegen. Diese Empfehlungen werden jedoch erst nach der Fertigstellung der neuen ICRP-Empfehlungen formuliert werden können.

Die Kommission hat von jeher eine Harmonisierung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Strahlenschutzes mit den von anderen internationalen Organisationen (wie z. B. der internationalen Atomenergie-Organisation) sowie Drittländern erstellten Normen angestrebt, sofern dies durchführbar und mit einem angemessenen Sicherheitsniveau vereinbar ist. Daher werden

die neuen ICRP-Empfehlungen den wichtigsten Bezugspunkt für eine Überarbeitung der Gemeinschaftsnormen darstellen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2012/90**  
**von Herrn Alexander Langer (V)**  
**an die Europäische Politische Zusammenarbeit**  
*(1. September 1990)*  
*(90/C 325/86)*

*Betrifft:* Diplomatische Initiativen betreffend das gewaltsame Eindringen neuer „garimpeiros“ in die Siedlungsgebiete der Yanomami im Staate Roraima (Brasilien)

Wie kürzlich vom „Conselho Indigenista Missionario“ (CIMI) in Brasilien bekanntgegeben wurde, erobert eine neue Flut von „garimpeiros“ (Goldsuchern) die Eingeborenenterritorien, insbesondere des Volks der Yanomami im Staate Roraima (Brasilien). Dabei benutzen sie auch geheime Landepisten, die widerrechtlich wieder in Stand gesetzt wurde, und zerstören wichtige Gebiete vom Amazonaswald, vergiften die Flüsse mit Quecksilber, bringen Krankheiten und Korruption und bedrohen somit ernsthaft und endgültig das Überleben der bereits leidgeprüften Indianervölker und ein sehr wertvolles und unwiederbringliches ökologisches Gleichgewicht. Diese aggressiven und gefährlichen Aktionen, die zumindest teilweise infolge einer bedeutenden brasilianischen und internationalen Aufklärungskampagne bekämpft worden waren, werden jetzt anscheinend mit der offenkundigen Duldung oder zumindest passiven Zustimmung der einheimischen Behörden und der Polizei wiederaufgenommen, wie glaubwürdige Zeugen berichten, die dem CIMI oder einigen Presseorganen (wie z. B. „Porantim“) nahe stehen. Präsident Collor hatte kürzlich auch in Europa wichtige Erklärungen abgegeben, die von den Ereignissen widerlegt werden dürften, wenn die angeprangerten Ereignisse fortauern könnten, ohne durch Beschluß der zuständigen Behörden unterbunden zu werden.

Welche Initiativen gedenkt die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) zu treffen oder hat sie bereits getroffen, um auf geeignetem Wege die große Aufmerksamkeit und Besorgnis zu bekräftigen, mit der die Gemeinschaft diese Ereignisse verfolgt, und da die Beziehungen zu Brasilien in nicht unerheblichem Maße davon abhängen, wie die Indianervölker und die Natur gerettet werden können, die heute unter anderem durch die Invasion der „garimpeiros“ bedroht sind?

**Antwort**  
*(23. November 1980)*

Der Fall der Yanomami-Indianer ist zwar nicht Gegenstand besonderer Maßnahmen im Rahmen der EPZ gewesen, doch ist der Standpunkt der Europäischen Gemeinschaft zu Menschenrechtsfragen, einschließlich des Minderheitenschutzes, wohlbekannt. Die Gemein-

schaft und ihre Mitgliedstaaten haben die eindeutige Stellungnahme des Parlaments zur Frage der Yanomami-Indianer und den damit zusammenhängenden Problemen in der am 18. Januar verabschiedeten Entschließung zur Kenntnis genommen, und einzelne Mitgliedstaaten haben diese Angelegenheit bilateral auf verschiedenen Ebenen weiterverfolgt. Ihnen sind auch die ermutigenden Äußerungen des brasilianischen Präsidenten bekannt, in denen dieser seine Besorgnis über die mißliche Lage der Yanomami und ähnlicher Volksgruppen zum Ausdruck gebracht hat. In diesem Zusammenhang sollte auch darauf hingewiesen werden, daß Präsident Collor dem Eingeborenenproblem wieder größere Aufmerksamkeit schenkt. Er hat die FUNAI, eine Einrichtung, die für den Schutz der Indianer im Amazonaswald zuständig ist, verstärkt und ihre Führungskräfte durch andere ersetzt. Der Präsident hat dieses erneuerte Engagement auch in seiner Rede bekräftigt, die er unlängst auf der 45. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gehalten hat. Die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Frage angesprochenen Probleme werden von den Zwölf weiterhin aufmerksam verfolgt.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2062/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. September 1990)

(90/C 325/87)

**Betrifft:** Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zum Programm zur Rettung des Amazonasgebiets: Probleme des Erzabbaus im Gebiet der Yanomami und der Projekte Calha Norte und Calha Sud

Auf ihrer Tagung vom 9. und 11. Juli in Houston hat die G 7 die Weltbank und die Europäische Gemeinschaft (Punkt 66 der Erklärung) damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit Brasilien ein Pilotprogramm zur Rettung des Amazonasgebiets auszuarbeiten und damit die im kommenden Jahr in den Vereinigten Staaten stattfindende „Weltklimakonferenz“, weitere Konferenzen und spätestens den nächsten Wirtschaftsgipfel zu befassen.

Kann der Rat die folgende Fragen beantworten.

1. Das Yanomami-Gebiet in der Grenzregion Roraima im Norden des Amazonasbeckens ist aufgrund verfassungsrechtlicher Bestimmungen, von Gerichtsurteilen und den der FUNAI, der wenig tatkräftigen Bundesbehörde für den Schutz der Indianer, und der IBAMA, der Bundesstelle für Umweltfragen, übertragenen Aufgaben ausschließlich der indianischen Bevölkerung vorbehalten. Dies ändert nichts daran, daß zwei Drittel des Yanomami-Gebiets Gegenstand einer umweltverschmutzenden Erzschildung sind, der sich ca. 40 000 „Siedler“ widmen. Einer vom inzwischen abgelösten Präsidenten José Sarney erlassenen Entscheidung, das Gebiet zum 9. Januar dieses Jahres zu evakuieren, wurde von den Streitkräften nicht Folge geleistet. Was hält die Kommission von dieser Nichteinhaltung der den Indianern gegebenen schriftlichen

und mündlichen Zusicherung, und wie beurteilt sie den gefährlichen Konflikt, der sich zwischen der Regierung und dem gewaltigen militärischen Machtapparat entwickelt? Ist dies mit dem der Europäischen Gemeinschaft in Houston erteilten Mandat vereinbar?

2. Die Streitkräfte nahmen 1986 ohne Zustimmung und sogar ohne Unterrichtung des Kongresses ein sogenanntes Projekt Calha Norte in Angriff, mit dem das Ziel verfolgt wird, einen 6 500 km langen und 150 km breiten „Korridor“ unweit der Grenzen von fünf Nachbarstaaten zu „brasilianisieren“. Ferner wurde ebenfalls von den Streitkräften ein Projekt „Calha Sud“ für das westliche Amazonasgebiet angekündigt. Was dessen Finanzierung betrifft, so wurde der Kongreß letztlich überzeugt . . . Während gegen den Gouverneur von Roraima wegen Bestechung ermittelt wird, stellen sich die Streitkräfte (SADEN) als die Hauptgesprächspartner für die „Nutzung“ des Amazonasgebiets dar: So vertrat z. B. der SADEN Brasilien bei den Neuverhandlungen über das Straßenbauprojekt mit der Interamerikanischen Bank! Sind die obengenannten Projekte mit dem der Europäischen Gemeinschaft in Houston erteilten Mandat vereinbar, und wird sich letztere darum bemühen, ihre Vorschläge mit der politischen Führung Brasiliens unter Hinweis auf die Beachtung ihrer eigenen Verfassung und ihrer eigenen Gesetze erörtern?

Antwort

(20. November 1990)

1. Der Europäische Rat hat in den auf seiner Tagung am 25./26. Juni in Dublin verabschiedeten Schlußfolgerungen zu Umweltfragen seine Besorgnis über die anhaltende und rasche Zerstörung der Tropenwälder geäußert. Er hat die von der neuen Regierung Brasiliens gegebene Zusage, dieser Zerstörung Einhalt zu gebieten und eine auf Dauer angelegte Bewirtschaftung der Wälder zu fördern, begrüßt. Er hat ferner erklärt, daß die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diesen Prozeß aktiv unterstützen werden. Er hat sodann die Kommission ersucht, so rasch wie möglich mit Brasilien und den übrigen Mitgliedstaaten des Amazona-Paktes in Beratungen einzutreten, um ein konkretes Aktionsprogramm auszuarbeiten, das die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die genannten Länder einbezieht. Zu den vorrangig zu prüfenden Elementen sollten gehören: Eintausch von Schulden gegen walderhaltende Maßnahmen, Verhaltenskodizes für die Industrien, die Nutzholz einführen, und die zusätzlichen Mittel, die erforderlich sind, damit die Wälder auf lange Sicht erhalten und bewirtschaftet werden können, wobei die bestehenden Einrichtungen und Mechanismen optimal zu nutzen sind. Der Rat hat an andere Industrieländer appelliert, die Gemeinschaft in ihren Bemühungen zu unterstützen.

2. Was die Durchführung des Auftrags anbelangt, die in Houston der Weltbank, die zu diesem Zweck mit der Kommission zusammenarbeitet, erteilt worden ist, so haben diese beiden Institutionen und die brasilianischen Behörden Kontakte miteinander aufgenommen. Aus diesen Kontakten dürfte ein Pilotprogramm gegen die Bedro-

hung des tropischen Regenwaldes in dieser Region hervorgehen.

Der Herr Abgeordnete wird jedoch verstehen, daß es nicht Sache des Rates ist, den Auftrag, der der Weltbank und der Kommission erteilt worden ist, vom Inhalt her zu interpretieren. Der Rat dankt dem Herrn Abgeordneten für die in seiner Anfrage enthaltenen Informationen, die der Kommission bei ihrer Evaluierungsarbeit von Nutzen sein könnten.

#### SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2066/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Europäische Politische Zusammenarbeit

(5. September 1990)

(90/C 325/88)

*Betrifft:* Wiederherstellung des „Duvalier-Regimes“ in Haiti

Am 22. Januar 1990 beauftragte der Präsident der haitianischen Militärregierung Prospère Avril den Informationsminister, die Medien einer Zensur zu unterwerfen, um die „Richtigkeit und Wahrhaftigkeit“ der Nachrichten zu überprüfen und um zu vermeiden, daß letztere „Agitation“ in der Bevölkerung verbreiten. Neben der — nie gesäuberten — Armee wurden schlagkräftige paramilitärische Einheiten gebildet, zu denen noch die Präsidentengarde und eine Zivilpolizei hinzukommen. Außer dem Wetterbericht, dem Sport und nichtsubversiven Gebeten wird alles kontrolliert, während brutale Festnahmen, willkürliche Haftstrafen, Gewalt von staatlicher Seite (aus verlässlichen Quellen verlautet, daß seit Januar 1989 400 Menschen ermordet wurden...) an der Tagesordnung sind.

Der Ausnahmezustand wurde je nach Bedarf erklärt, und die sich auf die essentiellen Grundrechte beziehenden Artikel der demokratischen Verfassung von 1987 können ohne weiteres außer Kraft gesetzt werden. Die demokratischen Parteien und Zusammenschlüsse sind funktionsunfähig. Kurz gesagt: Haiti ist ungeachtet einiger für die Außenwelt gedachter Lippenbekenntnisse vier Jahre nach dem Abgang des allzu berühmten Diktators und dem Zwischenspiel von General Namphy zu einem „Duvalier-Regime“ zurückgekehrt.

Können die Zwölf mitteilen, wie sie diese Wiederherstellung des alten Regimes beurteilen, ob sie über die ernststen Verletzungen der Menschenrechte beunruhigt sind und

ob sie immer noch die Ansicht vertreten, daß entsprechend dem Geist und Buchstaben der Verfassung von 1987 saubere Wahlen ohne vorherige Meinungsunterdrückung und Unterbindung des Rechts, sich anders als über „teledyol“ (d. h. im haitianischen Dialekt die „Mund-zu-Ohr-Sprache“) auszudrücken, vorbereitet werden müssen? Welcher Art und wie umfangreich ist ferner die Port-au-Prince von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gewährte Hilfe? Wie ist es möglich, daß die Republik Haiti Mitgliedstaat des Lomé-IV-Abkommens ist und bleibt, während die Artikel 5 und 13 des Textes dieses Abkommens die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichten, insbesondere die Würde und die Grundrechte der Person und der Bevölkerungen zu achten?

Antwort

(23. November 1990)

Wie dem Herrn Abgeordneten bekannt sein dürfte, hat General Avril, auf den sich die Frage bezieht, Haiti im letzten März verlassen. Es wurde daraufhin eine Übergangsregierung unter der Leitung von Frau Pascal-Trouillot, einem Mitglied des Obersten Gerichtshofs, gebildet, die die Aufgabe erhielt, das Land zu Wahlen zu führen, die die Schaffung demokratischer Verhältnisse in Haiti ermöglichen sollen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben in einer Erklärung am 29. Juni erneut bekräftigt, daß sie für die Abhaltung freier, gerechter und demokratischer Wahlen in Haiti eintreten. Die Vereinten Nationen und die internationale Völkergemeinschaft unterstützen aktiv die Vorbereitung dieser Wahlen, deren erster Durchgang für den 16. Dezember geplant ist.

Ganz allgemein besteht die Politik der Gemeinschaft darin, die haitianische Regierung dazu anzuhalten, die demokratischen Institutionen zu stärken, durch die die Menschenrechte geschützt und weitere Schritte unternommen werden, um den schlechten Lebensbedingungen, denen viele Menschen Haitis ausgesetzt sind, ein Ende zu bereiten. Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten teilen durchaus die große Besorgnis des Herrn Abgeordneten über die Menschenrechtsverletzungen, die noch oft aus Haiti vermeldet werden, sind jedoch überzeugt, daß der Beitrag, den sie durch das Lomé-Abkommen zu der Entwicklung Haitis leisten, nach wie vor eine günstige Gelegenheit bietet, den Lauf der Ereignisse zu beeinflussen.

Wie die Hilfe, die Haiti von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gewährt wird, im einzelnen gestaltet und bemessen wird, ist eine Frage, die nicht unter die Europäische Politische Zusammenarbeit fällt.